Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6944**

14. Wahlperiode 24. 09. 2001

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job – AQTIV – Gesetz)

A. Problem

Seit dem Regierungswechsel wurden in den alten Ländern deutliche beschäftigungspolitische Erfolge erzielt und dort die Arbeitslosigkeit spürbar verringert. Dennoch besteht unvermindert arbeitsmarktpolitischer Handlungsbedarf. Um die wichtigste Zielsetzung der Koalitionsvereinbarung, den Abbau der Arbeitslosigkeit, nachhaltig zu erreichen, ist auch eine Verbesserung der Wirksamkeit des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums erforderlich. Es kommt darauf an, die bestehende Arbeitslosigkeit stärker abzubauen und das Entstehen neuer Arbeitslosigkeit zu verhindern. Das Arbeitsförderungsrecht ist in seiner geltenden Form – wegen seiner überwiegend reaktiven Ausrichtung – nur begrenzt geeignet, zur Erreichung dieser Zielsetzung beizutragen. Erforderlich sind eine verbesserte Ermittlung des individuellen arbeitsmarktpolitischen Hilfebedarfs, die Optimierung des Vermittlungsprozesses, der Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ohne Einhaltung von Mindestfristen und eine Verbesserung der Verzahnung des Einsatzes arbeitsmarktpolitischer Instrumente mit dem Instrumentarium anderer Politikbereiche.

Personen, die wegen Erwerbsunfähigkeit ihre Beschäftigung aufgeben müssen oder den Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beenden, sind – bei späterer Rückkehr auf den Arbeitsmarkt – nur unzureichend in das Leistungssystem der Arbeitsförderung einbezogen. Gleiches gilt für Personen, die ihre Beschäftigung oder den Leistungsbezug wegen der Geburt oder der Betreuung eines Kindes unterbrechen.

Das geltende Arbeitsförderungsrecht engt die Möglichkeiten für arbeitslose Leistungsbezieher, ehrenamtlich tätig zu sein, erheblich ein.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wird das Arbeitsförderungsrecht durchgreifend reformiert. Die vorwiegend reaktive Ausrichtung wird unter Berücksichtigung der Beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union durch präventive Ansätze der Maßnahmen ersetzt und es wird eine verbesserte Abstimmung mit anderen Politikbereichen sowie ein höherer Beitrag zur Erreichung gesamtwirtschaftlicher Ziele ermöglicht. Die Reform soll damit dazu beitragen, dass Beschäftigungsmöglichkeiten konsequent genutzt und Arbeitslosigkeit, insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit, abgebaut oder vermieden werden können. Im Zuge ihrer Umsetzung wird ein Beitrag zur Herstellung der Gleichstellung von Frauen und Männern auf

dem Arbeitsmarkt geleistet. Die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung wird betriebsnäher ausgestaltet. Außerdem werden Anreize für den Einstieg in lebenslanges Lernen geschaffen. Dies ist gleichzeitig ein Ansatz zur besseren Bewältigung der Probleme, die aus der demographischen Entwicklung resultieren. Erfolgreiche Elemente aus dem bis Ende 2003 befristeten Sofortprogramm der Bundesregierung zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (Jugendsofortprogramm) werden ab 2004 übernommen. Öffentlich geförderte Beschäftigung wird stärker investiv ausgerichtet und so ausgestaltet, dass eine bessere Verzahnung von Arbeitsmarkt- und Infrastrukturpolitik erfolgen kann. Insgesamt werden die Instrumente so gestaltet, dass aktive Arbeitsmarktpolitik einen gegenüber der bisherigen Rechtslage deutlich präventiveren Charakter erhält und wirksamer und flexibler als bisher eingesetzt werden kann. Im Rahmen der Wirkungsforschung wird der Instrumenteneinsatz kontinuierlich im Hinblick auf Effizienz und Effektivität überprüft. Durch eine Verbesserung der Aussagefähigkeit der Eingliederungsbilanz wird die zeitnahe Steuerung des Instrumenteneinsatzes erleichtert.

Zeiten des Bezuges einer Erwerbsminderungsrente, Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld und Zeiten der Betreuung und Erziehung von Kindern werden ab dem 1. Januar 2003 in die Versicherungspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit einbezogen. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen unmittelbar zuvor versicherungspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit waren oder eine Entgeltersatzleistung nach dem Recht der Arbeitsförderung bezogen haben. Diese Zeiten dienen damit – wie eine versicherungspflichtige Beschäftigung – unmittelbar zur Begründung eines Anspruches auf Arbeitslosengeld.

Der zeitliche Rahmen für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten von Arbeitslosen wird ausgedehnt, um gesellschaftliches Engagement und den damit verbundenen Erwerb von sozialer Kompetenz zu unterstützen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   a) Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

      Die Neuregelungen zur Intensivierung der Arbeitsvermittlung und zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden zu – nicht quantifizierbaren – Verschiebungen in der Nutzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und damit auch im Finanzvolumen der jeweiligen Ermessensleistungen führen. Sie führen jedoch nicht zu Mehrausgaben für die Bundesanstalt für Arbeit, weil sie sich im Rahmen des sog. Eingliederungstitels bewegen, der nahezu alle für die Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung bereitgestellten Mittel enthält. Die Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wird die Effektivität und Effizienz der Arbeitsmarktpolitik erhöhen und mittelfristig zu einer deutlichen Verringerung der Zahl der Arbeitslosen und damit zu Minderausgaben führen. Eine Verringerung der Zahl der Arbeitslosen um 100 000 Personen im Jahresdurchschnitt führt zu Einsparungen im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit in Höhe von 660 Mio. Euro jährlich und im Haushalt des Bundes in Höhe von 360 Mio. Euro jährlich.

      Die Fortbildung des Fachpersonals bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen führt zu geringfügigen Mehrausgaben im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit von rd. 5 Mio. Euro jährlich.

b) Neuregelungen im Versicherungsrecht der Arbeitsförderung

Die Einbeziehung von Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld, der Erziehung von Kindern und des Bezuges einer Erwerbsminderungsrente in die Versicherungspflicht führt infolge der Beitragseinnahmen zu einer finanziellen Entlastung der Bundesanstalt für Arbeit. Dem stehen Ausgaben für die Zahlung von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe sowie für Leistungen der aktiven Arbeitsförderung gegenüber.

Die Versicherungspflicht führt andererseits zu Mehrbelastungen durch Beitragszahlungen für den Bund, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die Träger der Krankenversicherung.

Versicherungspflicht für die ersten sechs Wochen des Bezuges von Mutterschaftsgeld

	Ausgaben in den Jahren … in Mio. Euro				
Ausgaben der Träger	2003	2004	2005	2006	2007
Beitragszahlung durch die Gesetzliche Krankenversicherung	20	20	20	20	20
Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeitslosengeld	0	0	5	10	10
Ausgaben des Bundes für Arbeitslosenhilfe	0	0	0	5	10

Versicherungspflicht für Zeiten der Erziehung bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes

	Ausgaben in den Jahren … in Mio. Euro				
Ausgaben der Träger	2003	2004	2005	2006	2007
Beitragszahlung durch den Bund	60	110	170	230	290
Mehrausgaben der Bundesanstalt für Arbeitslosengeld	0	10	40	110	200
Ausgaben des Bundes für Arbeitslosenhilfe	0	0	0	–30	–40

Versicherungspflicht für Zeiten des Bezuges einer Rente wegen voller Erwerbsminderung

	Ausgaben in den Jahren … in Mio. Euro			
Ausgaben der Träger	2003	2004	2005	2006
Beitragszahlung durch die Gesetzliche Rentenversicherung	5	18	36	36
Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeitslosengeld	0	80	100	100
Ausgaben des Bundes für Arbeitslosenhilfe	0	0	10	10

c) Neuregelung zur Arbeitslosenhilfe

Die Neuregelung zur jährlichen Anpassung der Arbeitslosenhilfe führt zu Mehrausgaben des Bundes in Höhe von rd. 40 Mio. Euro jährlich.

2. Vollzugsaufwand

Die Erstellung eines ausführlichen Bewerberprofils der Arbeitslosen bereits bei der Arbeitslosmeldung und die Erarbeitung einer Eingliederungsvereinbarung wird erhöhten Vollzugsaufwand verursachen. Dem stehen jedoch Erleichterungen bei der Wiedereingliederung und in der Regel eine Verkürzung des Vermittlungsprozesses gegenüber.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job – AQTIV – Gesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

(860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

      „§ 1 Ziele der Arbeitsförderung“.

   b) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

      „§ 2 Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit den Arbeitsämtern“.

   c) Nach der Angabe zu § 8 wird eingefügt:

      „§ 8a Vereinbarkeit von Familie und Beruf“.

   d) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:

      „§ 35 Vermittlungsangebot, Eingliederungsvereinbarung“.

   e) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

      „§ 37 Verstärkung der Vermittlung“.

   f) Nach der Angabe zu § 37 wird eingefügt:

      „§ 37a Beauftragung Dritter mit der Vermittlung“.

   g) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:

      „§ 48 Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen“.

   h) Nach der Angabe zu § 118 wird eingefügt:

      „§ 118a Ehrenamtliche Betätigung“.

   i) Die Angaben zum Fünften Kapitel, Erster Abschnitt, Dritter Unterabschnitt werden wie folgt gefasst:

      „Dritter Unterabschnitt
      Förderung der beruflichen Weiterbildung
      durch Vertretung

      § 229 Grundsatz

      § 230 Umfang der Förderung

      § 231 Arbeitsrechtliche Regelung

      § 232 Beauftragung und Förderung Dritter

      § 233 Anordnungsermächtigung

      § 234 (aufgehoben)“.

   j) Die Angabe zum Fünften Kapitel, Zweiter Abschnitt wird wie folgt gefasst:

      „Zweiter Abschnitt
      Berufliche Ausbildung, berufliche Weiterbildung
      und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“.

   k) Die Angabe zum Fünften Kapitel, Zweiter Abschnitt, Erster Unterabschnitt wird wie folgt gefasst:

      „Erster Unterabschnitt
      Förderung der Berufsausbildung und
      der beruflichen Weiterbildung“.

   l) Nach der Angabe zu § 235a wird eingefügt:

      „§ 235b Erstattung der Praktikumsvergütung

      § 235c Förderung der beruflichen Weiterbildung“.

   m) Die Angabe zum Sechsten Kapitel, Erster Abschnitt wird wie folgt gefasst:

      „Erster Abschnitt
      Förderung der Berufsausbildung und
      Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen“.

   n) Nach der Angabe zu § 246 wird eingefügt:

      „§ 246a Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen

      § 246b Förderungsbedürftige Arbeitnehmer

      § 246c Förderungsfähige Maßnahmen

      § 246d Leistungen“.

   o) Nach der Angabe zu § 265 wird eingefügt:

      „§ 265a Pauschalierte Förderung“.

p) Nach der Angabe zu § 279 wird eingefügt:

„Siebter Abschnitt
Förderung von Beschäftigung
schaffenden Infrastrukturmaßnahmen

§ 279a Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung“.

q) Die Angabe zu § 287 wird wie folgt gefasst:

„§ 287 Gebühren für die Durchführung der Vereinbarungen über Werkvertragsarbeitnehmer“.

r) Nach der Angabe zu § 345 wird eingefügt:

„§ 345a Pauschalierung der Beiträge“.

s) Nach der Angabe zu § 371 wird eingefügt:

„§ 371a Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe“.

t) Die Angabe zu § 397 wird wie folgt gefasst:

„§ 397 Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt“.

u) Die Angabe zu § 415 wird wie folgt gefasst:

„§ 415 (aufgehoben)“.

v) Die Angabe zu § 417 wird wie folgt gefasst:

„§ 417 Förderung beschäftigter Arbeitnehmer“.

w) Nach der Angabe zu § 421c wird eingefügt:

„§ 421d Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe

§ 421e Sonderregelung zur Altersgrenze beim Eingliederungszuschuss“.

x) Nach der Angabe zu § 434c wird eingefügt:

„§ 434d Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“.

2. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1
Ziele der Arbeitsförderung

(1) Die Leistungen der Arbeitsförderung sollen dazu beitragen, dass ein hoher Beschäftigungsstand erreicht und die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert wird. Sie sind insbesondere darauf auszurichten, das Entstehen von Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verkürzen. Dabei ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen sind so einzusetzen, dass sie der beschäftigungspolitischen Zielsetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung entsprechen.

(2) Die Leistungen der Arbeitsförderung sollen insbesondere

1. den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen,
2. die zügige Besetzung offener Stellen ermöglichen,
3. die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Kenntnissen, Fertigkeiten sowie Fähigkeiten fördern und
4. zu einer Weiterentwicklung der regionalen Beschäftigungs- und Infrastruktur beitragen.

§ 2
Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit den Arbeitsämtern

(1) Die Arbeitsämter erbringen insbesondere Dienstleistungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, indem sie

1. Arbeitgeber regelmäßig über Ausbildungs- und Arbeitsmarktentwicklungen, Ausbildungsuchende, Fachkräfteangebot und berufliche Bildungsmaßnahmen informieren sowie auf den Betrieb zugeschnittene Arbeitsmarktberatung anbieten und
2. Arbeitnehmer zur Vorbereitung der Berufswahl und zur Erschließung ihrer beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten beraten, Vermittlungsangebote zur Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme entsprechend ihren Fähigkeiten unterbreiten sowie sonstige Leistungen der Arbeitsförderung erbringen.

(2) Die Arbeitgeber sollen die Arbeitsämter frühzeitig über betriebliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die Beschäftigung haben können, unterrichten. Dazu gehören insbesondere Mitteilungen über

1. zu besetzende Ausbildungs- und Arbeitsplätze,
2. geplante Betriebserweiterungen und den damit verbundenen Arbeitskräftebedarf,
3. die Qualifikationsanforderungen an die einzustellenden Arbeitnehmer,
4. geplante Betriebseinschränkungen oder Betriebsverlagerungen sowie die damit verbundenen Auswirkungen und
5. Planungen, wie Entlassungen von Arbeitnehmern vermieden oder Übergänge in andere Beschäftigungsverhältnisse organisiert werden können.

(3) Arbeitnehmer und Arbeitsamt arbeiten zusammen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu beenden. Dazu gehören insbesondere

1. die Fortsetzung eines zumutbaren Beschäftigungsverhältnisses,
2. die eigenverantwortliche Suche nach Beschäftigung,
3. die Anpassung der beruflichen Leistungsfähigkeit an sich ändernde Anforderungen,
4. die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung und
5. die Teilnahme an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden vor dem Wort „Trainingsmaßnahmen“ die Wörter „Maßnahmen der Eignungsfeststellung,“ eingefügt.

bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Weiterbildung“ die Wörter „sowie Anschlussunterhaltsgeld während Arbeitslosigkeit im Anschluss an eine abgeschlossene berufliche Weiterbildung“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten bei Eingliederung von leistungsgeminderten Arbeitnehmern, bei Neugründungen, bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung sowie im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer,“.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Erstattung der Praktikumsvergütung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „Darlehen und“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „und die Beschäftigung begleitenden Eingliederungshilfen sowie Zuschüsse zu den Aktivierungshilfen“ eingefügt.

cc) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

dd) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

„6. Zuschüsse zu Maßnahmen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung,

7. Zuschüsse zu Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur.“

d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „von“ das Wort „Anschlussunterhaltsgeld“ und ein Komma eingefügt.

4. Die §§ 5, 6, 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 5
Vorrang der aktiven Arbeitsförderung

Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind entsprechend ihrer jeweiligen Zielbestimmung und den Ergebnissen der Beratungs- und Vermittlungsgespräche einzusetzen, um sonst erforderliche Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit nicht nur vorübergehend zu vermeiden und dem Entstehen von Langzeitarbeitslosigkeit vorzubeugen.

§ 6
Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit

(1) Das Arbeitsamt hat unmittelbar nach der Arbeitslosmeldung zusammen mit dem Arbeitslosen die für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale des Arbeitslosen, seine beruflichen Fähigkeiten und seine Eignung festzustellen. Die Feststellung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob eine berufliche Eingliederung erschwert ist und welche Umstände sie erschweren. Das Arbeitsamt und der Arbeitslose halten in der Eingliederungsvereinbarung (§ 35) die zu einer beruflichen Eingliederung erforderlichen Leistungen und die eigenen Bemühungen des Arbeitslosen fest.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Ausbildungsuchende mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Arbeitslosmeldung die Meldung als ausbildungsuchend tritt. Eine Eingliederungsvereinbarung ist mit dem Ausbildungsuchenden zu schließen, der zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres noch nicht vermittelt ist. Sie ist spätestens bis zum 30. September eines Kalenderjahres zu schließen.

§ 7
Auswahl von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

Bei der Auswahl von Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung hat das Arbeitsamt unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die für den Einzelfall am besten geeignete Leistung oder Kombination von Leistungen zu wählen. Dabei ist grundsätzlich auf

1. die Fähigkeiten der zu fördernden Personen,
2. die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes und
3. den an Hand der Ergebnisse der Beratungs- und Vermittlungsgespräche ermittelten arbeitsmarktpolitischen Handlungsbedarf

abzustellen.

§ 8
Frauenförderung

(1) Zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen ist durch die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung des geschlechtsspezifischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinzuwirken.

(2) Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden.“

5. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a
Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen in ihrer zeitlichen, inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung die Lebensverhältnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, die aufsichtsbedürftige Kinder betreuen und erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen oder nach diesen Zeiten wieder in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„insbesondere Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere mit Vermittlungserschwernissen, Berufsrückkehrer und Geringqualifizierte,“.

bb) In Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Arbeitslosen“ die Wörter „und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit“ eingefügt.

cc) Satz 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. dem Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmer, die sechs Monate im Anschluss an die Maßnahme nicht mehr arbeitslos sind sowie dem Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmer, die nach angemessener Zeit im Anschluss an die Maßnahme sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, zu der Zahl der geförderten Arbeitnehmer in den einzelnen Maßnahmebereichen. Dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,“.

dd) In Satz 4 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Hauptstelle der“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dazu ist sie um einen Teil zu ergänzen, der weiteren Aufschluss über die Leistungen und ihre Wirkungen auf den örtlichen Arbeitsmarkt, Aufschluss über die Konzentration der Maßnahmen auf einzelne Träger sowie über die Einschaltung Dritter bei der Vermittlung gibt.“

7. In § 21 werden nach dem Wort „Personen“ die Wörter „oder Personengesellschaften“ eingefügt.

8. In § 22 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

9. In § 25 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auszubildende, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Satzes 1 gleich.“

10. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Leistungsträger“ die Wörter „Mutterschaftsgeld für Zeiten vor der Entbindung,“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen haben.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, in der sie ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen, wenn sie

1. unmittelbar vor der Kindererziehung versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen haben und

2. sich mit dem Kind im Inland gewöhnlich aufhalten oder bei Aufenthalt im Ausland Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz haben oder ohne die Anwendung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würden.

Satz 1 gilt nur für Kinder des Erziehenden, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartners. Haben mehrere Personen ein Kind gemeinsam erzogen, besteht Versicherungspflicht nur für die Person, der nach den Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung die Erziehungszeit zuzuordnen ist (§ 56 Abs. 2 des Sechsten Buches).“

c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Versicherungspflicht nach Absatz 2a tritt nicht ein, wenn Versicherungspflicht nach anderen Vorschriften dieses Buches besteht oder wenn während der Zeit der Erziehung ein Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch besteht.“

11. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28
Sonstige versicherungsfreie Personen

(1) Versicherungsfrei sind Personen,

1. die das 65. Lebensjahr vollendet haben, mit Ablauf des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden,

2. die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd nicht mehr verfügbar sind, von dem Zeitpunkt an, an dem das Arbeitsamt diese Minderung der Leistungsfähigkeit und der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt haben,

3. während der Zeit, für die ihnen eine dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers zuerkannt ist.

(2) Versicherungsfrei sind Personen in einer Beschäftigung oder auf Grund des Bezuges einer Sozialleistung (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 und 2), soweit ihnen während dieser Zeit ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuerkannt ist.“

12. Dem § 33 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Arbeitsamt kann Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern (Berufsorientierungsmaßnahme). Die Maßnahme kann bis zu vier Wochen dauern und soll regelmäßig in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.“

13. § 35 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

    „§ 35
    Vermittlungsangebot,
    Eingliederungsvereinbarung“.

    b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

    „(3) Kann das Arbeitsamt nicht feststellen,

    1. in welche berufliche Ausbildung der Ausbildungsuchende oder
    2. in welche berufliche Tätigkeit der arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende

    vermittelt werden kann oder welche Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung vorgesehen werden können, soll es die Teilnahme an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung vorsehen.

    (4) In einer Eingliederungsvereinbarung, die das Arbeitsamt zusammen mit dem Arbeitslosen oder Ausbildungsuchenden trifft, werden für einen zu bestimmenden Zeitraum die Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes, die Eigenbemühungen des Arbeitslosen oder Ausbildungsuchenden sowie, soweit die Voraussetzungen vorliegen, künftige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung festgelegt. Dem Arbeitslosen oder Ausbildungsuchenden ist eine Ausfertigung der Eingliederungsvereinbarung auszuhändigen. Die Eingliederungsvereinbarung ist sich ändernden Verhältnissen anzupassen; sie ist fortzuschreiben, wenn in dem Zeitraum, für den sie zunächst galt, die Arbeitslosigkeit oder Ausbildungsplatzsuche nicht beendet wurde. Sie ist spätestens nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit, bei arbeitslosen und ausbildungsuchenden Jugendlichen nach drei Monaten, zu überprüfen.“

14. § 37 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

    „§ 37
    Verstärkung der Vermittlung“.

    b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

    „(2) Das Arbeitsamt hat sicherzustellen, dass Arbeitslose, deren berufliche Eingliederung nach seiner Feststellung voraussichtlich erschwert ist oder die nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung aufgenommen haben, eine verstärkte vermittlerische Unterstützung erhalten. Es hat zu prüfen, ob durch eine Beauftragung Dritter mit der Vermittlung die berufliche Eingliederung erleichtert werden kann.“

15. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

    „§ 37a
    Beauftragung Dritter mit der Vermittlung

    (1) Das Arbeitsamt kann zu seiner Unterstützung Dritte mit der Vermittlung Ausbildungsuchender oder Arbeitsuchender oder mit Teilaufgaben ihrer Vermittlung beauftragen. Der Ausbildungsuchende oder Arbeitsuchende kann der Beauftragung aus wichtigem Grund widersprechen. Der Ausbildungsuchende oder Arbeitsuchende ist über das Widerspruchsrecht zu belehren. Ein Arbeitsloser kann vom Arbeitsamt die Beauftragung eines Dritten mit seiner Vermittlung verlangen, wenn er sechs Monate nach Eintritt seiner Arbeitslosigkeit noch arbeitslos ist.

    (2) Das Arbeitsamt kann Träger von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen sowie Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit haben, mit der Vermittlung der geförderten Arbeitnehmer beauftragen.

    (3) Für die Vermittlungstätigkeit des Dritten kann ein Honorar vereinbart werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.“

16. § 38 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „mitwirkt“ die Wörter „oder die ihm nach der Eingliederungsvereinbarung obliegenden Pflichten nicht erfüllt“ eingefügt.

    b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

        bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

        „2. solange der Arbeitsuchende in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme gefördert wird oder“.

        cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

17. § 48 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

    „§ 48
    Maßnahmen der Eignungsfeststellung,
    Trainingsmaßnahmen“.

    b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

    „(1) Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende können bei Tätigkeiten und bei Teilnahme an Maßnahmen, die zur Verbesserung ihrer Eingliederungsaussichten beitragen (Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen), gefördert werden, wenn die Tätigkeit oder Maßnahme

    1. geeignet und angemessen ist, die Eingliederungsaussichten des Arbeitslosen oder des von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden zu verbessern und
    2. auf Vorschlag oder mit Einwilligung des Arbeitsamtes erfolgt.

    Die Förderung umfasst die Übernahme von Maßnahmekosten sowie bei Arbeitslosen die Leistung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, soweit sie eine dieser Leistungen erhalten oder beanspruchen können. Die Förderung von Arbeitslosen kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beschränkt werden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach Absatz 1 können auch Maßnahmen gefördert werden, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen europäischen Staat durchgeführt werden, mit dem die Europäische Gemeinschaft ein Assoziierungsabkommen abgeschlossen hat, und für die Fördermittel der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden. Nach Absatz 1 können außerdem Maßnahmen gefördert werden, die in Grenzregionen der an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten durchgeführt werden.“

d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Arbeitslosen“ die Wörter „oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden“ eingefügt.

18. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gefördert werden Maßnahmen der Eignungsfeststellung, in denen die Kenntnisse und Fähigkeiten, das Leistungsvermögen und die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden sowie sonstige, für die Eingliederung bedeutsame Umstände ermittelt werden und unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage festgestellt wird, für welche berufliche Tätigkeit oder Leistung der aktiven Arbeitsförderung er geeignet ist.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Gefördert werden Trainingsmaßnahmen, die

1. die Selbstsuche des Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden sowie seine Vermittlung, insbesondere durch Bewerbungstraining und Beratung über Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche, unterstützen oder die Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit des Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden prüfen,

2. dem Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um eine Vermittlung in Arbeit oder einen erfolgreichen Abschluss einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung erheblich zu erleichtern.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Dauer der Maßnahmen muss ihrem Zweck und ihrem Inhalt entsprechen. Die Dauer darf in der Regel in den Fällen des

1. Absatzes 1 vier Wochen,

2. Absatzes 2 Nr. 1 zwei Wochen,

3. Absatzes 2 Nr. 2 acht Wochen

nicht übersteigen. Werden Maßnahmen in mehreren zeitlichen Abschnitten durchgeführt, zählen fünf Tage als eine Woche. Insgesamt darf die Förderung die Dauer von zwölf Wochen nicht übersteigen.“

19. In § 50 Nr. 3 werden die Zahl „62“ durch die Zahl „130“ ersetzt und nach dem Wort „Kind“ das Komma und die Wörter „in besonderen Härtefällen bis zu 103 Euro monatlich je Kind“ gestrichen.

20. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Trainingsmaßnahmen“ wird durch das Wort „Maßnahme“ ersetzt.

b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosen“ die Wörter „oder den von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden“ eingefügt.

c) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosigkeit“ die Wörter „oder dem von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden“ eingefügt.

21. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslose“ die Wörter „und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende“ eingefügt.

b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Buchstabe a wird eingefügt:

„a) die Fahrt zum Antritt einer Arbeitsstelle (Reisekostenbeihilfe),“.

bb) Die bisherigen Buchstaben a, b und c werden Buchstaben b, c und d.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Leistungen nach Absatz 2 können an Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe auch zur Aufnahme einer Beschäftigung im Ausland erbracht werden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „Buchstabe c“ durch die Angabe „Buchstaben a und d“ ersetzt.

22. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Als Reisekostenbeihilfe können die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten bis zu einem Betrag von 300 Euro übernommen werden. § 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

b) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden Absätze 4, 5 und 6.

23. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „mindestens vier Wochen“ werden gestrichen.

bb) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch bezogen hat oder einen Anspruch darauf hätte oder“.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Überbrückungsgeld kann nicht gewährt werden, so lange Ruhenstatbestände nach den §§ 142 bis 145 vorliegen.”

24. § 61 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

       „(2) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen können

       1. zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung auch allgemeinbildende Fächer enthalten, soweit ihr Anteil nicht überwiegt oder

       2. auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten.“

    b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

       „(3) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen können mit einem Betriebspraktikum verbunden werden (§ 235b). Soweit berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit einem Betriebspraktikum im Sinne des § 235b verbunden sind, beträgt die Förderdauer höchstens ein Jahr. Förderungsbedürftig sind Auszubildende, die nach Feststellung des Arbeitsamtes noch nicht ausbildungsgeeignet sind. Der Anteil der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme am Gesamtumfang der Maßnahme beträgt mindestens 40 Prozent. Der Träger hat die sozialpädagogische Begleitung der Auszubildenden auch im Betrieb sicherzustellen.“

25. § 62 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

    „(2) Eine betriebliche Ausbildung, die vollständig im angrenzenden Ausland oder den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt wird, ist förderungsfähig, wenn

    1. eine nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle bestätigt, dass die Ausbildung einer entsprechenden betrieblichen Ausbildung gleichwertig ist,

    2. die Ausbildung im Ausland für das Erreichen des Bildungsziels und die Beschäftigungsfähigkeit besonders dienlich ist und

    3. der Auszubildende vor Beginn der Ausbildung insgesamt drei Jahre seinen Wohnsitz im Inland hatte.“

26. Dem § 65 wird folgender Absatz 4 angefügt:

    „(4) Bei einer Förderung im Ausland nach § 62 Abs. 2 erhöht sich der Bedarf um einen Zuschlag, soweit die Lebens- und Ausbildungsverhältnisse im Ausbildungsland dies erfordern. Voraussetzung ist, dass der Auszubildende seinen Wohnsitz im Ausland nimmt. Für die Höhe des Zuschlags gelten § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

27. In § 67 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

    „(1a) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 werden bei einer Förderung im Ausland die Kosten des Auszubildenden für Reisen zu einem Ausbildungsort

    1. innerhalb Europas für eine Hin- und Rückreise je Ausbildungshalbjahr,

    2. außerhalb Europas für eine Hin- und Rückreise je Ausbildungsjahr

    zugrunde gelegt. In besonderen Härtefällen können die notwendigen Aufwendungen für eine weitere Hin- und Rückreise zugrunde gelegt werden.“

28. § 68 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 3 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „130“ ersetzt.

    b) Satz 4 wird aufgehoben.

29. § 69 wird wie folgt geändert:

    a) Nach dem Wort „Lehrgangskosten“ wird der Satzteil „einschließlich der Zuschüsse für die Teilnahme des Ausbildungs- und Betreuungspersonals an besonderen von der Bundesanstalt für Arbeit anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen“ eingefügt.

    b) Folgende Sätze werden angefügt:

       „Lehrgangskosten können auch für die Zeit vom Ausscheiden eines Teilnehmers bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme übernommen werden, wenn der Teilnehmer wegen Ausbildungsaufnahme vorzeitig ausgeschieden, das Ausbildungsverhältnis durch Vermittlung des Trägers der Maßnahme zustande gekommen und eine Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes in der Maßnahme nicht möglich ist.“

30. § 71 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „oder die Teilnahme an einer geeigneten berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme“ gestrichen.

    b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

       „Satz 1 gilt nicht für Einkommen der Teilnehmer aus einer nach diesem Buch oder vergleichbaren öffentlichen Programmen geförderten Maßnahme.“

31. § 74 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird aufgehoben.

    b) In Absatz 2 wird die Angabe „(2)“ gestrichen.

32. In § 82 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

    „Lehrgangskosten können auch für die Zeit vom Ausscheiden eines Teilnehmers bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme übernommen werden, wenn der Teilnehmer wegen Arbeitsaufnahme vorzeitig ausgeschieden, das Arbeitsverhältnis durch Vermittlung des Trägers der Maßnahme zustande gekommen und eine Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes in der Maßnahme nicht möglich ist.“

33. In § 84 Nr. 1 wird die Zahl „205“ durch die Zahl „340“ ersetzt.

34. § 85 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „130“ ersetzt.

    b) Satz 2 wird aufgehoben.

35. § 86 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 wie folgt gefasst:

       „3. der Träger der Maßnahme die erforderliche Leistungsfähigkeit besitzt und sich verpflichtet,

durch eigene Vermittlungsbemühungen die berufliche Eingliederung der Teilnehmer zu unterstützen,“.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Arbeitsamt kann von der Prüfung einzelner maßnahmebezogener Voraussetzungen absehen, soweit der Träger bereits eine Maßnahme mit dem gleichen Bildungsziel erfolgreich durchgeführt hat und nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes eine berufliche Eingliederung der Teilnehmer mindestens in gleichem Umfang zu erwarten ist.“

36. § 88 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Maßnahmen“ das Wort „oder“ eingefügt.

c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Maßnahme im Ausland für das Erreichen des Bildungsziels besonders dienlich ist.“

37. Dem § 92 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, so wird die Anerkennung eines Maßnahmeteils von bis zu zwei Dritteln der Maßnahme für die Weiterbildungsförderung nicht ausgeschlossen, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung für die gesamte Dauer der Maßnahme gesichert ist.“

38. § 93 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „soll“ durch das Wort „hat“ ersetzt und vor den Wörtern „überwachen“ und „beobachten“ jeweils das Wort „zu“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem ersten Komma die Wörter „hat das Arbeitsamt schwerwiegende und kurzfristig nicht behebbare Mängel festgestellt,“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Arbeitsamt und der Träger der Maßnahme erstellen nach Ablauf der Maßnahme gemeinsam eine Bilanz, die Aufschluss über die Eingliederung der Teilnehmer und die Wirksamkeit der Maßnahme gibt.“

39. In § 103 Nr. 1 wird die Angabe „163“ durch die Angabe „162“ ersetzt.

40. Nach § 118 wird folgender § 118a eingefügt:

„§ 118a
Ehrenamtliche Betätigung

Eine ehrenamtliche Betätigung schließt Arbeitslosigkeit nicht aus, wenn dadurch die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen nicht beeinträchtigt wird.“

41. In § 120 Abs. 1 werden nach den Wörtern „Nimmt der Arbeitslose an“ die Wörter „einer Maßnahme der Eignungsfeststellung,“ eingefügt.

42. § 124 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird aufgehoben.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Zeiten, in denen der Arbeitslose Unterhaltsgeld nach diesem Buch bezogen oder nur deshalb nicht bezogen hat, weil andere Leistungen vorrangig waren oder die Maßnahme nach § 92 Abs. 2 Satz 2 anerkannt worden ist,“.

43. § 131 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die Arbeitslose Mutterschaftsgeld für Zeiten vor der Entbindung bezogen hat.“

d) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nr. 2 gilt nicht in Fällen einer Teilzeitvereinbarung nach dem Altersteilzeitgesetz.“

44. § 135 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ gestrichen.

b) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. für Zeiten, in denen Versicherungspflicht wegen des Bezuges einer Erwerbsminderungsrente bestand, das tarifliche Arbeitsentgelts derjenigen Beschäftigung, auf die das Arbeitsamt die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat,

8. für Zeiten, in denen Versicherungspflicht wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes bestand, das tarifliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung, auf die das Arbeitsamt die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat.“

45. § 144 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine vom Arbeitsamt unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Beschäftigung nicht angenommen oder nicht angetreten oder die Anbahnung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere das Zustandekommen eines Vorstellungsgespräches, durch sein Verhalten verhindert (Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung),“.

b) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „geweigert, an“ die Wörter „einer Maßnahme der Eignungsfeststellung,“ eingefügt.

46. § 147a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erstattungspflicht entfällt, wenn der Arbeitgeber

1. darlegt und nachweist, dass in dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Wegfall geltend gemacht wird, die Voraussetzungen für den Nichteintritt der Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllt sind, oder

2. insolvenzfähig ist und darlegt und nachweist, dass die Erstattung für ihn eine unzumutbare Belastung bedeuten würde, weil durch die Erstattung der Fortbestand des Unternehmens oder die nach Durchführung des Personalabbaus verbleibenden Arbeitsplätze gefährdet wären. Insoweit ist zum Nachweis die Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle erforderlich.“

47. § 151 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.

b) In Nummer 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.

c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. das Nähere zur Abgrenzung der ehrenamtlichen Betätigung im Sinne des § 118a und zu den dabei maßgebenden Erfordernissen der beruflichen Eingliederung zu bestimmen.“

48. § 152 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung Folge leisten zu können (§ 118a, § 119 Abs. 3 Nr. 3).“

49. § 154 wird wie folgt gefasst:

„§ 154
Teilunterhaltsgeld

Arbeitnehmer können bei Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Teilzeitmaßnahme, die mindestens zwölf Stunden wöchentlich umfasst, ein Teilunterhaltsgeld erhalten, wenn sie

1. die allgemeinen Fördervoraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung einschließlich der Vorbeschäftigungszeit erfüllen und die Teilnahme an einer Vollzeitmaßnahme nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder

2. nach Erfüllen der Vorbeschäftigungszeit eine Teilzeitbeschäftigung ausüben und die Teilnahme an der Maßnahme zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung notwendig oder die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist.“

50. In § 155 Nr. 2 werden die Wörter „Beendigung der Maßnahme“ durch die Wörter „planmäßigen Beendigung oder zu dem Tag des Abbruchs der Weiterbildung“ ersetzt.

51. § 156 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Dauer des Anspruchs beträgt drei Monate. Sie mindert sich um

1. die Anzahl von Tagen, für die der Arbeitslose einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen kann,

2. die Anzahl von Tagen nach der Maßnahme bis vor den Tag, an dem die Arbeitslosmeldung wirksam wird,

3. die Anzahl von Tagen, an denen nach der Entstehung des Anspruchs auf Anschlussunterhaltsgeld die Voraussetzungen für den Anspruch nicht vorgelegen haben.

Der Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld geht einem Anspruch auf Arbeitslosengeld voraus.“

52. § 159 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Arbeitgeber“ die Wörter „oder dem Träger der Maßnahme“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Arbeitgeber“ die Wörter „oder der Träger der Maßnahme“ eingefügt.

53. Nach § 172 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die persönlichen Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn der Arbeitnehmer während des Bezuges von Kurzarbeitergeld arbeitsunfähig wird, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle besteht oder ohne den Arbeitsausfall bestehen würde.“

54. Nach § 175 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Anspruch auf Kurzarbeitergeld in Fällen eines nicht nur vorübergehenden Arbeitsausfalles besteht in Betrieben mit in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmern ungeachtet der Voraussetzungen nach Satz 1, wenn bei mindestens 20 Prozent der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer trotz des Arbeitsausfalles Entlassungen vermieden werden können.“

55. § 192 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut oder erzogen hat oder“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie verlängert sich in den Sonderfällen des § 92 Abs. 2 Satz 2 längstens um drei Jahre.“

c) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Kinder und“ gestrichen.

56. § 196 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut oder erzogen hat oder“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie verlängert sich in den Sonderfällen des § 92 Abs. 2 Satz 2 längstens um drei Jahre.“

c) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Kinder und“ gestrichen.

57. § 201 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Hat der Arbeitslose innerhalb des letzten Jahres vor dem Tag, für den die Arbeitslosenhilfe erneut bewilligt wird,

1. an einer vom Arbeitsamt geförderten, mindestens sechs Monate dauernden Maßnahme zur Förderung der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung oder an einer von einem Rehabilitationsträger geförderten, mindestens sechs Monate dauernden Leistung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben erfolgreich teilgenommen oder

2. eine mindestens sechs Monate dauernde versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ununterbrochen ausgeübt,

unterbleibt die Minderung des Anpassungsfaktors nach Absatz 1 Satz 1 an dem nächsten auf die erneute Bewilligung folgenden Anpassungstag oder, falls das Bemessungsentgelt an dem Tag anzupassen ist, für den die Arbeitslosenhilfe erneut bewilligt wird, zu diesem Anpassungstag. Ist das Bemessungsentgelt bei der Entscheidung über die erneute Bewilligung auch zu einem Zeitpunkt anzupassen, der vor dem Tag liegt, für den die Arbeitslosenhilfe erneut bewilligt wird, unterbleibt die Minderung des Anpassungsfaktors auch zu diesem Anpassungstag. Zeiten, auf Grund derer die Minderung des Anpassungsfaktors unterblieben ist, können nicht erneut berücksichtigt werden.“

58. § 202 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen, der in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen Alters voraussichtlich erfüllt, auffordern, diese Rente innerhalb eines Monats zu beantragen.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Altersrenten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können; im Übrigen ist die Höhe der Altersrente unbeachtlich.“

59. In § 214 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Einkommensanrechnung“ die Wörter „sowie für die Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall“ eingefügt.

60. § 218 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet haben (Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer).“

cc) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Arbeitnehmer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

a) vor Beginn des Arbeitsverhältnisses

aa) eine außerbetriebliche Ausbildung oder

bb) eine Ausbildung in einem öffentlich geförderten Sonderprogramm zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze, die auf einen Abschluss nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung vorbereitet und der kein betrieblicher Ausbildungsvertrag zu Grunde lag,

abgeschlossen haben, oder

b) nicht über einen anerkannten Berufsabschluss verfügen und eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine berufliche Ausbildung aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist

(Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer).“

b) In Absatz 3 Nr. 2 wird nach dem Wort „der“ das Wort „pauschalierte“ eingefügt.

61. Dem § 219 wird folgender Satz angefügt:

„Das Arbeitsamt kann arbeitslosen jüngeren Arbeitnehmern in geeigneten Fällen eine schriftliche Förderungszusage dem Grunde nach zur Vorlage beim Arbeitgeber erteilen, um die Suche eines Arbeitsplatzes zu unterstützen.“

62. § 220 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Vermittlung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „und beim Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Vermittlung“ die Wörter „und beim Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer“ eingefügt.

63. In § 222a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Menschen“ durch das Wort „Mensch“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.

64. In § 223 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Einarbeitung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „erschwerter Vermittlung“ ein Komma und die Wörter „der Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer“ eingefügt.

65. In § 226 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d wird der Punkt gestrichen.

66. Vor § 229 wird die Überschrift des Dritten Unterabschnitts wie folgt gefasst:

„Dritter Unterabschnitt
Förderung der beruflichen Weiterbildung
durch Vertretung“.

67. Die §§ 229, 230, 231, 232 und 233 werden wie folgt gefasst:

„§ 229
Grundsatz

Arbeitgeber, die einem Arbeitnehmer die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung ermöglichen und dafür einen Arbeitslosen einstellen, können einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt des Vertreters erhalten. Wird ein Arbeitsloser von einem Verleiher eingestellt, um ihn als Vertreter für einen anderen Arbeitnehmer, der sich beruflich weiterbildet, zu verleihen, kann der Entleiher einen Zuschuss für das dem Verleiher zu zahlende Entgelt erhalten.

§ 230
Umfang der Förderung

Der Einstellungszuschuss wird für die Dauer der Beschäftigung des Vertreters in Höhe von mindestens 50 und höchstens 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts im Sinne des § 218 Abs. 3 geleistet. Die Dauer der Förderung für die Beschäftigung eines Vertreters bei demselben Arbeitgeber darf zwölf Monate nicht überschreiten. Das Arbeitsamt soll bei der Höhe des Zuschusses die Höhe der Aufwendungen, die der Arbeitgeber für die berufliche Weiterbildung des Stammarbeitnehmers tätigt sowie eine mögliche Minderleistung des Vertreters berücksichtigen. Im Fall des Verleihs bestimmt sich die Dauer der Förderung nach den Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes über die zulässige Überlassungsdauer. Der Zuschuss beträgt in diesem Fall 50 Prozent des vom Entleiher an den Verleiher zu zahlenden Entgelts.

§ 231
Arbeitsrechtliche Regelung

(1) Wird ein zuvor arbeitsloser Arbeitnehmer zur Vertretung eines Arbeitnehmers, der sich beruflich weiterbildet, eingestellt, liegt ein sachlicher Grund vor, der die Befristung des Arbeitsvertrages mit dem Vertreter rechtfertigt.

(2) Wird im Rahmen arbeits- oder arbeitsschutzrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer abgestellt, so sind bei der Ermittlung dieser Zahl nur die Arbeitnehmer, die sich in beruflicher Weiterbildung befinden, nicht aber die zu ihrer Vertretung eingestellten Arbeitnehmer mitzuzählen.

§ 232
Beauftragung und Förderung Dritter

Das Arbeitsamt kann Dritte mit der Vorbereitung und Gestaltung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung beauftragen und durch Zuschüsse fördern. Die Förderung umfasst Zuschüsse zu den unmittelbar im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Gestaltung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung anfallenden Kosten. Die Zuschüsse können bis zur Höhe der angemessenen Aufwendungen für das zur Aufgabenwahrnehmung erforderliche Personal sowie das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten gewährt werden.

§ 233
Anordnungsermächtigung

Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung zu bestimmen.“

68. § 234 wird aufgehoben.

69. In der Überschrift des Fünften Kapitels, Zweiter Abschnitt werden nach dem Wort „Ausbildung“ ein Komma und die Wörter „berufliche Weiterbildung“ eingefügt.

70. Vor § 235 wird die Überschrift des Ersten Unterabschnitts wie folgt gefasst:

„Erster Unterabschnitt
Förderung der Berufsausbildung und
der beruflichen Weiterbildung“.

71. Nach § 235a wird folgender § 235b eingefügt:

„§ 235b
Erstattung der Praktikumsvergütung

(1) Arbeitgeber können durch Erstattung der Praktikumsvergütung bis zu 192 Euro zuzüglich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages gefördert werden, wenn sie Auszubildenden im Rahmen eines Praktikums Grundkenntnisse und -fertigkeiten vermitteln, die für eine Berufsausbildung förderlich sind und das Praktikum mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme in Teilzeit verbunden ist (§ 61 Abs. 3).

(2) Förderungsfähig sind Betriebspraktika, die berufs- oder berufsbereichbezogene fachliche sowie soziale Kompetenzen vermitteln, die einen Übergang in eine Berufsausbildung erleichtern. Der Auszubildende ist für die Dauer der ergänzenden Berufsvorbereitung vom Betrieb freizustellen.

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, mit dem Auszubildenden einen Praktikumsvertrag abzuschließen und eine Praktikumsvergütung von im Regelfall 192 Euro monatlich zu zahlen. Soweit in einem vergleichbaren Tätigkeitsbereich eine niedrigere Ausbildungsvergütung gezahlt wird, ist die Praktikumsvergütung entsprechend zu mindern.

(4) Die Auszahlung der Leistungen kann durch den Träger der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erfolgen.“

72. Nach § 235b wird folgender § 235c eingefügt:

„§ 235c
Förderung der beruflichen Weiterbildung

(1) Arbeitgeber können für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmern, bei denen die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist, durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird.

(2) Die Zuschüsse können bis zur Höhe des Betrages erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt einschließlich des darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung errechnet.“

73. Vor § 240 wird die Überschrift des Ersten Abschnitts des Sechsten Kapitels wie folgt gefasst:

„Erster Abschnitt
Förderung der Berufsausbildung und
Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen“.

74. § 240 wird wie folgt gefasst:

„§ 240
Grundsatz

Träger von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung können durch Zuschüsse gefördert werden, wenn sie

1. durch zusätzliche Maßnahmen zur betrieblichen Ausbildung für förderungsbedürftige Auszubildende diesen eine berufliche Ausbildung ermöglichen und ihre Eingliederungsaussichten verbessern oder

2. besonders benachteiligte Jugendliche, die keine Beschäftigung haben und nicht ausbildungsuchend oder arbeitsuchend gemeldet sind, durch zusätzliche soziale Betreuungsmaßnahmen an Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung heranführen.“

75. § 241 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Maßnahmen, die anstelle einer Ausbildung in einem Betrieb als berufliche Ausbildung im ersten Jahr in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt werden, sind förderungsfähig, wenn

1. den an der Maßnahme teilnehmenden Auszubildenden auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann,

2. die Auszubildenden nach Erfüllung der allgemeinbildenden Vollzeitschulpflicht an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten teilgenommen haben und

3. der Anteil betrieblicher Praktikumsphasen ein Drittel je Ausbildungsjahr nicht überschreitet.

Nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ist eine weitere Förderung nur möglich, solange dem Auszubildenden auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann. Im Zusammenwirken mit den Trägern der Maßnahmen sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang der Auszubildenden auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu fördern. Falls erforderlich, ist dieser Übergang mit ausbildungsbegleitenden Hilfen zu unterstützen. Wenn die betriebliche Ausbildung innerhalb von drei Monaten nach dem Übergang nicht fortgeführt werden kann, ist die weitere Teilnahme an der außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme möglich.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Gefördert werden niedrigschwellige Angebote im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung, die Jugendliche, die auf andere Weise nicht erreicht werden können, für eine berufliche Qualifizierung motivieren (Aktivierungshilfen). Eine Förderung ist nur möglich, wenn Dritte sich mindestens zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen.“

76. § 242 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Angebote zur beruflichen Eingliederung nicht oder nicht mehr in Anspruch nehmen oder mit diesen noch nicht eingegliedert werden können.“

77. § 243 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 können Aktivierungshilfen nach § 240 Nr. 2 bis zu einer Höhe von 50 Prozent der Gesamtkosten gefördert werden.“

78. § 246 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. bei erfolgreicher vorzeitiger Vermittlung aus einer nach § 241 Abs. 2 geförderten außerbetrieblichen Ausbildung in eine betriebliche Ausbildung eine Pauschale an den Träger. Die Pauschale beträgt 2000 Euro für jede Vermittlung. Die Vermittlung muss spätestens zwölf Monate vor dem vertraglichen Ende der außerbetrieblichen Ausbildung erfolgt sein. Die Vermittlung gilt als erfolgreich, wenn das Ausbildungsverhältnis länger als drei Monate fortbesteht. Die Pauschale wird für jeden Auszubildenden nur einmal gezahlt.“

79. Nach § 246 werden folgende §§ 246a bis 246d eingefügt:

„§ 246a
Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen

Träger können durch Zuschüsse gefördert werden, wenn sie durch zusätzliche Hilfen für förderungsbedürftige Arbeitnehmer diesen die betriebliche Eingliederung ermöglichen und ihre Aussichten auf dauerhafte berufliche Eingliederung verbessern (Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen).

§ 246b
Förderungsbedürftige Arbeitnehmer

Förderungsbedürftig sind jüngere Arbeitnehmer, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.

§ 246c
Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig sind Maßnahmen, die die betriebliche Eingliederung unterstützen und über betriebsübliche Inhalte hinausgehen. Hierzu gehören Maßnahmen

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung der Fachpraxis und Fachtheorie und
3. zur sozialpädagogischen Begleitung.

§ 246d
Leistungen

(1) Als Maßnahmekosten können dem Träger die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Fachpersonal sowie das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten erstattet werden.

(2) Die Förderung darf eine Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen."

80. § 248 wird wie folgt gefasst:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Einrichtung" durch das Wort „Einrichtungen" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

„In die Förderung von Trägern von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation können nur Vorhaben einbezogen werden,".

81. § 254 wird wie folgt gefasst:

„§ 254
Grundsatz

Die in einem Sozialplan vorgesehenen Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt können durch Zuschüsse gefördert werden."

82. § 255 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort „oder" durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 3 wird aufgehoben.

83. § 257 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Im bisherigen Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)" gestrichen.

84. Dem § 260 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 brauchen die Arbeiten nicht zusätzlich zu sein, wenn sie an Wirtschaftsunternehmen vergeben werden, der Träger die Mittel der Förderung bei der Auftragsvergabe zusätzlich zu den sonst eingesetzten Mitteln verwendet und der Verwaltungsausschuss der Maßnahme zustimmt."

85. § 261 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Maßnahmen in Eigenregie des Trägers sind nur förderungsfähig, wenn sie Qualifizierungs- oder Praktikumsanteile von mindestens 20 Prozent der Zuweisungsdauer der geförderten Arbeitnehmer enthalten."

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Träger oder durchführenden Unternehmen haben spätestens bei Beendigung der Beschäftigung des geförderten Arbeitnehmers eine Teilnehmerbeurteilung für das Arbeitsamt auszustellen, die auch Aussagen zur Beurteilung der weiteren beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers enthält. Auf seinen Wunsch ist dem Arbeitnehmer eine Ausfertigung der Teilnehmerbeurteilung zu übermitteln."

86. In § 262 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „oder Qualifizierungs- oder Praktikumsanteile von mindestens 20 Prozent der Zuweisungsdauer enthält" gestrichen.

87. § 263 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. arbeitslos sind und allein durch eine Förderung in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme eine Beschäftigung aufnehmen können und".

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Absatz 1" wird durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2" ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „fünf" durch das Wort „zehn" ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt.

ee) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Arbeitnehmer Berufsrückkehrer sind und bereits für die Dauer von mindestens zwölf Monaten in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben."

88. Nach § 265 wird folgender § 265a eingefügt:

„§ 265a
Pauschalierte Förderung

(1) Abweichend von § 264 Abs. 1 bis 3 und § 265 können Zuschüsse in pauschalierter Form erbracht werden. Auf Verlangen des Trägers hat das Arbeitsamt die Zuschüsse in pauschalierter Form zu erbringen.

(2) Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Art der Tätigkeit des geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme. Der Zuschuss beträgt bei Tätigkeiten, für die in der Regel erforderlich ist

1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung höchstens 1300 Euro,
2. eine Aufstiegsfortbildung höchstens 1200 Euro,
3. eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf höchstens 1100 Euro,
4. keine Ausbildung höchstens 900 Euro

monatlich. Das Arbeitsamt kann den pauschalierten Zuschuss zum Ausgleich regionaler und in der Tätigkeit liegender Besonderheiten um bis zu zehn Prozent erhöhen. Der Zuschuss ist bei Arbeitnehmern, die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so zu bemessen, dass die Aufnahme einer Ausbildung nicht behindert wird.

(3) Der Zuschuss wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt. Ist die Arbeitszeit eines zugewiesenen Arbeitnehmers gegenüber der Arbeitszeit eines vergleichbaren, mit voller Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmers herabgesetzt, sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen.

(4) Einnahmen des Trägers werden nicht auf den pauschalierten Zuschuss angerechnet.“

89. § 266 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „das Land, in dem die Maßnahme durchgeführt wird,“ die Wörter „oder ein Dritter“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Fällen des § 265a werden abweichend von Absatz 1 und 2 Einnahmen des Trägers aus der Maßnahme nicht angerechnet.“

90. In § 269 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Eine Zuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit der letzten Beschäftigung in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme noch nicht drei Jahre vergangen sind.“

91. In § 272 wird die Zahl „2006“ durch die Zahl „2008“ ersetzt.

92. § 273 Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Verbesserung der Infrastruktur.“

93. § 274 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Arbeitnehmer sind förderungsbedürftig, wenn sie

1. arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind und allein durch eine Förderung in einer Strukturanpassungs- oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme eine Beschäftigung aufnehmen können und
2. vor der Zuweisung die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erfüllt haben oder bei Arbeitslosigkeit erfüllt hätten oder die Voraussetzungen für Anschlussunterhaltsgeld oder Übergangsgeld im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllen.“

94. § 275 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „2100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1075 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuschuss wird höchstens bis zur Höhe des monatlichen Arbeitsentgelts gezahlt.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Fällen des § 276 Abs. 3 können Zuschüsse zur Restfinanzierung der Maßnahmen bis zur Höhe von 200 Euro je Fördermonat und gefördertem Arbeitnehmer ab Vollendung des 55. Lebensjahres erbracht werden, wenn

1. die Finanzierung der Maßnahme auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann und
2. ein Dritter Zuschüsse mindestens in gleicher Höhe erbringt.“

95. Dem § 276 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Förderung kann bis zu 60 Monate dauern, wenn zu Beginn der Maßnahme überwiegend ältere Arbeitnehmer zugewiesen sind, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Eine Maßnahme kann ohne zeitliche Unterbrechung wiederholt gefördert werden, wenn sie darauf ausgerichtet ist, während einer längeren Dauer Arbeitsplätze für wechselnde besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer zu schaffen.“

96. § 277 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird zu Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Das Arbeitsamt kann einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer in die Maßnahme zuweisen für die Dauer

1. von bis zu 36 Monaten, wenn er das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. von bis zu 48 Monaten, wenn der Träger die Verpflichtung übernimmt, Arbeitnehmer anschließend in ein Dauerarbeitsverhältnis bei ihm oder dem durchführenden Unternehmen zu übernehmen und
3. von bis zu 60 Monaten, wenn er das 55. Lebensjahr vollendet hat.“

b) Satz 2 wird zu Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Eine Zuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit der letzten Beschäftigung in einer Strukturanpassungs- oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme noch nicht drei Jahre vergangen sind. Satz 1 gilt nicht für Zuweisungen von Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.“

97. In § 278 werden nach den Wörtern „zugewiesenen Arbeitnehmer,“ die Wörter „die Teilnehmerbeurteilung,“ eingefügt.

98. Nach § 279 wird der folgende Siebte Abschnitt eingefügt:

„Siebter Abschnitt
Förderung von Beschäftigung schaffenden Infrastrukturmaßnahmen

§ 279a
Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung

(1) Öffentlich-rechtliche Träger können bis zum 31. Dezember 2007 durch einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten von Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur gefördert werden, wenn

1. der Träger mit der Durchführung der Arbeiten ein Wirtschaftsunternehmen beauftragt, das sich verpflichtet, für eine zwischen dem Arbeitsamt und dem Träger festgelegte Zeit eine bestimmte Zahl von Arbeitslosen zu beschäftigen, die vom Arbeitsamt zugewiesen werden,
2. die Arbeitslosen die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllen,
3. das Wirtschaftsunternehmen die Arbeitnehmer weit überwiegend bei der Erledigung der geförderten Arbeiten einsetzt,
4. der Anteil der zugewiesenen Arbeitslosen 35 Prozent der voraussichtlich beschäftigten Arbeitnehmer nicht übersteigt,
5. der Träger die Mittel der Förderung bei der Auftragsvergabe zusätzlich zu den sonst eingesetzten Mitteln verwendet und
6. der Verwaltungsausschuss der Förderung zustimmt.

Die Förderung ist so zu bemessen, dass in der Regel ein Anteil von 25 Prozent der voraussichtlichen Gesamtkosten der Arbeiten nicht überschritten wird und die Fördermittel im Verhältnis zu den zugewiesenen Arbeitnehmern angemessen sind.

(2) § 262 Abs. 2, § 269 Abs.1 und 2, § 270 und § 271 Satz 1 gelten entsprechend.“

99. § 282 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 28a und 104 des Vierten Buches“ durch die Angabe „§ 28a des Vierten Buches“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung ist ein Schwerpunkt der Arbeitsmarktforschung. Sie soll zeitnah erfolgen und ist ständige Aufgabe des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.

(3) Die Wirkungsforschung soll unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zielsetzungen des Gesetzes insbesondere

1. die Untersuchung, in welchem Ausmaß die Teilnahme an einer Maßnahme die Vermittlungsaussichten der Teilnehmer verbessert und ihre Beschäftigungsfähigkeit erhöht,
2. die vergleichende Ermittlung der Kosten von Maßnahmen in Relation zu ihrem Nutzen,
3. die Messung von volkswirtschaftlichen Nettoeffekten beim Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente,
4. die Analyse von Auswirkungen auf Erwerbsverläufe unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern

umfassen.

(4) Arbeitsmarktforschung soll auch die Wirkungen der Arbeitsförderung auf regionaler Ebene untersuchen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 5 und 6.

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Bundesanstalt übermittelt wissenschaftlichen Einrichtungen auf Antrag oder Ersuchen anonymisierte Daten, die für Zwecke der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung erforderlich sind. § 282a Abs. 5 gilt entsprechend. Für Sozialdaten gilt § 75 des Zehnten Buches.“

100. § 291 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Vermittlung der Teilnehmer an Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung und an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die für eine Förderung anerkannt sind, durch den Träger der Maßnahme.“

b) In Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden nach der Angabe „Nummer 5“ die Wörter „und die Vermittlung nach Nummer 6“ eingefügt.

101. § 318 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Arbeitnehmer, die bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung gefördert werden oder gefördert worden sind, sind verpflichtet, dem Träger der Maßnahme auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung nach § 93 benötigt werden.“

102. In § 330 Abs. 3 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 151 Abs. 2 Nr. 2“ die Wörter „oder das Bemessungsentgelt aufgrund einer Anpassung nach § 201“ eingefügt.

103. In § 333 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesanstalt kann mit Ansprüchen auf Winterbau-Umlage gegen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld und Wintergeld, die vom Arbeitgeber verauslagt sind, aufrechnen; insoweit gilt der Arbeitgeber als anspruchsberechtigt.“

104. § 338 Abs. 3 wird aufgehoben.

105. § 345 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die als Bezieherinnen von Mutterschaftsgeld versicherungspflichtig sind, ein Arbeitsentgelt in Höhe des Mutterschaftsgeldes.“

106. Nach § 345 wird folgender § 345a eingefügt:

„§ 345a
Pauschalierung der Beiträge

(1) Die Höhe der Beiträge für Personen, die als Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung versicherungspflichtig sind, wird pauschal festgesetzt. Sie beträgt

1. für das Jahr 2003 5 Millionen Euro,
2. für das Jahr 2004 18 Millionen Euro,
3. für das Jahr 2005 36 Millionen Euro.

Die Höhe der pauschalierten Beiträge ist für Zeiten ab dem Jahr 2006 unter Berücksichtigung der Besonderheiten des versicherten Personenkreises im Hinblick auf dessen Rückkehr auf den Arbeitsmarkt neu festzusetzen; ist eine Neufestsetzung bis zum 31. Dezember 2005 nicht erfolgt, gilt für das Jahr 2006 der für das Jahr 2005 bestimmte Betrag als Abschlag.

(2) Die Höhe der Beiträge für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind, wird pauschal festgesetzt. Sie beträgt

1. für das Jahr 2003 60 Millionen Euro,
2. für das Jahr 2004 110 Millionen Euro,
3. für das Jahr 2005 170 Millionen Euro,
4. für das Jahr 2006 230 Millionen Euro,
5. für das Jahr 2007 290 Millionen Euro,

Die Höhe der pauschalierten Beiträge ist für Zeiten ab dem Jahr 2008 neu festzusetzen; bis zu einer Neufestsetzung gilt der für das Jahr 2007 bestimmte Betrag als Abschlag.“

107. In § 346 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Heimarbeitern“ die Wörter „sowie Träger außerbetrieblicher Ausbildung“ angefügt.

108. § 347 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7, 8 und 9 angefügt:

„7. für Personen, die als Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung versicherungspflichtig sind, von den Leistungsträgern,

8. für Personen, die als Bezieherinnen von Mutterschaftsgeld versicherungspflichtig sind, von den Leistungsträgern,

9. für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind, vom Bund.“

109. In § 349 Abs. 2 werden nach dem Wort „Zivildienstleistende“ ein Komma und die Wörter „für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind“ eingefügt.

110. § 397 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 397
Beauftragte für Chancengleichheit
am Arbeitsmarkt“.

b) In den Absätzen 1 und 4 werden jeweils die Wörter „Beauftragte für Frauenbelange“ durch die Wörter „Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt“ ersetzt.

c) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Beauftragten für Frauenbelange“ durch die Wörter „Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im bisherigen Satz 1 werden jeweils die Wörter „Beauftragten für Frauenbelange“ durch die Wörter „Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt“ ersetzt.

bb) Dem bisherigen Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In Konfliktfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.“

111. § 404 Abs. 2 Nr. 23 wird die Angabe „§ 318 Satz 1“ durch die Angabe „§ 318 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

112. § 415 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

113. In § 416 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Zahl „2002“ durch die Zahl „2003“ ersetzt.

114. § 417 wird wie folgt gefasst:

„§ 417
Förderung beschäftigter Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmer können bei Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Maßnahme durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. sie bei Beginn der Teilnahme das 50. Lebensjahr vollendet haben,

2. sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,

3. der Betrieb, dem sie angehören, nicht mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt,
4. die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem sie angehören, durchgeführt wird und Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen und
5. die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2005 begonnen hat.

Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25, nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

(2) Nimmt ein von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmer im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts an einer Trainingsmaßnahme oder an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme, die für die Weiterbildungsförderung anerkannt ist, teil, kann bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt an den Arbeitgeber erbracht werden, wenn die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2005 begonnen hat. Der Zuschuss kann bis zur Höhe des Betrages erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für Zeiten ohne Arbeitsleistung während der Teilnahme an der Maßnahme errechnet."

115. Nach § 421d wird folgender § 421e eingefügt:

„§ 421e
Sonderregelung zur Altersgrenze
beim Eingliederungszuschuss

Die Altersgrenze beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer und für besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen wird für Förderungen, die bis zum 31. Dezember 2006 erstmals begonnen haben, auf die Vollendung des 50. Lebensjahres festgesetzt."

116. Nach § 434c wird folgender § 434d eingefügt:

„§ 434d
Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen
Instrumente

(1) Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung, die bis zum 31. Dezember 2004 beginnt, ist auch dann angemessen, wenn sie auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen nicht um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. Insoweit ist § 92 Abs. 2 Satz 2 in der seit dem [Tag des In-Kraft-Tretens des Gesetzes] geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(2) § 124 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 192 Satz 2 Nr. 3 und § 196 Satz 2 Nr. 3 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung sind für Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes vor dem 1. Januar 2003 weiterhin anzuwenden.

(3) § 131 Abs. 2 in der bis zum [Tag vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes] geltenden Fassung ist für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem [Tag des In-Kraft-Tretens des Gesetzes] entstanden sind, weiterhin anzuwenden; insoweit ist § 131 Abs. 2 in der vom [Tag des In-Kraft-Tretens des Gesetzes] an geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(4) § 415 Abs. 3 Satz 8 gilt ab 1. Januar 2002 mit der Maßgabe, dass der Betrag „1350 Deutsche Mark" durch den Betrag „691 Euro" ersetzt wird."

117. § 435 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Bei der Anwendung des § 26 Abs. 2 Nr. 3 und des § 345a gilt die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, deren Beginn vor dem 1. Januar 2001 liegt, als Rente wegen voller Erwerbsminderung; dies gilt auch dann, wenn die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wegen eines mehr als geringfügigen Hinzuverdienstes als Rente wegen Berufsunfähigkeit gezahlt wird."

b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 1a und wie folgt gefasst:

„(1a) Bei Anwendung des § 28 gilt

1. eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, deren Beginn vor dem 1. Januar 2001 liegt, als eine Rente wegen voller Erwerbsminderung,
2. eine mit der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers, deren Beginn vor dem 1. Januar 2001 liegt, als eine mit der Rente wegen voller Erwerbsminderung vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers."

Artikel 2

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

(860-4)

In § 71b Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „den §§ 248 und 272" durch die Angabe „§ 248" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

(860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „(§ 144 des Dritten Buches)" die Wörter „oder ab Beginn des

zweiten Monats wegen einer Urlaubsabgeltung (§ 143 Abs. 2 des Dritten Buches)“ eingefügt.

b) In Absatz 4a wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Auszubildende, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gleich.“

2. Dem § 226 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Auszubildenden, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden, steht die Ausbildungsvergütung dem Arbeitsentgelt gleich.“

3. § 232a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 werden nach der Angabe „§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,“ die Wörter „soweit es ein Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt,“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Sperrzeit“ die Wörter „oder ab Beginn des zweiten Monats eines Ruhenszeitraumes wegen einer Urlaubsabgeltung“ eingefügt.

4. In § 251 wird nach Absatz 4b folgender Absatz 4c eingefügt:

„(4c) Für Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden, trägt der Träger der Einrichtung die Beiträge.“

Artikel 4

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

(860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Zweiten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Umfang der Leistungen“.

b) Nach der Angabe zu § 224 wird eingefügt:

„§ 224a Tragung pauschalierter Beiträge für Renten wegen voller Erwerbsminderung“.

c) In den Anlagen wird die Angabe „Faktoren für die pauschalierte Ermittlung persönlicher Entgeltpunkte aus überführten Bestandrenten des Beitrittgebiets (§ 307b Abs. 5) Anlage 17“ gestrichen.

2. In § 1 Satz 1 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden (§ 242 des Dritten Buches),“.

3. Die Überschrift vor § 13 wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Unterabschnitt. Umfang der Leistungen

Erster Titel. Allgemeines“.

4. In § 116 wird in der Überschrift das Wort „Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt.

5. In § 162 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. bei Auszubildenden, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden (§ 242 des Dritten Buches), ein Arbeitsentgelt in Höhe der Ausbildungsvergütung,“.

6. In § 168 Abs.1 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. bei Auszubildenden, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden (§ 242 des Dritten Buches), von den Trägern der Einrichtung,“.

7. Nach § 224 wird folgender § 224a eingefügt:

„§ 224a
Tragung pauschalierter Beiträge für Renten
wegen voller Erwerbsminderung

(1) Das Bundesversicherungsamt führt für pauschale Beiträge nach § 345a Abs. 1 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch die Verteilung zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung durch. Die pauschalen Beiträge sind mit dem Ausgleichsbetrag der Bundesanstalt für Arbeit nach § 224 im Rahmen der Jahresabrechnung für diesen Ausgleichsbetrag zu verrechnen.

(2) Für die Verteilung ist § 227 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Dabei erfolgt die Abrechnung mit dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechend dem Verhältnis, in dem die Ausgaben dieses Trägers für Renten wegen voller Erwerbsminderung unter Einbeziehung der im Wanderversicherungsausgleich zu zahlenden und zu erstattenden Beträge zu den entsprechenden Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zusammen stehen.“

8. Nach § 226 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Verteilung der pauschalierten Beiträge für Renten wegen voller Erwerbsminderung gemäß § 224a zu bestimmen.“

9. In § 236a Satz 1 wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

(860-9)

§ 54 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), das zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „65 Euro“ durch die Angabe „130 Euro“ ersetzt.
2. Satz 2 wird aufgehoben.
3. In dem bisherigen Satz 4 werden die Wörter „Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge erhöhen“ durch die Wörter „Der in Satz 1 genannte Betrag erhöht“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

(860-11)

In § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch […] geändert worden ist, werden nach den Wörtern „(§ 144 des Dritten Buches)“ die Wörter „oder ab Beginn des zweiten Monats der Ruhenszeit wegen einer Urlaubsabgeltung (§ 143 Abs. 2 des Dritten Buches)“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

(810-31)

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 6 werden die Wörter „zwölf aufeinander folgende Monate“ durch die Wörter „24 aufeinander folgende Monate“ ersetzt.
2. Dem § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Bei einer nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 länger als zwölf aufeinander folgende Monate dauernden Überlassung desselben Leiharbeitnehmers an einen Entleiher hat der Verleiher nach Ablauf des zwölften Monats dem Leiharbeitnehmer die im Betrieb des Entleihers für vergleichbare Arbeitnehmer des Entleihers geltenden Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts zu gewähren; Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.“
3. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mitbestimmungsrechte“ die Wörter „des Betriebs- und Personalrates“ gestrichen.
   b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahl“ die Wörter „der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat im Entleiherunternehmen und bei der Wahl“ eingefügt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
         „7a. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 1 eine Arbeitsbedingung nicht gewährt,“.
      bb) In Nummer 9 werden die Wörter „zwölf aufeinander folgende Monate“ durch die Wörter „24 aufeinander folgende Monate“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 2a, 3 und 9“ durch die Angabe „Nr. 2a, 3, 7a und 9“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 47 tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 19, Nr. 28, Nr. 33, Nr. 34 und Artikel 5 Nr. 1 treten am 2. Januar 2002 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe u, Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Nr. 10, Nr. 11, Nr. 42 Buchstabe a, Nr. 43 Buchstaben a bis c, Nr. 44, Nr. 55 Buchstaben a und c, Nr. 56 Buchstaben a und c, Nr. 90, Nr. 96 Buchstabe b, Nr. 104, Nr. 105, Nr. 108, Nr. 109, Nr. 112 Buchstabe b, Nr. 117 und Artikel 2 treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb und cc und Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, Nr. 24, Nr. 60 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe cc, Nr. 61, Nr. 62, Nr. 64, Nr. 71, Nr. 74, Nr. 75 Buchstabe b, Nr. 76, Nr. 77 und Nr. 79 treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 24. September 2001

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Angesichts der Herausforderungen, die sich aus der Weiterentwicklung der europäischen Integration, der Globalisierung sowie der Entwicklung einer wissensbasierten Wirtschaft ergeben, wird die Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft auf allen Ebenen notwendig. Die zentrale Aufgabe auf dem deutschen Arbeitsmarkt besteht darin, die verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit abzubauen sowie das Entstehen neuer Arbeitslosigkeit möglichst zu verhindern. Gleichzeitig gilt es, mittel- und langfristig den erheblichen Wandel im Altersaufbau der Erwerbsbevölkerung, die Abnahme der Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter und die Problematik der Zuwanderung zu bewältigen.

Zukunftsträchtige und nachhaltige Lösungen können nur durch eine umfassende und koordinierte Strategie erreicht werden. Dazu gehört das Zusammenwirken der gesellschaftlichen Kräfte, wie dies im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit zum Ausdruck kommt, die Schaffung beschäftigungsfördernder Rahmenbedingungen für die Unternehmen und die möglichst beschäftigungswirksame Ausrichtung aller Politikbereiche. Der Arbeitsmarktpolitik kommt dabei eine zentrale Bedeutung für die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit der Menschen zu. Die Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten ist vorrangig Aufgabe anderer Politikbereiche, insbesondere der Wirtschafts- und Finanzpolitik.

Um neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu erschließen, sind Staat, Unternehmen, Gewerkschaften sowie Bürgerinnen und Bürger gefordert, sich dem Strukturwandel offensiv zu stellen und diesen mitzugestalten. Zur Erreichung dieses Ziels wurden bereits seit 1998 eine Reihe wichtiger finanz-, wirtschafts- und beschäftigungspolitischer sowie sozialpolitischer Reformen eingeleitet bzw. umgesetzt:

– die konsequente Konsolidierung der Staatsfinanzen auf Bundesebene,

– die Umsetzung umfangreicher steuerlicher Reformen,

– die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung,

– die Verstetigung der aktiven Arbeitsmarktpolitik.

Die Reform der Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik wird mit diesem Gesetzentwurf umgesetzt. Sie dient dazu, auch die Arbeitsmarktpolitik durchgreifend zu reformieren, ihre vorwiegend reaktive Ausrichtung durch präventive Maßnahmen zu ersetzen und eine verbesserte Abstimmung mit anderen Politikbereichen zu ermöglichen sowie einen Beitrag zur Erreichung gesamtwirtschaftlicher Ziele zu leisten.

Das neu konzipierte Recht der Arbeitsförderung greift die derzeitigen beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union aktiv auf und bewegt sich damit im Rahmen der auf dem Europäischen Rat in Luxemburg 1997 begründeten gemeinsamen Europäischen Beschäftigungsstrategie.

Der Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wird flexibilisiert. Damit werden die Handlungsmöglichkeiten der Arbeitsmarktpolitik spürbar erweitert. Aktive Arbeitsmarktpolitik soll sich künftig an den individuellen Vermittlungserfordernissen des einzelnen Arbeitslosen ausrichten. Deshalb muss der Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente ermöglicht werden, bevor sich Vermittlungshemmnisse verfestigen.

In diesem Zusammenhang werden die Zielsetzungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik neu bestimmt. Die Reform der Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik stellt diese stärker in den Kontext der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung. Beim Übergang zur Wissensgesellschaft wird das berufliche Wissen und Können der Erwerbstätigen immer wichtiger, um sich im internationalen Wettbewerb behaupten zu können. Eine gute berufliche Erstausbildung reicht nicht mehr aus. Lebenslanges Lernen ist gefordert. Diese Lernprozesse zu implementieren und zu fördern, ist vorrangige Aufgabe von Wirtschaft und Gesellschaft. Aktive Arbeitsmarktpolitik soll diesen Prozess, insbesondere für die Personengruppen flankieren, die regelmäßig nicht in Maßnahmen der betrieblichen Weiterbildung einbezogen werden.

Um langfristig einen Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt erreichen zu können, ist vor allem auch berufliche und regionale Mobilität der Arbeitskräfte gefordert. Ein aktivierender Staat muss sein Angebot an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zielgerichtet im Sinne einer sozialen Unterstützung, die den Bürgerinnen und Bürgern die erforderliche Sicherheit im Wandel der Erwerbsgesellschaft garantiert, ausrichten. Arbeitsmarktpolitik muss einerseits soweit wie möglich auf die Integration in den ersten Arbeitsmarkt abstellen, andererseits besitzt sie eine besondere Verantwortung gerade auch für die Menschen, denen es aus eigener Kraft nicht gelingt, an regulärer Beschäftigung teilzuhaben.

Die Zielsetzungen und Kerninhalte der vorliegenden Reform sind:

1. Arbeitsvermittlung modernisieren und passgenaue Vermittlung stärken

Die Arbeitsvermittlung ist das wichtigste, wirksamste und kostengünstigste Instrument der Arbeitsmarktpolitik. Eine möglichst schnelle und passgenaue Vermittlung trägt nicht nur dazu bei, dass der Fachkräftebedarf in den Unternehmen gedeckt und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft ausgeschöpft wird. Sie kann auch Langzeitarbeitslosigkeit und damit die Entwertung bzw. den Verlust von sozialer Kompetenz und beruflicher Qualifikation der Arbeitslosen verhindern. Die Chancen von Arbeitslosen auf eine berufliche Wiedereingliederung sinken mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist umso schwieriger und umso teuerer, je zögerlicher sie angegangen wird. Die zentrale Aufgabe einer aktivierenden Arbeitsmarktpolitik muss deshalb darin bestehen, Langzeitarbeitslosigkeit möglichst nicht entstehen zu lassen. Das bisherige Arbeitsförderungsrecht, das den Einsatz der meisten Maßnahmen erst dann vorsieht, wenn Arbeitslosigkeit eingetreten ist und oft eine längere Zeit – häufig ein Jahr – angedauert hat, hat diese Aufgabe nur unzureichend erfüllt.

Künftig soll die Vermittlungspraxis der Arbeitsämter als Dienstleistung für Arbeitslose und Arbeitgeber durchgreifend verbessert werden. Das Risiko drohender Langzeitarbeitslosigkeit soll schon frühzeitig durch Prognoseinstrumente zur Ermittlung von Beschäftigungsrisiken festgestellt und in Verbindung mit einer fördernden und aktivierenden Arbeitsvermittlung, die der Arbeitslosen/dem Arbeitslosen konkrete Angebote mit Aussicht auf wirksame Integration in den ersten Arbeitsmarkt unterbreitet, gezielt verringert werden. Eine vom Arbeitsamt und der/dem Arbeitslosen gemeinsam erarbeitete Eingliederungsvereinbarung stellt einerseits sicher, dass die Arbeitsämter Angebote bereit stellen, die den individuellen Interessen, Kenntnissen und Fähigkeiten der/des Arbeitslosen sowie den geschlechtsspezifischen Beschäftigungschancen entsprechen, soweit dies der jeweilige Arbeitsmarkt zulässt. Andererseits wird mit jeder/jedem Arbeitslosen vereinbart, welche Anstrengungen von ihr/ihm selbst bei der Stellensuche und der Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen erwartet werden. Der Grundsatz des „Förderns und Forderns“ wird konsequent und für beide Seiten fair umgesetzt. Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden so ausgerichtet, dass arbeitsmarktpolitische Hilfen frühzeitig, d. h. ohne die Einhaltung von schematischen Wartezeiten möglich sind, bevor sich die Arbeitslosigkeit verfestigt hat.

2. Aus- und Weiterbildung stärken und betriebsnäher ausgestalten

Berufliche Kompetenzen werden am effektivsten in und nicht außerhalb von Beschäftigungsverhältnissen erworben bzw. erhalten. Die Vermittlung in Beschäftigung vermeidet Brüche in der Erwerbsbiographie, wenn sie aus einem noch bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus erfolgt. Deshalb müssen die Prioritäten in der Arbeitsmarktpolitik neu gesetzt werden. Für die Flankierung des strukturellen Wandels ist insbesondere eine stärkere Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik auf präventive und wirtschaftsnahe Aus- und Weiterbildung unabdingbar. Die erhebliche Abnahme einfacher zugunsten der Zunahme höherqualifizierter Tätigkeiten erfordert gezielte Qualifizierungsanstrengungen bei Niedrigqualifizierten und Ungelernten. Aber auch die Kenntnisse von spezialisierten und hochqualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bedürfen einer kontinuierlichen Weiterbildung, weil ihr Wissen immer schneller veraltet. Daher müssen aufeinander abgestimmte Übergänge zwischen Arbeitslosigkeit, Weiterbildung und Beschäftigung organisiert und (mit)finanziert werden.

Da der Erwerb von Sprachkenntnissen und Auslandserfahrungen zur Kompetenzerweiterung beiträgt und von Arbeitgebern immer stärker erwartet wird, müssen künftig Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auch im Ausland möglich sein. Damit wird dem Gedanken des Zusammenwachsens in Europa Rechnung getragen.

3. Arbeitslosigkeit durch Transfermaßnahmen verhindern

Das Arbeitsförderungsrecht ist bisher überwiegend darauf angelegt, bereits bestehende Arbeitslosigkeit zu beenden. Zu den Instrumenten der präventiven Arbeitsmarktpolitik, d. h. den Leistungen der Arbeitsförderung zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit, gehören neben den spezifischen Leistungen für Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter vor allem das sog. Struktur-Kurzarbeitergeld, das z. B. bei Transfersozialplänen eingesetzt wird. Auch die Förderung von Sozialplanmaßnahmen wird zunehmend genutzt, um im Rahmen von Transfersozialplänen Arbeitslosigkeit der von Personalabbaumaßnahmen betroffenen Beschäftigten gar nicht erst entstehen zu lassen.

Die positiven Erfahrungen mit diesen Instrumenten legen es nahe, den Transfergedanken noch weiter zu entwickeln. Hierzu müssen stärkere Anreize für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen geschaffen werden, betriebliche Mittel verstärkt für Qualifizierungs- und andere Eingliederungsmaßnahmen zugunsten der Betroffenen einzusetzen. Für die Arbeitslosenversicherung ist es sinnvoller und kostengünstiger, wenn es bereits im Vorfeld einer anstehenden Entlassung gelingt, für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine unmittelbare Anschlussbeschäftigung zu finden. Dies rechtfertigt es auch, Mittel der Arbeitsförderung ergänzend zu betrieblichen Mitteln zur Finanzierung von Transfermaßnahmen einzusetzen.

4. Öffentlich geförderte Beschäftigung weiterentwickeln

In den neuen Ländern kann – trotz umfangreicher Infrastruktur- und Wirtschaftsförderung – auch ein deutlich höheres gesamtwirtschaftliches Wachstum als heute die vorhandene schlechtere Wirtschaftsstruktur kurzfristig nicht ausgleichen; die in vielen Regionen schlechtere Wirtschafts- und Infrastruktur sowie die unterschiedlich hohe Erwerbsbeteiligung haben einen „gespaltenen Arbeitsmarkt“ zwischen alten und neuen Ländern zur Folge. Hier ist es insbesondere Aufgabe der Wirtschafts- und Finanzpolitik, zusätzliche Impulse für den Arbeitsmarkt in Ostdeutschland zu setzen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu fördern. Die aktive Arbeitsmarktpolitik kann diesen Prozess durch eine bessere Verzahnung von Arbeitsmarktpolitik und Infrastrukturpolitik unterstützen. Sie kann dazu beitragen, zusätzliche Anreize für mehr Aufträge zum Ausbau der kommunalen Infrastruktur zu geben und durch die Verknüpfung dieser Anreize mit beschäftigungspolitischen Zielen die Beschäftigungssituation in Ostdeutschland, aber auch in strukturschwachen Regionen der alten Länder, zu verbessern.

5. Die Instrumente vereinfachen und frühzeitig einsetzen

Wichtige arbeitsmarktpolitische Instrumente des SGB III werden weiterentwickelt: Zum einen werden die bisher sehr unterschiedlichen betrieblichen Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber zusammengefasst. Damit soll die Transparenz für Arbeitgeber und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen erhöht, die Handhabung durch die Arbeitsämter vereinfacht sowie der heute teilweise bestehenden Förderkonkurrenz entgegengewirkt werden. Zum anderen wird die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen neu ausgerichtet und erweitert, um ihre Wirksamkeit für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zu verbessern sowie den Verwaltungsaufwand für Träger, Wirtschaftsunternehmen und Arbeitsamt so weit wie möglich zu verringern.

6. Erfolgreiche Elemente aus dem Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit übernehmen

Arbeitslosigkeit trifft junge Menschen in einer entscheidenden Phase ihres persönlichen Entwicklungs- und Entfaltungsprozesses. Ein misslungener Einstieg in die Arbeitswelt birgt die Gefahr von Orientierungs- und Perspektivlosigkeit sowie von gesellschaftlicher Isolation. Jugendliche, die Wettbewerbsnachteile bei der beruflichen Eingliederung haben, sollen daher stärker als bisher gefördert werden können. Das Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit hat zum beschleunigten Abbau der Jugendarbeitslosigkeit beigetragen. Es wird deshalb bis 2003 fortgeführt. Seine erfolgreichen Elemente werden ab 2004 in das SGB III aufgenommen. Auch damit wird die beschäftigungspolitische Leitlinie 1 der Europäischen Union zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit umgesetzt. Im Einzelnen werden ab 2004 übernommen:

- das Nachholen des Hauptschulabschlusses.
- die AQJ-Maßnahmen in modifizierter Form als stärker praxisorientiertes Element der Berufsvorbereitung, das ein sozialversicherungspflichtiges Betriebspraktikum mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme in Teilzeit kombiniert,
- der Lohnkostenzuschuss (Artikel 8) in modifizierter Form,
- die beschäftigungsbegleitenden Hilfen als Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen.
- die Maßnahmen der sozialen Betreuung zur Hinführung an Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in modifizierter Form als Aktivierungshilfen, wenn Dritte sich mindestens zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen.

7. Gender Mainstreaming und spezielle Frauenfördermaßnahmen ausbauen

Angesichts des raschen wirtschaftlichen, technologischen und strukturellen Wandels kann es sich kein Staat leisten, Fähigkeiten und Fertigkeiten seiner Bevölkerung ungenutzt zu lassen. Um in Zukunft auch das beschäftigungspolitische Potenzial von Frauen besser nutzen zu können, müssen Frauen und Männern gleiche Chancen auf dem Arbeitsmarkt eingeräumt werden. Das Arbeitsförderungsrecht wird hierzu einen Beitrag leisten, indem es den Gender-Mainstreaming-Ansatz mit speziellen Frauenfördermaßnahmen kombiniert, d. h. die Unterschiede zwischen den Geschlechtern werden bei allen arbeitsmarktpolitischen Programmen und Maßnahmen berücksichtigt. Es folgt damit den entsprechenden Ansätzen der Europäischen Union.

Das bisherige Recht regelt die Unterstützung der Berufsrückkehr von Frauen aus Zeiten der Kindererziehung uneinheitlich. Die derzeitige Regelung wird nicht der Lebenswirklichkeit von Familien gerecht. So hängt der Anspruch auf Lohnersatzleistungen derzeit von einer Vielzahl starrer Fristen ab, welche insbesondere die Belange von Müttern weitgehend außer Acht lassen. Im Ergebnis entscheiden in der jetzigen Praxis Zufälligkeiten in der zeitlichen Abfolge von Anwartschaften, Mutterschutz und Erziehungszeit über den Leistungsanspruch und damit die Förderung der beruflichen Eingliederung.

Auch angesichts enger finanzieller Spielräume sind wir daher aufgerufen, die Förderung der Berufsrückkehr von Frauen schrittweise so zu gestalten, dass diese zukünftig der Lebenswirklichkeit von Frauen und Familien stärker gerecht wird. Daher streben wir die Einbeziehung von Erziehungszeiten in die Arbeitslosenversicherung an.

8. Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sichern und ihre Wiedereingliederung fördern

Bei der Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist angesichts der absehbaren demographischen Entwicklung, im Interesse der älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer selbst sowie im Hinblick auf eine zu erwartende Arbeitskräfteknappheit in bestimmten regionalen und berufsfachlichen Teilarbeitsmärkten ein Umsteuern notwendig. Auch Arbeitsmarktpolitik soll stärker als bisher darauf hinwirken, älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zukünftig eine längere Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Das Know-how älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ihre soziale Kompetenz, ihre persönliche Zuverlässigkeit, ihr Verantwortungsbewusstsein und ihre langjährige Berufserfahrung müssen wieder stärker in den Arbeitsprozess eingebracht werden. Hierzu gehört vor allem auch, positive Anreize zum „lebenslangen Lernen“ zu setzen, um die dauerhafte Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu sichern. Denn die Dynamik des Wandels in Wirtschaft und Gesellschaft erfordert die kontinuierliche Anpassung und Weiterentwicklung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Aufgrund der demographischen Entwicklung wird der sich beschleunigende Strukturwandel zunächst vor allem von Erwerbstätigen mittleren und höheren Alters zu bewältigen sein, die somit einem besonderen Qualifizierungsdruck ausgesetzt sind. Zwar ist die Weiterbildung der in Beschäftigung stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorrangige Aufgabe der Unternehmen und der Beschäftigten selbst, eine aktivierende Arbeitsmarktpolitik muss jedoch als Impulsgeber gezielt die Weiterbildung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterstützen.

9. Lücken in der sozialen Sicherung schließen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die wegen Krankheit oder Behinderung zeitweise außerstande sind, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, erhalten – unter bestimmten Voraussetzungen – eine Erwerbsminderungsrente, die regelmäßig zunächst nur befristet zuerkannt wird. Bessert sich die Leistungsfähigkeit der Betroffenen während des Leistungsbezuges, kehren diese auf den Arbeitsmarkt zurück. Für den Fall, dass es ihnen nicht sofort gelingt, eine neue Beschäftigung zu finden, muss eine Absicherung in der Arbeitslosenversicherung bestehen.

Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosenhilfe gilt derzeit eine Regelung, nach der das Bemessungsentgelt der Leistung im Rahmen der jährlichen Anpassung (Dynamisierung) aufgrund des mit der Dauer der Arbeitslosigkeit einhergehenden Qualifikationsverlustes pauschal um drei Prozentpunkte vermindert wird. Die pauschale Kürzung soll dann nicht eintreten, wenn die/der Arbeitslose durch Beschäftigungen oder die Teilnahme an Weiterbildungsmaß-

nahmen der Verringerung ihrer/seiner Qualifikation entgegengewirkt hat.

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts liegt eine Beschäftigung zur Berufsausbildung nicht vor, wenn die Ausbildung nicht von einem Betrieb, sondern von verselbständigten, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgeführt wird. Danach wären – entgegen der bisherigen Rechtsauffassung und Praxis – künftig auch benachteiligte Auszubildende, die nach dem SGB III in einer außerbetrieblichen Ausbildung gefördert werden, nicht mehr in den Arbeitslosen- und Rentenversicherungsschutz einbezogen. Es wird klargestellt, dass in diesen Fällen Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung besteht.

10. Bürgerschaftliches Engagement fördern

Für Arbeitslose verbessert bürgerschaftliches Engagement die Wiedereingliederungschancen, weil es den Kontakt zur Arbeitswelt und soziale Kompetenzen erhält und damit eine Brücke in eine reguläre Beschäftigung sein kann. Eine inhaltlich dem Beruf nahestehende freiwillige Tätigkeit kann auch dazu beitragen, bestehende Qualifikationen zu erhalten oder zu verbessern und damit die Vermittlungsfähigkeit der/des Arbeitslosen zu steigern. Die bestehenden gesetzlichen Grenzen des SGB III engen die Möglichkeiten für arbeitslose Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, bürgerschaftlich tätig zu sein, erheblich ein. Diese Grenzen sollen beseitigt werden, ohne dass das vorrangige Ziel, die/den Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt wieder einzugliedern, aufgegeben wird.

11. Eingliederungsbilanz verbessern, Wirkungsforschung ausbauen und zeitnah durchführen

Die Eingliederungsbilanz hat sich als wichtiges Controlling-Instrument der aktiven Arbeitsmarktpolitik bewährt. Ihre Aussagefähigkeit kann mit vertretbarem Aufwand spürbar verbessert werden. Dies gilt insbesondere für Aussagen über die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

In der öffentlichen Diskussion wird verstärkt kritisiert, dass es in Deutschland derzeit für die aktive Arbeitsmarktpolitik wenig aktuelle und belastbare Evaluationsarbeiten gibt. Dies gilt insbesondere dann, wenn strenge Evaluationsmaßstäbe angelegt werden. Evaluation soll das gesamte Zielspektrum der Arbeitsmarktpolitik berücksichtigen. Notwendig sind Aussagen zur Wirkung einer Maßnahme im Hinblick auf die Erwerbsbeteiligung der Teilnehmerin/des Teilnehmers, zum (nachhaltigen) Erwerb von Kompetenzen durch geförderte Beschäftigung und Qualifizierung, zum Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Maßnahme und zu den gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen, einschließlich der Entlastung des Arbeitsmarktes. Die Wirkungsforschung im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik soll deshalb nachhaltig verbessert werden.

Der Bund hat für die Arbeitsförderung die Gesetzgebungszuständigkeit in dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 12 GG). Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG). Das Arbeitsförderungsrecht betrifft sowohl die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit. Für die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ist das Recht der sozialen Sicherheit von besonderem Gewicht. Die versicherungs- und leistungsrechtlichen Neuregelungen des Gesetzentwurfs müssen auf Bundesebene erfolgen, um die Einheitlichkeit der Versicherungspflicht und der Leistungsberechnung für das gesamte Bundesgebiet zu gewährleisten. Gerade hinsichtlich des Arbeitsmarktes und des Beschäftigungsstandes bestehen aber auch noch gravierende regionale Unterschiede. Würde die Arbeitsmarktpolitik und die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Arbeitsförderung von den einzelnen Ländern wahrgenommen, bestünde die Gefahr, dass sich dieses Ungleichgewicht noch vergrößert. Die staatliche Verantwortung für die Arbeitsförderung muss daher vom Bundesgesetzgeber wahrgenommen werden, soll das Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet herzustellen, mit Aussicht auf Erfolg angestrebt werden. Darüber hinaus betreffen arbeitsförderungsrechtliche Regelungen, insbesondere zum Zusammenwirken von Arbeitsverwaltung und Arbeitgebern, auch die Wirtschaft. Die arbeitsmarktpolitischen Regelungen des Entwurfs haben das übergreifende Ziel, den Ausgleich auf dem gesamten Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland unter Wahrung ihrer Wirtschaftseinheit zu verbessern. Auch würde es wegen der zahlreichen Berührungspunkte des Arbeitsförderungsrechts mit anderen Bereichen des bundeseinheitlichen Sozialversicherungsrechts zu einer der Rechtseinheit abträglichen Rechtszersplitterung führen, ginge man die Fortentwicklung des Arbeitsförderungsrechts auf der Ebene der Landesgesetzgebung an. Diese Ziele stehen im gesamtstaatlichen Interesse, nicht etwa nur im Interesse einzelner Länder. Damit ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Drittes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen zu Änderungen im SGB III.

Zu Nummer 2 (§§ 1 und 2)

Zu § 1

Die neue Fassung des § 1 verdeutlicht die Neuausrichtung der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Kernpunkte sind der Übergang zu präventiven Maßnahmen und die Verankerung eines gesamtwirtschaftlichen Auftrags. Aktive Arbeitsmarktpolitik trägt vor allem zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt bei. Dabei dient die Verbesserung des Vermittlungsprozesses der Verkürzung der Laufzeit offener Stellen und der möglichst umfassenden Nutzung der vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten. Über die Qualifizierung und Mobilisierung des Erwerbsper-

sonenpotenzials verfolgt sie weitere gesamtwirtschaftliche Zielsetzungen. Im Übrigen werden die Möglichkeiten der Verzahnung des Einsatzes arbeitsmarktpolitischer Instrumente mit Maßnahmen anderer Politikbereiche ausgebaut.

Zur Erreichung dieser Ziele setzt Arbeitsförderung auf unterschiedlichen Ebenen an. Die Leistungen der Arbeitsförderung knüpfen regelmäßig an der Person des Leistungsberechtigten an und zielen auch auf den Erhalt bzw. Ausbau der individuellen Beschäftigungsfähigkeit ab. Wichtige gesamtwirtschaftliche Zielsetzungen sind die Erreichung eines hohen Beschäftigungsstandes und – damit zusammenhängend – die kontinuierliche Verbesserung der Beschäftigungsstruktur. Eine Voraussetzung für das Erreichen eines hohen Beschäftigungsstandes und einer sich ständig verbessernden Beschäftigungsstruktur ist die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt. Um die Chancengleichheit nachhaltig zu verwirklichen, muss die spezifische Gleichstellungspolitik, die bestehende Ungleichgewichte im Nachhinein korrigiert, um den präventiv wirkenden Ansatz des Gender-Mainstreamings ergänzt werden. Dementsprechend wird die Gleichstellung als Querschnittsaufgabe des SGB III in § 1 verankert. Die Maßnahmen nach diesem Gesetz werden auf das koordinierte Zusammenwirken der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik ausgerichtet. Aktive Arbeitsmarktpolitik soll dabei zur Erreichung gesamtwirtschaftlicher Zielsetzungen beitragen und vorausschauend agieren können. Es wird verdeutlicht, dass es nicht primär Aufgabe der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist, Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen.

Aktive Arbeitsmarktpolitik verfolgt soziale Zielsetzungen, die sich nicht unmittelbar durch ihren Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung messen lassen. Sie zielt ausdrücklich auch auf die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern ab, die nicht kurzfristig aufgrund personenbezogener Defizite in reguläre Beschäftigung integriert werden können. Öffentlich geförderte Beschäftigung ist möglichst strukturverbessernd auszugestalten.

Zu § 2

Absatz 1 stellt heraus, dass die Arbeitsämter sich als Dienstleister verstehen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer als kompetenter Partner bei der Umsetzung der betrieblichen Personalpolitik und bei der Berufswahl und Arbeitsaufnahme unterstützen. Zugleich wird verdeutlicht, dass arbeitsmarktpolitische Hilfen zwar jeweils aus konkretem Anlass erfolgen, aber auf die Förderung der beruflichen Tätigkeit während des gesamten Erwerbslebens ausgerichtet sind. Die Leistungen sollen an den individuellen Fähigkeiten anknüpfen und diese im Sinne der Umsetzung des Anspruchs von lebenslangem Lernen sowie zur Erreichung gesamtwirtschaftlicher Ziele weiterentwickeln. Um einen effektiven und effizienten Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zu ermöglichen, bedarf es der frühzeitigen, initiativen und möglichst umfassenden Mitwirkung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Absatz 2 regelt die Aufgaben der Arbeitgeber im Zusammenwirken mit den Arbeitsämtern. Um eine wirksame Aufgabenerfüllung der Arbeitsverwaltung zu ermöglichen, sind die Arbeitgeber gefordert, die Arbeitsämter über betriebliche Veränderungen und den künftigen Fachkräftebedarf frühzeitig zu unterrichten. Das ist eine wichtige Voraussetzung, damit hochwertige Dienstleistungen zugunsten der Arbeitgeber erbracht werden können.

Absatz 3 macht deutlich, dass die Vermeidung oder Beendigung von Arbeitslosigkeit am ehesten zum Erfolg führt, wenn Arbeitnehmer und Arbeitsamt vertrauensvoll zusammenwirken. Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist die Bereitschaft des Arbeitnehmers zur aktiven Mitarbeit. Eine möglichst rasche berufliche Eingliederung liegt im Eigeninteresse des Betroffenen. Die Zusammenarbeit der Beteiligten wird künftig durch die Eingliederungsvereinbarung bekräftigt, indem dort Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers und die beabsichtigten Aktivitäten des Arbeitsamtes konkretisiert werden (vgl. §§ 6 und 35). Damit wird ein entscheidender Beitrag zur Umsetzung des Grundsatzes von Fördern und Fordern geleistet.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Redaktionelle Klarstellungen sowie Folgeänderungen zur Änderung des § 48 und zur Einfügung der §§ 229 bis 232, 235b, 235c, § 241 Abs. 3a und 246a.

Zu Nummer 4 (§§ 5, 6, 7 und 8)

Zu § 5

Die Neuregelung stellt klar, dass arbeitsmarktpolitische Hilfen an das Ergebnis der Beratungs- und Vermittlungsgespräche zu knüpfen sind.

Zu § 6

Die Vorschrift wird neu gestaltet. Nunmehr sind schon zu Beginn der Arbeitslosigkeit die für die Vermittlung notwendigen Merkmale festzustellen und, darauf fußend, das Risiko des Eintritts von Langzeitarbeitslosigkeit mit dem Ziel zu ermitteln, diese zu vermeiden. Zu diesem Zweck sollen umfassender als bisher die Stärken und Schwächen des Arbeitslosen festgestellt werden. Dazu wird eine obligatorische individuelle Chanceneinschätzung (Profiling) eingeführt, die das Arbeitsamt gemeinsam mit dem Arbeitslosen vorzunehmen hat. Zum Profiling gehört die Feststellung von beruflichen und persönlichen Merkmalen wie Kenntnisse, Qualifikation, Berufserfahrung, Aktualität der Qualifikation und Kenntnisse, Weiterbildungsfähigkeit und -bereitschaft. Ferner gehören die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes dazu, auf den sich die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen erstrecken; dies kann auch der überregionale Arbeitsmarkt sein. Das Profiling ist auch dann vorzunehmen, wenn die Arbeitslosmeldung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erfolgt. Welche Daten zu ermitteln sind, richtet sich nach den geltenden Vorschriften. Neue Datenerhebungsbefugnisse werden durch die Vorschrift nicht begründet.

Die aus dem Profiling abzuleitende individuelle Vermittlungsstrategie ist in der Eingliederungsvereinbarung festzuhalten, die in § 35 näher umschrieben ist. Sie konkretisiert den Grundsatz des Förderns und Forderns. Sie hat die Aufgabe, die Aktivitäten des Arbeitslosen und des Arbeitsamtes zu verdeutlichen, zu dokumentieren und ihre zeitliche Abfolge festzulegen. Sie macht deutlich, dass es gemeinsames Ziel beider Seiten ist, die Arbeitslosigkeit zu beenden und dass der Arbeitslose mitverantwortlich ist, durch eigene Aktivitäten dieses Ziel zu erreichen. Auch bei Ausbildungsu-

chenden ist bei der Meldung stets ein Profiling durchzuführen. Eine Eingliederungsvereinbarung ist hingegen zwingend nur in den Fällen abzuschließen, in denen die Vermittlung einer Ausbildungsstelle auf Schwierigkeiten stößt. Die Zeitvorgabe (spätestens bis zum 30. September) berücksichtigt, dass anders als bei der Arbeitsvermittlung die Aufnahme einer Ausbildung an den Schuljahresrhythmus gekoppelt ist und eine Ausbildung im Regelfall am 1. August oder 1. September beginnt.

Zu § 7

Die Vorschrift stellt klar, dass Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung grundsätzlich unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch das Arbeitsamt erbracht werden. Für den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente heißt dies, dass der Eingliederung in Beschäftigung Priorität eingeräumt wird. Daneben sind andere Zielsetzungen, wie Erhalt und Ausbau von Qualifikation und soziale Stabilisierung sowie Beiträge zum Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt, zu beachten. Effektive und effiziente Arbeitsförderung setzt deshalb bei der Auswahl der arbeitsmarktpolitischen Leistungen regelmäßig die Durchführung von Profiling im Sinne des § 6 voraus. Die im Rahmen der Beratungs- und Vermittlungsgespräche festgestellten Fähigkeiten und Fertigkeiten des Arbeitnehmers sind notwendige Voraussetzung für gezielte Maßnahmen durch das Arbeitsamt. Eine Festlegung von Zielgruppen des Arbeitsmarktes wird damit entbehrlich. Bei der Auswahl der Instrumente ist neben dem personenbezogenen Handlungsbedarf auch die besondere Situation des jeweiligen Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

Zu § 8

Der erste Satz des bisherigen Absatzes 1 kann entfallen, denn die Gleichstellung von Frauen und Männern ist künftig bereits als Querschnittsaufgabe in § 1 verankert. Der neue § 8 beschränkt sich damit auf die zweite Säule der Gleichstellungspolitik: die speziellen Frauenfördermaßnahmen zum Ausgleich bestehender Benachteiligungen.

In Absatz 2 ist geregelt, in welchem Umfang Frauen an den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung teilhaben sollen. Die bisherige alleinige Orientierung der Förderung an dem jeweiligen Anteil eines Geschlechts an den Arbeitslosen wird jedoch der unterschiedlichen Betroffenheit von Frauen und Männern durch Arbeitslosigkeit nicht gerecht (Frauen waren in der Vergangenheit zumeist stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als Männer), da sie die unterschiedliche Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern nicht berücksichtigt. Um dem Auftrag „Frauenförderung“ gerecht zu werden, müssen die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik so verteilt werden, dass sie einen Beitrag zur Angleichung der Situation von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt leisten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, dass neben dem Anteil an den Arbeitslosen (der absoluten Größe einer Gruppe) auch die Arbeitslosenquote (die relative Betroffenheit einer Gruppe durch Arbeitslosigkeit) berücksichtigt wird.

Die für die Umsetzung relevante Formel, die neben dem Anteil an den Arbeitslosen (AanAL) auch die Arbeitslosenquote (ALQ) bei der Berechnung des Förderanteils (FA) eines Geschlechts berücksichtigt, lautet:

$$FA_F = \frac{AanAL_F \times ALQ_F}{AanAL_F \times ALQ_F + AanAL_M \times ALQ_M}$$

Der Vorteil dieser Formel ist ihre Flexibilität. Sie führt nur so lange zu einer überproportionalen Förderung eines Geschlechts, so lange dieses stärker durch Arbeitslosigkeit betroffen ist. Der bisherige Abs. 3 wird zu § 8a.

Zu Nummer 5 (§ 8a)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 3. Grund für die Aufspaltung des bisherigen § 8 in zwei Paragrafen ist, dass § 8 in der derzeitigen Fassung zwar mit „Frauenförderung“ überschrieben ist, jedoch nicht nur Regelungen für Frauen enthält, sondern auch solche über die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Durch diese Vermischung wird das tradierte Rollenverständnis von Familienarbeit als Aufgabe der Frau verfestigt und der Prozess des gesellschaftlichen Umdenkens behindert.

Zu Nummer 6 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die nach geltender Rechtslage in § 7 Abs. 3 unter dem Begriff „besonders förderungsbedürftige Personengruppen“ vorgenommene Zielgruppenfestlegung wird übernommen und um eine weitere arbeitsmarktpolitisch relevante Personengruppe, die Geringqualifizierten, ergänzt. Unter dem verwendeten Begriff Geringqualifizierte sind Personen nach § 77 Abs. 2 zu verstehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Änderung des § 8.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Vorschrift trägt dazu bei, die Berichterstattung über die Ergebnisse der aktiven Arbeitsförderung weiter zu präzisieren. Sie resultiert aus Erfahrungen, die mit den bisherigen beiden vorliegenden Eingliederungsbilanzen gesammelt wurden. Die in der Eingliederungsbilanz ausgewiesene Verbleibsquote hat sich bewährt, weil sie die zeitnächsten Aussagen über die Wirkung einer Maßnahme liefert und für alle Instrumente erhoben werden kann. Die Verbleibsquote allein ist zur Beurteilung der aktiven Arbeitsmarktpolitik jedoch nicht ausreichend und wird deswegen um eine Eingliederungsquote ergänzt. Diese trifft Aussagen darüber, ob ehemalige Teilnehmer in angemessener Zeit nach Abschluss der Maßnahme in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eingemündet sind. Die Ermittlung, ob ehemalige Teilnehmer in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sind oder nicht, ist datentechnisch erheblich aufwändiger als die Feststellung von Arbeitslosigkeit. Für eine Übergangsphase ist hier mit Unwägbarkeiten zu rechnen. Die offene Formulierung „angemessener Zeitraum“ lässt der Verwaltung hierbei mehr Spielräume.

Zu Doppelbuchstabe dd

Klarstellung

Zu Buchstabe b

Die Arbeitsämter sollen Rechenschaft darüber abgeben, inwieweit sie Dritte einschalten, um Arbeitslose in den Arbeitsmarkt einzugliedern.

Zu Nummer 7 (§ 21)

Es wird klargestellt, dass neben natürlichen und juristischen Personen auch Personengesellschaften, wie z. B. Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts Träger von Maßnahmen der Arbeitsförderung sein können. Dies entspricht der geltenden Verwaltungspraxis.

Zu Nummer 8 (§ 22)

Redaktionelle Änderung sowie Anpassung an den Sprachgebrauch des SGB IX.

Zu Nummer 9 (§ 25)

Die Vorschrift stellt klar, dass Auszubildende, denen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb – auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen – nicht vermittelt werden kann und die allein wegen der in ihrer Person liegenden Gründe (Lernbeeinträchtigung oder soziale Benachteiligung) in einer außerbetrieblichen Einrichtung auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrages nach § 1 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz im Rahmen der Benachteiligtenförderung ausgebildet werden, zum Personenkreis der zur Berufsausbildung Beschäftigten gehören und damit in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen sind. Damit werden Unklarheiten über den Status dieser Personen, die auf Grund der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 12. Oktober 2000 (B 12 KR 7/00 R) entstanden sind, beseitigt. Ziel ist es, die Betroffenen, deren außerbetriebliche Ausbildung nach diesem Buch gefördert wird, wie bei einer betrieblichen Berufsausbildung zu schützen. Dies gilt entsprechend für die außerbetriebliche Ausbildung nach Artikel 4 der Richtlinie zur Durchführung des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit. Anders als bei Auszubildenden erfolgt die Förderung der beruflichen Weiterbildung nicht auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrages. Abhängig vom Bildungsziel finden Weiterbildungsmaßnahmen teilweise bei freien Bildungsträgern oder auch in Schulen statt. Weiterbildungsteilnehmer werden daher von der Neuregelung nicht erfasst.

Zu Nummer 10 (§ 26)

Zu Buchstaben a und b

Mit der Einbeziehung von Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld, des Bezuges einer vollen Erwerbsminderungsrente und Zeiten der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren in die Versicherungspflicht wird der Arbeitslosenversicherungsschutz für die betroffenen Personengruppen verbessert. Damit dienen diese Zeiten unmittelbar zur Begründung eines Anspruches auf Arbeitslosengeld und sonstige beitragsabhängige Leistungen der Arbeitsförderung. Versicherungspflicht wird begründet, wenn die Betroffenen unmittelbar vor Beginn des Versicherungstatbestandes zum Kreis der Arbeitnehmer gehörten. Davon geht die gesetzliche Regelung bei Personen aus, die zuvor in einem Versicherungspflichtverhältnis standen oder eine Entgeltersatzleistung nach dem Recht der Arbeitsförderung bezogen haben.

Zu Buchstabe c

Die Versicherungspflicht für Erziehende soll Nachteile im Arbeitslosenversicherungsschutz ausschließen, die den Betroffenen durch eine Unterbrechung ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung entstehen können. Derartige Nachteile können dann nicht eintreten, wenn neben der Betreuung und Erziehung eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird. Die Vorschrift soll auch vermeiden, dass die Betreuung und Erziehung eines Kindes während des Bezuges einer Entgeltersatzleistung gleichzeitig wieder zur Begründung eines neuen Anspruches dienen.

Zu Nummer 11 (§ 28)

Anpassung der Regelung an die Neuregelung zur Einbeziehung der Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in die Versicherungspflicht (vgl. Änderung zu § 26).

Zu Nummer 12 (§ 33)

Die Förderung einer frühzeitigen Berufsorientierung und Eignungsfeststellung soll dazu führen, dass die Schüler sich frühzeitig und intensiver als bisher mit dem Berufswahlprozess auseinandersetzen, ihre Chancen bei der Berufswahl realistischer einschätzen können und Fehlentscheidungen, die z. B. zum Festhalten an einem unrealistischen Berufswunsch oder zu Ausbildungsabbrüchen führen können, möglichst vermieden werden. Gleichzeitig soll dies ihre Motivation für einen erfolgreichen Schulabschluss verbessern, den Einstieg in Ausbildung und Beschäftigung erleichtern sowie damit später eventuell notwendige Bildungsmaßnahmen vermeiden. Dies soll auch dazu beitragen, das betriebliche Ausbildungsstellenangebot besser ausschöpfen zu können. Diese Förderung vertieft die bereits bestehenden Regelangebote des Arbeitsamtes zur Berufsorientierung. Die Maßnahmen sollen insbesondere für Schüler in den Vorabgangsklassen durchgeführt werden. Sie können anstatt in einem Block auch in einzelnen Abschnitten durchgeführt werden.

Zu Nummer 13 (§ 35)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung der Überschrift ist Folgeänderung der Einfügung des neuen Absatzes 4.

Zu Buchstabe b

Der neueingefügte Absatz 3 schreibt die Durchführung von Assessment-Verfahren vor, wenn das Arbeitsamt nicht aufgrund seiner Beratungsgespräche mit dem Betroffenen beurteilen kann, für welche Ausbildung der Ausbildungsuchende oder für welche berufliche Tätigkeit der arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende geeignet ist oder welche Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung in Frage kommen. Das Assessment-Verfahren ist in § 49 für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende geregelt. Für Ausbildungsuchende wird es

im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme durchgeführt.

Der neue Absatz 4 trifft nähere Bestimmungen zur Eingliederungsvereinbarung, die nach § 6 zu treffen ist. Sie hat nicht die Funktion, ein neues Rechtsverhältnis zwischen Arbeitsamt und Arbeitslosen zu begründen.

Die Eingliederungsvereinbarung basiert auf dem Profiling des Arbeitslosen und seinen Vorstellungen über seine zukünftige berufliche Tätigkeit in Verbindung mit den Möglichkeiten des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes. Sie wird in der Regel für einen Zeitraum zwischen drei und sechs Monaten abgeschlossen und ist gegebenenfalls fortzuschreiben. Die Bestimmung, wonach die Eingliederungsvereinbarung sich ändernden Verhältnissen anzupassen ist, berücksichtigt, dass der Prozess der Eingliederungsbemühungen von vielen Faktoren beeinflusst wird. Sie muss daher flexibel gehandhabt werden können.

Die Verpflichtung zur Überprüfung der Eingliederungsvereinbarung spätestens nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit berücksichtigt, dass das Profiling unmittelbar nach der Arbeitslosmeldung zunächst zum Ergebnis haben kann, dass kein Risiko des Eintritts der Langzeitarbeitslosigkeit besteht, jedoch gleichwohl die Vermittlung in eine Beschäftigung nicht gelingt. Die Ursache der Erfolglosigkeit ist daher spätestens dann zu ermitteln, damit die Eingliederungsvereinbarung gegebenenfalls angepasst werden kann.

Die Eingliederungsvereinbarung soll auch dazu dienen, die Eingliederungsstrategie nachprüfbar zu dokumentieren. Sie ist damit auch ein Instrument, das dem Arbeitsamt die Qualitätssicherung und Qualitätsprüfung seiner Arbeit erleichtert.

Die Eingliederungsvereinbarung wird vom zuständigen Mitarbeiter des Arbeitsamtes und dem Betroffenen gemeinsam erarbeitet. Bei Differenzen über die vorzusehenden Maßnahmen kann der Arbeitslose eine Beratung und eine Entscheidung des Vorgesetzten verlangen. Hierbei kann er zu seiner Unterstützung auch einen Berater seines Vertrauens hinzuziehen. Kann auch bei diesem Einigungsversuch kein Einvernehmen erzielt werden und kommt deshalb eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, bleibt es dabei, dass das Arbeitsamt Vermittlungsvorschläge unterbreitet und über Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung entscheidet.

Zu Nummer 14 (§ 37)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung der Überschrift wird klargestellt, dass die Vorschrift zusätzliche vermittlerische Hilfen enthält, die eingesetzt werden können oder – unter den Voraussetzungen des neuen Absatzes 2 – eingesetzt werden sollen.

Zu Buchstabe b

Im neuen Absatz 2 wird für Angehörige von Problemgruppen des Arbeitsmarktes die Betreuungspflicht der Arbeitsämter verstärkt. Die Vorschrift unterstreicht die besondere Verantwortung des Arbeitsamtes gegenüber dem Arbeitslosen, für den das Profiling die Zugehörigkeit zu einer Problemgruppe des Arbeitsmarktes ergeben hat oder für den auf Grund erfolgloser Eingliederungsbemühungen Langzeitarbeitslosigkeit droht. Das Arbeitsamt hat dabei zu prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen der Betreuung und zusätzliche vermittlerische Hilfen vorzusehen und hierzu die Dienste eines Dritten in Anspruch zu nehmen sind.

Zu Nummer 15 (§ 37a)

Die Vorschrift erweitert den bisherigen § 37 Abs. 2. Mit der Änderung des Absatzes 1 Satz 1 gegenüber dem bisherigen § 37 Abs. 2 wird klargestellt, dass Dritte nicht nur mit Teilaufgaben der Vermittlung, wie z. B. mit der Unterstützung der Bewerbung von Arbeitslosen oder mit der Akquisition freier Stellen, sondern auch mit der gesamten Vermittlungstätigkeit für die Personen betraut werden können, mit deren Betreuung sie beauftragt sind. Außerdem wird dem Grundsatz des Förderns und Forderns dadurch Rechnung getragen, dass die Betroffenen der Beauftragung eines Dritten nur aus wichtigem Grund widersprechen können. Ferner wird die Vorschrift dahingehend erweitert, dass Arbeitsuchende vom Arbeitsamt die Beteiligung eines Dritten verlangen können, wenn sie sechs Monate oder mehr arbeitslos sind. Damit wird ihnen der Zugang zu einer weiteren Vermittlungshilfe eröffnet. Die Beauftragung Dritter, Einrichtungen oder Personen, setzt voraus, dass sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bieten, die ihnen aufgrund des Vertrages mit dem Arbeitsamt obliegen, dass sie die Rechte und Interessen der zu vermittelnden Personen wahren (vgl. § 97 Abs.1 SGB X) und das Arbeitsamt bei der Erfüllung des ihm obliegenden gesetzlichen Auftrags unterstützen. Dazu gehört, dass sie die Kenntnisse und die Zuverlässigkeit, die zur Ausführung der vermittlerischen Aufgaben erforderlich sind, die sie durchführen sollen und die dazu notwendige personelle und sächliche Ausstattung besitzen. Die Einhaltung des Datenschutzes muss sichergestellt sein. Mit der Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse dürfen die Dritten nicht beauftragt werden.

Träger von Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung werden künftig vertraglich, Träger von anerkannten Maßnahmen der Weiterbildung werden künftig gesetzlich (vgl. § 86 Abs. 2) zur Vermittlung ihrer Teilnehmer verpflichtet. Im Hinblick auf § 37 Abs. 2 kann es angebracht sein, dass sie für Teilnehmer, deren berufliche Eingliederung besonders erschwert ist und die deshalb verstärkt vermittlerischer Unterstützung bedürfen, zusätzlich einen Vermittlungsauftrag erhalten und hierfür vergütet werden.

Durch die Neuregelung in Absatz 2 sollen die Vermittlungsmöglichkeiten für Beschäftigte in Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen sowie für Arbeitnehmer in sog. struktureller Kurzarbeit nach § 175 verbessert werden. Das Arbeitsamt erhält hier die Möglichkeit, geeignete Träger mit der Vermittlung zu beauftragen. Auch im Falle des Kurzarbeitergeldes nach § 175 sollten die Kenntnisse des Arbeitgebers dazu genutzt werden, die Vermittlung des Arbeitnehmers zu intensivieren. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Kurzarbeiter durch sog. Transfergesellschaften betreut werden.

Absatz 3 ist zur Klarstellung gegenüber § 91 des Zehnten Buches erforderlich. Es wird klargestellt, dass auch ein Erfolgshonorar gezahlt werden kann und dass bei der Vergütung Pauschalierungen vorgenommen werden dürfen.

Zu Nummer 16 (§ 38)

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung des Absatzes 2 wird dem Arbeitsamt die Möglichkeit gegeben, die Vermittlung auch dann einzustellen, wenn der Ausbildungsuchende oder Arbeitsuchende die ihm nach der Eingliederungsvereinbarung obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung, dass die Arbeitsvermittlung auch für Arbeitnehmer durchzuführen ist, die in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme beschäftigt sind, sollen die Bemühungen für einen möglichst raschen Übergang der geförderten Arbeitnehmer in den so genannten ersten Arbeitsmarkt verstärkt und Arbeitslosigkeit nach Beendigung der befristeten Maßnahmen möglichst verhindert werden.

Zu Nummer 17 (§ 48)

Zu Buchstabe a

Der Begriff Trainingsmaßnahme ist eine nicht hinreichend deutliche Kennzeichnung der Maßnahmen, mit denen nach § 49 Abs. 1 die Eignung für eine berufliche Tätigkeit oder für eine Weiterbildungsmaßnahme festgestellt werden und die inzwischen auch mit dem Begriff Assessment-Verfahren bezeichnet werden. Zur Klarstellung wird daher zusätzlich der Begriff „Maßnahmen der Eignungsfeststellung“ eingeführt.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift wird dahingehend erweitert, dass auch von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende durch Trainingsmaßnahmen gefördert werden können. Das Arbeitsamt kann nunmehr Arbeitsuchenden, die bei absehbarer Arbeitslosigkeit, so etwa nach der Kündigung oder vor Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses seine Beratung in Anspruch nehmen, eine Trainingsmaßnahme bewilligen. Sie kann ggf. schon vor Beginn der Arbeitslosigkeit stattfinden, sei es, dass sie außerhalb der Beschäftigungszeit angeboten werden, sei es, dass der Arbeitsuchende dazu freigestellt wird. Die Arbeitsuche kann somit bereits vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unterstützt werden, so dass Arbeitslosigkeit möglichst vermieden oder deren Dauer möglichst verkürzt wird. Diesem Ziel dienen beispielsweise ein Bewerbertraining oder Coaching bei der Stellensuche.

Zu Buchstabe c

Die Europäische Kommission fördert inzwischen Maßnahmen, die mit Maßnahmen nach Absatz 1 kombiniert werden können, auch in den mit der Europäischen Gemeinschaft assoziierten Staaten. Damit Maßnahmen auch in diesen Staaten gefördert werden können, wird die Vorschrift entsprechend erweitert. Außerdem eröffnet die erweiterte Vorschrift die Möglichkeit, weitere Maßnahmen nach Absatz 1 in den an die Bundesrepublik angrenzenden Staaten zu fördern. Da während der Maßnahmen die Teilnehmer weiterhin für die Vermittlung des Arbeitsamtes erreichbar sein müssen, wird der Förderbereich auf die grenznahen Regionen beschränkt. In den Grenzregionen arbeiten außerdem die Arbeitsverwaltungen der aneinandergrenzenden Staaten zusammen, so dass die Eignung einer angebotenen Maßnahme mit vertretbarem Aufwand überprüft werden kann.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung aufgrund der Änderung von Absatz 1.

Zu Nummer 18 (§ 49)

Zu Buchstabe a

Die Fassung des bisherigen Absatzes 1 Nr. 1 als eigenständiger Absatz ist Folgeänderung zur Änderung von § 48. Im übrigen wird die Vorschrift, die die Durchführung der Assessment-Verfahren regelt, inhaltlich präzisiert. Es wird klargestellt, dass sich das Assessment auf alle Umstände beziehen soll, die für die berufliche Eingliederung bedeutsam sind.

Zu Buchstaben b und c

Folgeänderungen zur Änderung von § 48.

Zu Nummer 19 (§ 50)

Die Erhöhung der Kinderbetreuungskosten folgt der entsprechenden Regelung im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (Änderung des § 85).

Zu Nummer 20 (§ 51)

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 48 Abs. 1.

Zu Nummer 21 (§ 53)

Zu Buchstabe a

Die Erweiterung der Vorschrift gibt dem Arbeitsamt die Befugnis, eine Mobilitätshilfe für eine neue Arbeitsstelle schon vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim vorherigen Arbeitgeber zu bewilligen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einfügung dieser Bestimmung ermöglicht es, für einen Arbeitnehmer die Reisekosten zum Antritt einer Arbeitsstelle beim neuen Arbeitgeber zu übernehmen, wenn er sie nicht selbst aufbringen kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Buchstaben a.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung dieser Vorschrift ermöglicht die Leistung von Mobilitätshilfen bei einer Arbeitsaufnahme im Ausland. Gefördert werden nur Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, weil nur in diesen Fällen Einsparungen bei diesen Leistungen gegenüber stehen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 3 und des neuen Buchstaben a in

Absatz 2. Außerdem wird der Leistungskatalog um die Förderung der Reisekosten zum Antritt einer Ausbildungsstelle erweitert.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung.

Zu Nummer 22 (§ 54)

Zu Buchstabe a

Durch die Bestimmung wird der Umfang der Förderung der Reisekosten festgelegt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 3.

Zu Nummer 23 (§ 57)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit dem Verzicht auf die bisherige Fördervoraussetzung einer mindestens vierwöchigen Arbeitslosigkeit vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit soll der unmittelbare Zugang von einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in eine selbständige Tätigkeit unterstützt werden. Durch den Wegfall dieser Vorfrist wird auch die Anwendung der Regelung wesentlich vereinfacht. Zeiten der Arbeitslosigkeit könnten entfallen oder verkürzt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zum Wegfall der Vorfrist.

Zu Buchstabe b

Diese Vorschrift stellt sicher, dass Personen so lange von der Förderung ausgeschlossen sind, so lange sie von Ruhenstatbeständen nach den §§ 142 bis 145 (z. B. Sperrzeit) betroffen sind. Es kann so sichergestellt werden, dass die Sanktionsabsicht dieser Vorschriften nicht umgangen werden können.

Zu Nummer 24 (§ 61)

Zu Buchstabe a

Im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme kann – nach Absatz 2 Nr. 2 – der Hauptschulabschluss wieder isoliert – wie bereits bis Ende 1992 nach § 40b des Arbeitsförderungsgesetzes nachträglich erworben werden. Ohne einen allgemeinbildenden Schulabschluss fehlt es an grundlegenden Voraussetzungen, den Herausforderungen des Arbeitslebens begegnen zu können. Angesichts der sich rasch verändernden Anforderungen in der Arbeitswelt muss der Anteil arbeitsloser Jugendlichen ohne Hauptschulabschluss deutlicher gesenkt werden. Damit werden die Bemühungen der vorrangig verantwortlichen Länder unterstützt.

Zu Buchstabe b

Hiermit wird entsprechend der Gesetzessystematik das Element der Berufsvorbereitung der Maßnahme Arbeit und Qualifizierung für (noch) nicht ausbildungsgeeignete Jugendliche (AQJ) nach Artikel 6 des Jugendsofortprogramms, die als erfolgreiches Instrument übernommen wird, eingefügt. Damit soll der Übergang von Jugendlichen ohne oder mit schwachem Schulabschluss in eine betriebliche oder sonstige Ausbildung oder Arbeit verbessert werden. Die vermittelten Inhalte und erworbenen Teilqualifizierungen sollen von Träger und Betrieb bescheinigt werden. Zu den Regelungen, die den Teil des betrieblichen Praktikums betreffen, vgl. Begründung zu § 235b.

Zu Nummer 25 (§ 62)

Die Förderfähigkeit einer beruflichen Ausbildung, die vollständig im Ausland absolviert wird, wird auf das angrenzende Ausland und die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erweitert. Damit wird insbesondere dem Gedanken des Zusammenwachsens in Europa Rechnung getragen, wie er auch bei der Erweiterung der Auslandsförderung für Studierende nach dem BAföG durch das Ausbildungsförderungsreformgesetz vom 9. März 2001 und dem im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 1999 verabschiedeten Memorandum „Jugend und Europa“ zum Ausdruck kommt. Die stärkere Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität ist auch bei beruflicher Ausbildung erforderlich, weil der Erwerb von Sprachkenntnissen und Auslandserfahrungen zur Kompetenzerweiterung beiträgt, die Beschäftigungsfähigkeit erhöht und von Arbeitgebern immer stärker im Rahmen der geforderten Schlüsselqualifikationen erwartet wird.

Zu Nummer 26 (§ 65)

Entsprechend der Regelung im BAföG (§ 12 Abs. 4, § 13 Abs. 4 BAföG in Verbindung mit der BAföG AuslandszuschlagsV) werden bei höheren Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten im Ausland bei beruflicher Ausbildung die dort gültigen Auslandszuschläge beim Bedarf für den Lebensunterhalt berücksichtigt.

Zu Nummer 27 (§ 67)

Bei einer Förderung im Ausland tritt bei der Berücksichtigung von Fahrkosten an die Stelle einer monatlichen Familienheimfahrt oder der monatlichen Fahrt eines Angehörigen zum Aufenthaltsort die entsprechende Regelung in § 4 der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Zu Nummer 28 (§ 68)

Die Erhöhung der Kinderbetreuungskosten folgt der entsprechenden Regelung im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (Änderung des § 85).

Zu Nummer 29 (§ 69)

Zu Buchstabe a

Die Möglichkeit, die Kosten einer angemessenen trägerübergreifenden Fortbildung des Fachpersonals zu übernehmen, wird von der Benachteiligtenförderung (vgl. § 246)

auf berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen erstreckt. Die Notwendigkeit folgt daraus, dass es sich im Wesentlichen um den gleichen Personenkreis, nämlich lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche, handelt, die erst in eine außerbetriebliche Ausbildung aufgenommen werden können, wenn sie zuvor durch eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme gefördert worden sind. Angesichts steigender Anforderungen in allen Berufen, insbesondere in den neuen und neu geordneten Berufen, ist es unabdingbar, das Fachpersonal, das Jugendliche auf eine Berufsausbildung vorbereiten soll, zu schulen.

Damit soll auch die in den Beschlüssen des Bündnisses für Arbeit angestrebte engere Verzahnung von Berufsvorbereitung und betrieblicher Ausbildung sowie der Benachteiligtenförderung, insbesondere die Forcierung frühzeitiger Übergänge in betriebliche Ausbildung, unterstützt werden.

Zu Buchstabe b

In Fällen vorzeitiger Vermittlung in Ausbildung wird die im Weiterbildungsrecht eingeführte Möglichkeit der Weiterzahlung der Lehrgangskosten bis zum geplanten Maßnahmeende auf die Berufsvorbreitung übertragen (vgl. Begründung zu § 82).

Zu Nummer 30 (§ 71)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zum Verzicht auf die Einkommensanrechnung bei Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen durch das Ausbildungsförderungsreformgesetz (§ 71 Abs. 4).

Zu Buchstabe b

Hierdurch werden bei Kombination einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit einer weiteren nach diesem Buch geförderten Maßnahme Doppelförderungen ausgeschlossen.

Zu Nummer 31 (§ 74)

Vgl. Begründung zur Änderung des § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2.

Zu Nummer 32 (§ 82)

Die Übernahme der Weiterbildungskosten erfolgt teilnehmerbezogen, d. h. Lehrgangsgebühren werden nach geltendem Recht grundsätzlich für die Zeit der Teilnahme jedes einzelnen Weiterbildungsteilnehmers übernommen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Maßnahmeteilnehmers erhält der Bildungsträger nach der geltenden Verwaltungspraxis Kostenerstattung für längstens drei weitere Monate. Bestehen bereits während der Weiterbildung Vermittlungsmöglichkeiten, entstehen dem Bildungsträger bei vorzeitiger Arbeitsaufnahme des Teilnehmers dadurch wirtschaftliche Nachteile. Um sinnvolle Vermittlungsmöglichkeiten auch im Interesse der Weiterbildungsteilnehmer tatsächlich zu nutzen, soll bei vorzeitiger Arbeitsaufnahme, die durch Vermittlung des Bildungsträgers zustande gekommen ist, eine Lehrgangskostenerstattung bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme erfolgen. Diese weitere Lehrgangskostenerstattung kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn eine Nachbesetzung des freigewordenen Weiterbildungsplatzes in der Maßnahme mit einem anderen Arbeitnehmer nicht möglich ist.

Zu Nummer 33 (§ 84)

Berufliche Weiterbildung erfolgt im Regelfall wohnortnah. Gleichwohl ist in einer vergleichsweise geringen Anzahl von Förderungsfällen während der Weiterbildung eine auswärtige Unterkunft erforderlich. Dies gilt z. B. für Bildungsangebote, die lediglich an wenigen Standorten in Deutschland überregional angeboten werden. Da in diesen Fällen der Weiterbildungsteilnehmer seine bisherige Wohnung beibehält und für die Zeit der auswärtigen Weiterbildung einer weiteren Unterkunft bedarf, werden nach geltendem Recht anfallende Verpflegungs- und Unterkunftskosten maximal bis zu 665 DM (341 Euro) monatlich übernommen. Dieser Maximalbetrag ist unter Berücksichtigung der Mietkosten für angemessene Unterkünfte wie z. B. ein möbliertes Zimmer im Regelfall nicht kostendeckend. Der monatliche maximale Gesamtbetrag für Unterkunft und Verpflegung soll daher auf insgesamt 476 Euro angehoben werden, indem die Kostenübernahme für eine auswärtige Unterkunft von 205 Euro auf 340 Euro monatlich angehoben wird. Dadurch wird auch die regionale Mobilität gefördert.

Die Erhöhung betrifft lediglich die Kostenerstattung für Unterkunftskosten für volle Monate. Hinsichtlich der Verpflegungspauschalen sowie der Kostenübernahme bei lediglich tageweiser auswärtiger Weiterbildungsteilnahme erfolgt keine Erhöhung.

Zu Nummer 34 (§ 85)

Der Erstattungsbetrag für wegen einer Weiterbildungsteilnahme anfallende Kinderbetreuungskosten wird auf 130 Euro monatlich angehoben. Der nach geltendem Recht in Regelfällen mögliche Betrag von 120 DM bzw. 62 Euro ist selbst unter Berücksichtigung der Betreuungskosten in Kindergärten und -tagesstätten nicht mehr ausreichend.

Zu Nummer 35 (§ 86)

Zu Buchstabe a

Eigene Eingliederungsbemühungen der Bildungsträger für die in ihren Bildungsmaßnahmen geförderten Teilnehmer sollen durch dieses Gesetz verstärkt werden. Künftig können nur noch solche Maßnahmen für die Weiterbildungsförderung anerkannt werden, deren Träger sich verpflichten, eigene Vermittlungsbemühungen zu ergreifen. Bildungsträger gewinnen während der Durchführung ihrer Weiterbildungsmaßnahmen besondere Erkenntnisse über die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Maßnahmeteilnehmer. Diese Erkenntnisse sowie die Kontakte der Bildungsträger zur Wirtschaft sollen im Interesse der beruflichen Eingliederung von Weiterbildungsabsolventen durch eigene gezielte Vermittlungsbemühungen der Bildungsträger genutzt werden.

Zu Buchstabe b

Der Erfolg geförderter beruflicher Weiterbildung ist insbesondere am Umfang der Eingliederung von Maßnahmeteilnehmern in den Arbeitsmarkt zu messen. Die Anerkennung von Weiterbildungsmaßnahmen für die Weiterbildungsför-

derung erfordert nach geltendem Recht in jedem Falle ein aufwändiges Erhebungsverfahren. Zur Entlastung erfolgreich arbeitender Bildungsträger und der Arbeitsämter soll die Prüfung maßnahmebezogener Voraussetzungen künftig nach einem vereinfachten Verfahren erfolgen können, wenn derselbe Bildungsträger in der Vergangenheit bereits mindestens eine Bildungsmaßnahme mit dem gleichen Bildungsziel erfolgreich, d. h. mit hohen Eingliederungserfolgen, durchgeführt hat und nach arbeitsmarktlicher Beurteilung auch bei der geplanten Maßnahme ähnliche Erfolge zu erwarten sind.

Zu Nummer 36 (§ 88)

Die Weiterbildungsförderung muss den insbesondere durch das Zusammenwachsen Europas bedingten Entwicklungen in der Arbeitswelt Rechnung tragen. Für qualifizierte Tätigkeiten wird bereits heute in verschiedenen Berufen Auslandserfahrung vorausgesetzt. Durch eine Erweiterung der Weiterbildungsförderung im Ausland auf solche Maßnahmen, deren Bildungsziel im Ausland besser erreicht werden kann als in Deutschland, kann die Weiterbildungsförderung in bestimmten Bereichen noch effizienter gestaltet werden. Nicht gefördert werden wie bisher solche Weiterbildungen, die insbesondere wegen des Erwerbs von Fremdsprachenkenntnissen im Ausland durchgeführt werden. Die Sicherstellung der Maßnahmeüberprüfung durch eine geeignete ausländische Stelle oder durch einen Sitz des Maßnahmeträgers in Deutschland und die Begrenzung der Kosten auf vergleichbare inländische Maßnahmen tragen zur Qualitätssicherung und Wirtschaftlichkeit der Förderung bei.

Zu Nummer 37 (§ 92)

Nach geltendem Recht können Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen, nur dann für die Weiterbildungsförderung anerkannt werden, wenn die Weiterbildungsdauer im Vergleich zur Dauer einer beruflichen Erstausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist; Berufe, die im Rahmen der beruflichen Erstausbildung in drei Jahren erlernt werden, sind dementsprechend bei beruflicher Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren zu erlernen.

Insbesondere in den Gesundheitsfachberufen ist jedoch eine Verkürzung der Ausbildungszeit auf Grund bestehender Bundes- und Landesgesetze, teilweise auch auf Grund von EU-Richtlinien nicht zulässig. Durch den bisherigen § 417 ist für diese Berufe eine Sonderregelung geschaffen worden, die eine Weiterbildungsförderung für die Dauer von drei Jahren ermöglicht. Diese Vorschrift gilt für bis zum 31. Dezember 2001 neu beginnende Maßnahmen.

Die mit der befristeten Sonderregelung des bisherigen § 417 verbundene Erwartung, dass in den Berufsgesetzen Verkürzungsmöglichkeiten der Ausbildung bei Umschulungen geschaffen werden, ist nicht eingetreten. Betroffen sind insbesondere die Gesundheitsfachberufe. Die Arbeitsämter sollen wegen der arbeitsmarktpolitischen Bedeutung solche Weiterbildungen trotzdem weiterhin fördern können. Die Förderung ist jedoch künftig längstens für die Dauer möglich, auf die die Weiterbildung bei bestehenden Verkürzungsmöglichkeiten zu verkürzen wäre, d. h. bei dreijähriger Weiterbildung für zwei Jahre. Um zu vermeiden, dass solche Weiterbildungen bei Beendigung der Förderung durch die Bundesanstalt aus finanziellen Gründen abgebrochen werden, ist eine Förderung außerdem nur dann zulässig, wenn bereits zu Beginn der Weiterbildung die Finanzierung für die gesamte Dauer gesichert ist. Die Finanzierung kann z. B. durch Leistungen Dritter gesichert sein. Da die Finanzierungsstrukturen für eine Teilfinanzierung durch Dritte noch geschaffen werden müssen, wird für eine dreijährige Übergangszeit eine Vollförderung durch die Bundesanstalt für Arbeit gewährleistet (s. Begründung zu § 434d).

Zu Nummer 38 (§ 93)

Zu Buchstabe a

Zur Sicherung und weiteren Steigerung der Effizienz und Effektivität der beruflichen Weiterbildungsförderung werden Maßnahmebegleitung und Erfolgsbeobachtung jeder einzelnen Maßnahme für die Arbeitsämter verpflichtend festgelegt.

Zu Buchstabe b

Im Rahmen der Maßnahmen der Arbeitsverwaltung zur Qualitätssicherung der beruflichen Weiterbildungsförderung werden auch Maßnahmeprüfungen vor Ort, teilweise durch überregionale Prüfgruppen durchgeführt. Werden bei solchen Prüfungen Mängel bei der Weiterbildung festgestellt, wird im Regelfall Nachbesserung, d. h. die Behebung der festgestellten Mängel verlangt. In einzelnen Maßnahmen werden allerdings derart gravierende Mängel festgestellt, dass eine Nachbesserung ausscheidet. In solchen Fällen soll künftig die Anerkennung der Maßnahme für die Weiterbildungsförderung mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.

Zu Buchstabe c

Ein wesentlicher Indikator für den Erfolg beruflicher Weiterbildung ist die arbeitsmarktliche Verwertbarkeit der vermittelten Qualifikationen. Auch eine hochwertige Weiterbildung führt letztlich zur Demotivation der Teilnehmer, wenn sie am Arbeitsmarkt vorbei geht. Ebenso hat die Solidargemeinschaft der Beitragszahler ein berechtigtes Interesse daran, dass mit den verwendeten Haushaltsmitteln zielgerichtet qualifiziert wird. Der neue § 93 Abs. 3 verpflichtet Arbeitsämter und Bildungsträger, nach Ablauf der Weiterbildungsmaßnahme gemeinsam eine maßnahmebezogene Bilanz zu erstellen, aus der der Eingliederungserfolg ersichtlich ist. Diese Verpflichtung wird durch eine Auskunftspflicht für Weiterbildungsteilnehmer flankiert.

Zu Nummer 39 (§ 103)

Redaktionelle Änderung. § 163 wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) aufgehoben.

Zu Nummer 40 (§ 118a)

Ohne bürgerschaftliches Engagement wäre ein Großteil der Aufgaben, die in den zahlreichen Verbänden, Organisationen und Selbsthilfegruppen wahrgenommen werden, nicht (mehr) oder nur eingeschränkt durchführbar. Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, die sich ehrenamtlich betätigen wollen, verlieren nach geltendem Recht ihren Leistungsanspruch, wenn durch diese Betätigung die Voraussetzungen der Beschäftigungslosigkeit und Beschäfti-

gungssuche im Sinne des Gesetzes ausgeschlossen sind. Die Neuregelung ermöglicht es den Betroffenen, eine ehrenamtliche Tätigkeit auch in einem Umfang von 15 und mehr Wochenstunden auszuüben, ohne dass der Leistungsanspruch entfällt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die berufliche Eingliederung nicht behindert wird. Arbeitslose können sich damit grundsätzlich wie beschäftigte Arbeitnehmer ehrenamtlich betätigen. Die Regelung trägt insoweit dem gesellschaftspolitischen Anliegen, das ehrenamtliche Engagement von Mitbürgerinnen und Mitbürgern stärker zu fördern, Rechnung und berücksichtigt zugleich, dass ehrenamtliche Betätigungen auch Chancen für Arbeitslose bieten, weil sie den Kontakt zur Arbeitswelt erhalten und eine Brücke in eine neue reguläre Beschäftigung sein können.

Zu Nummer 41 (§ 120)

Folgeänderung zur Änderung des § 48.

Zu Nummer 42 (§ 124)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des § 26 Abs. 2a. Durch die Einbeziehung von Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes bis zum dritten Lebensjahr in die Versicherungspflicht bedarf es der leistungsrechtlichen Sonderregelung zu der für das Arbeitslosengeld maßgeblichen Rahmenfrist nicht mehr.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einfügung des § 92 Abs. 2 Satz 2.

Zu Nummer 43 (§ 131)

Zu Buchstaben a bis c

Folgeregelung zur Änderung des § 26 Abs. 2. Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses aufgrund des Bezuges von Mutterschaftsgeld sollen zur Vermeidung leistungsrechtlicher Nachteile bei der Ermittlung des für das Arbeitslosengeld maßgeblichen Bemessungszeitraumes außer Betracht bleiben.

Zu Buchstabe d

Arbeitnehmer, die mit ihrem Arbeitgeber eine Teilzeitvereinbarung nach dem Altersteilzeitgesetz getroffen haben, sind bei Arbeitslosigkeit für Zeiten vor dem frühestmöglichen Rentenbeginn durch die Sonderregelung des § 10 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes vor Nachteilen bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes geschützt. Sie erhalten Arbeitslosengeld auf der Grundlage des Arbeitsentgelts, das sie erzielt hätten, wenn sie ihre Arbeitszeit nicht im Rahmen der Altersteilzeit vermindert hätten. Insoweit bedarf es der Sonderregelung des § 131 Abs. 2 Nr. 2 nicht. Arbeitnehmer, die sich entschließen, nach Ablauf der Altersteilzeitvereinbarung – entgegen dem Grundgedanken des Altersteilzeitgesetzes und der Altersteilzeitförderung – keine Rente wegen Alters in Anspruch nehmen, sondern Arbeitslosengeld zu beantragen, sollen bei der Bemessung der Leistung für Zeiten nach einem möglichen Rentenbeginn jedoch nicht privilegiert werden.

Zu Nummer 44 (§ 135)

Folgeänderungen zur Änderung des § 26. In den neu geregelten Fällen der Versicherungspflicht für Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes sowie für Zeiten des Bezuges einer Erwerbsminderungsrente soll für die Bemessung des Arbeitslosengeldes grundsätzlich das (fiktive) Entgelt der Beschäftigung maßgebend sein, auf die sich die Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes vorrangig erstrecken. Die Regelung vermeidet damit, dass in derartigen Fällen für die Leistungsbemessung auf die – regelmäßig – länger zurückliegenden Zeiten der versicherungspflichtigen Beschäftigung zurückgegriffen werden muss.

Zu Nummer 45 (§ 144)

Zu Buchstabe a

Die Vorschriften über das Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Eintritt einer Sperrzeit dienen der Abgrenzung des Risikos, dass die Gemeinschaft der Beitragszahler zur Arbeitslosenversicherung zu tragen hat, von dem Risiko, für das der Arbeitslose aufgrund seines Verhaltens einzustehen hat. Die Neuregelung stellt klar, dass auch bereits das Verhalten des Arbeitslosen im Vorfeld einer möglichen Arbeitsaufnahme bei einem potenziellen Arbeitgeber für die angemessene Risikoabwägung zwischen Versichertengemeinschaft und Arbeitslosen von erheblicher Bedeutung ist. Arbeitslose, die bei einem Arbeitsangebot durch das Arbeitsamt nicht unverzüglich einen Vorstellungstermin mit dem potenziellen Arbeitgeber vereinbaren, einen vereinbarten Termin versäumen oder durch ihr Verhalten im Vorstellungsgespräch eine Arbeitsaufnahme verhindern, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, sollen für die Dauer einer Sperrzeit von regelmäßig zwölf Wochen kein Arbeitslosengeld oder keine Arbeitslosenhilfe erhalten.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des § 48.

Zu Nummer 46 (§ 147a)

Die Regelung entspricht der bisherigen Auffassung der Bundesanstalt und der Bundesregierung, dass sich juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht auf die Härteregelung des § 147a Abs. 2 Nr. 2, 2. Alternative berufen können, wenn das Insolvenzverfahren über sie unzulässig ist. Das Bundessozialgericht hat sich in einer Entscheidung vom 22. März 2001 (B 11 AL 50/00 R) dieser Rechtsauffassung nicht angeschlossen. Die Neuregelung stellt klar, dass die Befreiung von der Erstattungspflicht auf Grund Gefährdung weiterer Arbeitsplätze im Zusammenhang mit der Befreiung wegen Existenzgefährdung zu sehen ist und daher eine Vorstufe zur Existenzgefährdung darstellt. Bei Insolvenzunfähigkeit kann jedoch eine Existenzgefährdung nicht bestehen.

Zu Nummer 47 (§ 151)

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, in einer Rechtsverordnung Näheres zu den Voraussetzungen und Grenzen der ehrenamtlichen Betätigung von Arbeitslosen zu regeln.

Zu Nummer 48 (§ 152)

Folgeänderung zur Einführung des § 118a. Die bisherige Anordnungsermächtigung der Bundesanstalt, Näheres zur Erreichbarkeit des Arbeitslosen für das Arbeitsamt zu bestimmen, wird klarstellend ergänzt. Damit ist die Bundesanstalt auch ermächtigt, im Rahmen der geltenden Erreichbarkeits-Anordnung Sonderregelungen für Arbeitslose zu treffen, die eine ehrenamtliche Betätigung ausüben.

Zu Nummer 49 (§ 154)

Bei der beruflichen Weiterbildungsförderung haben Vollzeitmaßnahmen, soweit sie möglich sind, einen deutlichen Vorrang vor Teilzeitmaßnahmen. Dementsprechend begrenzt § 154 in der geltenden Fassung den Zugang zu Teilzeitbildung auf einige Fallkonstellationen.

Seit dem In-Kraft-Treten dieses Buches zum 1. Januar 1998 ist den Arbeitsämtern zunehmend eigene Verantwortung übertragen worden. So verpflichtet § 7 die Arbeitsämter, die im Einzelfall am besten geeignete Leistung oder Kombination von Leistungen zu wählen. Unter Berücksichtigung dieser generellen Vorgabe zur Auswahl der optimalen Leistung ist eine Detailregelung möglicher Teilzeitbildungsmaßnahmen nicht mehr zeitgemäß, zumal jede Einzelregelung stets die Gefahr birgt, sinnvolle Maßnahmen von einer Förderung auszuschließen.

Die Neufassung des § 154 gewährleistet die Förderung von Teilzeitweiterbildung künftig dann, wenn eine Vollzeitmaßnahme aus den unterschiedlichsten Gründen nicht in Betracht kommt. Mit der Öffnung der Vorschrift werden auch neue Qualifizierungsmöglichkeiten, z. B. für zuvor langzeitarbeitslose Arbeitnehmer geschaffen, die sich ggf. neben einer Teilzeitbeschäftigung qualifizieren. Die Kombination von Beschäftigung und notwendiger Weiterbildung und eine arbeitsmarktnahe Qualifizierung werden dadurch erweitert.

Zu Nummer 50 (§ 155)

Unterhaltsgeld wird bei Arbeitsunfähigkeit für bis zu sechs Wochen weiter geleistet, längstens jedoch bis zur Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme. Eine Beendigung der Maßnahme ist auch ein Abbruch der Teilnahme wegen länger andauernder Arbeitsunfähigkeit in Fällen, in denen das Bildungsziel nicht mehr erreicht werden kann. Bei der Änderung handelt es sich um eine gesetzliche Klarstellung, die der Verwaltungspraxis der Arbeitsverwaltung entspricht. Unterhaltsgeld wird bei Maßnahmeabbruch und Arbeitsunfähigkeit bis zur individuellen Maßnahmebeendigung geleistet.

Zu Nummer 51 (§ 156)

Zielsetzung des Anschlussunterhaltsgeldes ist es in erster Linie, Absolventen beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen im Falle der Arbeitslosigkeit für eine Übergangszeit finanziell abzusichern. Die Änderung stellt klar, dass der Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld auch dann noch entsteht, wenn der Weiterbildungsabsolvent im unmittelbaren Anschluss an die Weiterbildung z. B. eine befristete Beschäftigung ausübt, sich deshalb nicht arbeitslos melden kann und die Beschäftigung kurzfristig wieder verliert. Darüber hinaus stellt die Änderung sicher, dass insbesondere bei Aufnahme einer befristeten Beschäftigung nach Entstehen des Anspruchs auf Anschlussunterhaltsgeld dieser nicht endgültig erlischt. Nimmt ein Weiterbildungsabsolvent nach Entstehung des Anspruchs auf Anschlussunterhaltsgeld eine Beschäftigung auf, die er bereits kurz danach wieder verliert, kann er – innerhalb der maximalen Anspruchsdauer von drei Monaten – den Anspruch erneut geltend machen. Eine Arbeitsaufnahme vor und während des Bezugs von Anschlussunterhaltsgeld soll indes nicht anspruchsverlängernd wirken, da die Lebensunterhaltssicherung über das Anschlussunterhaltsgeld für die Dauer von drei Kalendermonaten als ausreichend angesehen werden kann. Die Anspruchsdauer mindert sich daher auch um Tage, an denen die Anspruchsvoraussetzungen wegen fehlender Arbeitslosigkeit nicht vorgelegen haben.

Zu Nummer 52 (§ 159)

Leistungen, die ein Bezieher von Unterhaltsgeld von seinem Arbeitgeber wegen der Teilnahme an der Maßnahme erhält oder zu beanspruchen hat, werden auf das Unterhaltsgeld angerechnet, soweit diese Leistungen zusammen mit dem Unterhaltsgeld das dem Unterhaltsgeld zu Grunde liegende pauschalierte Nettoarbeitsentgelt übersteigen. Solche Leistungen werden jedoch nicht nur von Arbeitgebern, sondern auch von verschiedenen Maßnahmeträgern, die nicht Arbeitgeber der Weiterbildungsteilnehmer sind, erbracht (z. B. Krankenpflegeschulen). Entsprechend der geltenden Verwaltungspraxis wird klargestellt, dass auch Leistungen solcher Träger wie die Leistungen der Arbeitgeber anzurechnen sind; die Änderung dient der Rechtssicherheit.

Zu Nummer 53 (§ 172)

Die Regelung dient der Klarstellung. Sie lehnt sich an die Bestimmungen des Arbeitsrechts zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle an. Erkrankt ein Arbeitnehmer mit Anspruch auf Kurzarbeitergeld während des Anspruchszeitraumes, so erhält er zunächst nicht Krankengeld von der Krankenkasse, vielmehr zahlt ihm das Arbeitsamt das Kurzarbeitergeld solange fort, wie er Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle hat oder ohne Arbeitsausfall hätte. Die Vorschrift regelt somit entsprechend der bisherigen Praxis die Risikoverteilung zwischen der Bundesanstalt und den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und schafft damit Rechtssicherheit.

Zu Nummer 54 (§ 175)

Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit setzt voraus, dass von dem Arbeitsausfall, der zu Strukturveränderungen für einen Betrieb und damit einhergehenden Personalanpassungsmaßnahmen in erheblichem Umfang führt, eine erhebliche Anzahl von Arbeitnehmern des Betriebes betroffen ist. Die Verweisung auf § 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes führt daher dazu, dass Struktur-Kurzarbeitergeld bislang nicht in Betrieben gezahlt werden kann, die in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigen. Mit der Einfügung des Satzes 2 wird die bisherige Regelung um eine Regelung für Kleinbetriebe ergänzt. Künftig können die Arbeitnehmer, die Strukturkurzarbeitergeld in einem kleineren Betrieb beziehen, ebenfalls die Ausfallzeiten nutzen, um sich auf eine neue Beschäftigung, z. B. durch Qualifizierungsmaßnahmen, vorzubereiten.

Da betriebsorganisatorisch eigenständige Einheiten in immer stärkerem Maße nicht mehr beim bisherigen Arbeitgeber, sondern bei externen Gesellschaften organisiert werden, die – zum Teil für mehrere Betriebe – in vollem Umfange in die Arbeitgeberrechte und -pflichten eintreten, sind die organisatorischen Voraussetzungen für die Nutzung des Struktur-Kurzarbeitergeldes auch für kleinere Betriebe erfüllbar. Die Möglichkeit des Einsatzes von ESF-Mitteln des Bundes zur Finanzierung von Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen und zum Teil auch für Arbeitgeberkosten bei Struktur-Kurzarbeit kann im Einzelfall gerade bei kleineren Betrieben dabei helfen, finanzielle Hürden für die Nutzung dieser Leistung zu überwinden. Die mit der Neuregelung des neuen Satzes 2 in Absatz 1 verbundenen Erleichterungen gegenüber Satz 1 ersetzen aber nicht das Erfordernis, dass die Arbeitnehmer zur Vermeidung von Entlassungen in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden müssen und damit aus dem Produktionsprozess des bisherigen Betriebes ausgegliedert sind. Auch die Befristung des Satzes 1 gilt ebenfalls für Betriebe mit regelmäßig mehr als 20 Arbeitnehmern.

Zu Nummer 55 (§ 192)

Die Änderungen des Satzes 2 Nr. 3 und des Satzes 4 sind Folgeänderungen zur Änderung des § 26. Die Einfügung der neuen Regelung nach Satz 2 beruht auf Änderungen der §§ 92 und 417; in den Fällen des § 92 Abs. 2 sollen sich längere Ausbildungszeiten nicht nachteilig auf den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe auswirken; dies gilt auch für die Übergangszeit nach § 434d Abs. 1.

Zu Nummer 56 (§ 196)

Die Änderungen des Satzes 2 Nr. 3 und des Satzes 4 sind Folgeänderungen zur Änderung des § 26. Die Ausweitung der Erlöschensfrist durch den nach Satz 2 eingefügten Satz ist eine Folgeänderung zur Änderung der §§ 92 und 417; die Ausweitung der Erlöschensfrist gilt auch für die Übergangszeit nach § 434d Abs. 1.

Zu Nummer 57 (§ 201)

Die jährliche Anpassung des Bemessungsentgelts für die Arbeitslosenhilfe mit einem um 0,03 (entspricht drei Prozentpunkten) abgesenkten Anpassungsfaktor berücksichtigt – den Bedürfnissen einer Massenverwaltung entsprechend – pauschal den mit der Dauer der Arbeitslosigkeit einhergehenden Verlust an beruflicher Qualifikation. Die bestehende Regelung ist allerdings ergänzungsbedürftig für typische Fallgestaltungen, in denen ein Qualifikationsverlust nachweislich nicht eingetreten ist.

Die Minderung des Anpassungsfaktors soll daher bei der Zahlung der Arbeitslosenhilfe unterbleiben, wenn der Arbeitslose innerhalb des letzten Jahres

– an einer vom Arbeitsamt geförderten, mindestens sechs Monate dauernden Maßnahme der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung oder an einer von einem Rehabilitationsträger geförderten Leistung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben erfolgreich teilgenommen oder diese Maßnahme erfolgreich abgeschlossen hat oder
– eine mindestens sechs Monate dauernde versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ununterbrochen ausgeübt hat.

Die Anpassung unterbleibt daher an dem nächsten auf die erneute Bewilligung folgenden Anpassungstag oder, falls das Bemessungsentgelt an dem Tag anzupassen ist, für den die Leistung erneut bewilligt wird, zu diesem Anpassungstag. Ist das Bemessungsentgelt bei der Entscheidung über die erneute Bewilligung auch zu einem Zeitpunkt anzupassen, der vor dem Tag liegt, für den die Arbeitslosenhilfe erneut bewilligt wird, unterbleibt die Minderung des Anpassungsfaktors auch zu diesem Anpassungstag.

Zu Nummer 58 (§ 202)

Die Arbeitslosenhilfe ist eine staatliche Fürsorgeleistung. Dem Grundsatz der Nachrangigkeit gegenüber Versicherungsleistungen entsprechend verpflichtet das geltende Recht Arbeitslose, einen Antrag auf eine abschlagsfreie Altersrente zu stellen.

Die Aufforderung, eine Rente zu beantragen, ist eine Anordnung, die einen Verwaltungsakt vorbereitet. Der Arbeitslose muss klar erkennen können, welches Verhalten von ihm erwartet wird. Die Anordnung kann deshalb nicht bedingt, d. h. insbesondere nicht von der Höhe der zu beantragenden Rente abhängig sein. Die Regelung geht – wie § 142 – typisierend davon aus, dass die Altersrente den Lebensunterhalt von Arbeitslosen sicherstellt. Die Höhe der zu erwartenden Altersrente wäre zudem als alleiniger Maßstab für die Frage, ob der Arbeitslose verpflichtet ist, einen Antrag auf eine abschlagsfreie Altersrente zu stellen, nicht sachgerecht. Denn während des Rentenbezuges steht dem ehemaligen Bezieher von Arbeitslosenhilfe auch Vermögen zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung, das zu Zeiten des Bezuges von Arbeitslosenhilfe aus Gründen der Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung nicht bei der Prüfung der Bedürftigkeit berücksichtigt worden ist.

Die Klarstellung ist wegen des Urteils des Bundessozialgerichts vom 27. Juli 2000 – B 7 AL 42/99 R – erforderlich.

Zu Nummer 59 (§ 214)

Die Ergänzung ist eine notwendige Folgeänderung zu der Regelung in § 172 Abs. 1a, um die Gleichbehandlung der Bezieher von Winterausfallgeld mit den Beziehern von Kurzarbeitergeld im Krankheitsfalle herbeizuführen.

Zu Nummer 60 (§ 218)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift beinhaltet die Abschaffung der Mindestdauer der Arbeitslosigkeit beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer. Im Hinblick auf die Einführung der obligatorischen individuellen Chanceneinschätzung (Profiling) und der daraus zu erstellenden Eingliederungsvereinbarung durch die Arbeitsämter wird diesen die Handlungskompetenz zugewiesen, den Eingliederungszuschuss für ältere Ar-

beitnehmer sofort erbringen zu können, wenn dies erforderlich ist und nicht erst nach einer bestimmten Mindestdauer der Arbeitslosigkeit. Im Sinne einer präventiven Arbeitsmarktpolitik kann so langfristige Arbeitslosigkeit verhindert und den Beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union Rechnung getragen werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Vorschrift werden Elemente des im befristeten Jugendsofortprogramm enthaltenen Lohnkostenzuschusses für Jugendliche als erfolgreiches Instrument zur betrieblichen Eingliederung arbeitsloser Jugendlicher übernommen. Durch diese Maßnahme soll das Förderungsrecht vereinheitlicht und mehr Transparenz geschaffen werden. Auch hier ist die Bewilligung der Förderleistung nicht mehr von einer Mindestdauer der Arbeitslosigkeit abhängig, wie das bislang bei den im Sofortprogramm geregelten Lohnkostenzuschüssen der Fall war. Im Hinblick auf die Einführung der obligatorischen individuellen Chanceneinschätzung (Profiling) und der daraus zu erstellenden Eingliederungsvereinbarung durch die Arbeitsämter wird diesen die Handlungskompetenz zugewiesen, den Eingliederungszuschuss für Jugendliche sofort gewähren zu können, wenn dies erforderlich ist und nicht erst nach einer bestimmten Mindestdauer der Arbeitslosigkeit. Mit dieser Maßnahme soll – im Sinne einer präventiven Arbeitsmarktpolitik – langfristige Arbeitslosigkeit verhindert und den Beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union Rechnung getragen werden. Dabei ist allerdings in besonderem Maße darauf zu achten, dass Mitnahmeeffekte bei Arbeitgebern weitestgehend reduziert werden.

Zu Buchstabe b

Nach der geltenden Rechtslage müssen die Arbeitsämter den jeweils zutreffenden individuellen Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag feststellen. Dies ist in der Praxis häufig schwierig und zeitaufwändig. Selbst geringfügige Beitragsreduzierungen führen zur Notwendigkeit der Neufestsetzung. Die Vorschrift sieht vor, nicht mehr den individuellen, sondern einen pauschalierten Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei der Berechnung der Eingliederungszuschüsse zu berücksichtigen. Die Pauschalierung soll zur Verwaltungsvereinfachung beitragen sowie zu einer höheren Transparenz in der Leistungsgewährung führen.

Zu Nummer 61 (§ 219)

Mit der Ergänzung, die aus dem Jugendsofortprogramm als Ermessensregelung übernommen wird, soll die Suche eines Arbeitsplatzes durch den Jugendlichen selbst stärker gefördert werden. Der sog. Vermittlungsscheck wurde bereits im Rahmen des mit Bundesmitteln unterstützten Berliner Programms 501/301 und im Rahmen der freien Förderung erprobt.

Zu Nummer 62 (§ 220)

Folgeänderungen zur Änderung des § 218.

Zu Nummer 63 (§ 222a)

Redaktionelle Änderung sowie Anpassung an den Sprachgebrauch des SGB IX.

Zu Nummer 64 (§ 223)

Folgeänderungen zur Änderung des § 218.

Zu Nummer 65 (§ 226)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 66 (Änderung der Überschrift des Dritten Unterabschnitts)

Das bisher in diesem Unterabschnitt geregelte Instrument des Eingliederungsvertrages wird aufgegeben. Es hat sich nicht bewährt. Seit seiner Einführung 1997 wurde es von Jahr zu Jahr in immer geringerem Umfang in Anspruch genommen, auch in den Arbeitsamtsbezirken, in denen seine Einführung, um es bekannt zu machen, mit besonderem Aufwand betrieben wurde. Im Jahr 1999 wurden 989 Eingliederungsverträge abgeschlossen, im Jahre 2000 waren es noch 731 Eingliederungsverträge, in diesem Jahr beläuft sich die Zahl der Eingliederungsverträge bis Ende Juni auf 118. Zudem war die Handhabung dieses Förderungsinstrumentes insbesondere auch für die leistungsberechtigten Betriebe kompliziert und verwaltungsaufwändig. Der Dritte Unterabschnitt enthält künftig die Regelungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung.

Zu Nummer 67 (§§ 229, 230, 231, 232 und 233)

Zu § 229

Im Rahmen von Modellprojekten ist die allgemein als „Jobrotation“ bezeichnete Beschäftigung eines Vertreters für einen anderen Arbeitnehmer, der sich beruflich weiterbildet, bereits seit einigen Jahren erprobt worden. Es handelt sich dabei um ein Instrument, das strukturpolitische und arbeitsmarktpolitische Elemente miteinander verbindet. Durch Jobrotation wird einerseits die Freistellung des Beschäftigten zur beruflichen Weiterbildung ermöglicht und andererseits einem Arbeitslosen eine Chance geboten, seine Wiedereingliederungschancen zu verbessern, wenn er als Vertreter für den in beruflicher Weiterbildung befindlichen Arbeitnehmer eingesetzt wird. Mit diesem Instrument werden daher zwei wesentliche Zielsetzungen verfolgt:

– Steigerung der Bereitschaft von Arbeitgebern, ihre Beschäftigten beruflich weiterzubilden;

– Verbesserung der Reintegrationschancen von Arbeitslosen, die durch die Vertretungstätigkeit im Unternehmen nicht nur praktische Arbeitserfahrung erwerben, sondern auch ein „Probebeschäftigungsverhältnis“ erhalten.

Dieses Instrument soll dergestalt mit Mitteln des Arbeitsförderungsrechts unterstützt werden, dass für die zusätzliche Einstellung eines zuvor Arbeitslosen ein Zuschuss gewährt wird, wenn die Einstellung dazu dient, einen anderen Arbeitnehmer während einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme zu vertreten. Es ist nicht erforderlich, dass diese neue Einstellung synchron zur weiterbildungsbedingten Abwesenheit des Stammarbeitnehmers erfolgt. So kann es sinn-

voll sein, den Vertreter bereits einige Zeit vor Beginn der Weitbildungsmaßnahme einzustellen, damit der Stammarbeitnehmer die Einarbeitung des Vertreters übernehmen kann. Die Förderung kommt auch in Frage, wenn der Stammarbeitnehmer normalerweise teilzeitbeschäftigt ist oder die berufliche Weiterbildungsmaßnahme in Teilzeit besucht. Unabhängig davon, wie der Stammarbeitnehmer beschäftigt ist, kann die Vertretung auch in Form einer Teilzeitbeschäftigung erfolgen oder es kann eine Stelle mit mehreren teilzeitbeschäftigten Vertretern besetzt werden. Für die Förderung wird nicht vorausgesetzt, dass der Arbeitslose unmittelbar den Arbeitnehmer ersetzt, der sich in beruflicher Weiterbildung befindet. Auch wenn dieser betriebsintern vertreten wird, aber für den betriebsinternen Vertreter ein Arbeitsloser eingestellt wird, kann eine Förderung erfolgen. Schließlich kann der Vertreter auch durch einen (gewerbsmäßigen) Verleiher gestellt werden, vorausgesetzt der Verleiher hat einen zuvor Arbeitslosen eingestellt, um ihn im Rahmen von Jobrotation zu verleihen. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, den Vertreter dauerhaft einzustellen, wenn jedoch eine Übernahme sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Vertreter gewünscht wird, soll diese jederzeit erfolgen können. Auch hängt die Förderung nicht davon ab, dass der Stammarbeitnehmer nach Beendigung der beruflichen Weiterbildungsmaßnahme über einen bestimmten Zeitraum bei dem Arbeitgeber weiterbeschäftigt wird, der die Förderung erhalten hat. So kann der Arbeitnehmer die berufliche Weiterbildungsmaßnahme gerade zur Vorbereitung seiner eigenen Selbständigkeit nutzen wollen. Eine Verbindung mit anderen Förderungsmaßnahmen, insbesondere mit Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung selbst, ist zulässig.

Zu § 230

Bei der Höhe des Zuschusses soll unter anderem die Höhe der Aufwendungen, die der Arbeitgeber für die berufliche Weiterbildung des Stammarbeitnehmers tätigt, berücksichtigt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Arbeitgeber im Regelfall das Gehalt des Stammarbeitnehmers weiter bezahlt oder Freizeitkonten eingesetzt werden. Allerdings schließt die bloße Freistellung ohne Gehaltszahlung die Förderung nicht grundsätzlich aus. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Weiterbildung der Vorbereitung der Selbständigkeit des Stammarbeitnehmers dient. In diesem Fällen sollte die Förderung in der Regel 50 Prozent nicht überschreiten. Im Übrigen sind Kriterien für die Höhe des Zuschusses die Qualifikation des Vertreters und seine Förderungsbedürftigkeit. Von der Möglichkeit einer 100-prozentigen Förderung sollte nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Die Dauer der Förderung ist auf ein Jahr maximal begrenzt. Dabei ist auf die Zeit abzustellen, die der Vertreter ununterbrochen bei ein und dem selben Arbeitgeber beschäftigt wird, unabhängig davon, ob er einen oder mehrere Stammarbeitnehmer vertritt.

Im Fall des Verleihs wird die maximale Dauer der Förderung durch die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bestimmt. In diesem Fall wird kein Zuschuss an den Verleiher gezahlt, da er keinen Arbeitnehmer zur beruflichen Weiterbildung freistellt. Allerdings kann der Entleiher stets nur einen Zuschuss in Höhe von 50 Prozent des Entgelts erhalten, das er dem Verleiher für den Vertreter zahlt. Die Begrenzung ergibt sich aus dem Umstand, dass das dem Verleiher zu zahlende Entgelt in der Regel nicht nur das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt im Sinne des § 218 Abs. 3 erfasst.

Zu § 231

Durch diese Regelung wird klargestellt, dass die Einstellung eines Vertreters für einen anderen Arbeitnehmer, der sich beruflich weiterbildet, einen sachlichen Grund für den Abschluss eines befristeten Arbeitsverhältnisses darstellt. Ist der Vertreter ein Leiharbeitnehmer, gilt diese Vorschrift nicht, da kein Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber (Entleiher) und dem Vertreter (Leiharbeitnehmer) besteht. Für das Arbeitsverhältnis zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer gelten die Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

Bei Einstellung eines Vertreters für einen anderen Arbeitnehmer, der sich beruflich weiterbildet, wird – analog zu § 21 Abs. 7 des Bundeserziehungsgeldgesetzes – sichergestellt, dass hinsichtlich der arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Schwellenwerte zur Vermeidung einer Doppelzählung nur der Vertretene (Stammarbeitnehmer), nicht aber der Vertreter gezählt wird. Auch diese Regelung soll die Bereitschaft von Arbeitgebern erhöhen, an dem neuen Förderungsinstrument teilzunehmen.

Zu § 232

Die Erfahrungen im Rahmen der Modellprojekte mit Jobrotation haben gezeigt, dass es notwendig sein kann, die Planung und Durchführung sowohl der beruflichen Weiterbildungsmaßnahme als auch die Auswahl des Vertreters sowie seine unter Umständen erforderliche Vorbereitung aus einer Hand zu organisieren. Auch kann es zweckmäßig sein, Arbeitgeber umfassend über die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung zu informieren und Verbindungen mit anderen Förderinstrumenten herzustellen. Zur Vorbereitung der Vertretung kann es auch erforderlich sein, eine Vorqualifizierung des Vertreters durchzuführen. Aus diesem Grund soll die Bundesanstalt die Möglichkeit haben, Dritte mit der Beratung, Vorbereitung und Abwicklung entgeltpflichtig zu beauftragen. Die Zuschüsse, die Dritten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Gestaltung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung gewährt werden können, werden durch die Regelung präzisiert.

Zu § 233

Die Anordnungsermächtigung ermöglicht der Bundesanstalt die nähere Ausgestaltung dieses neuen Instruments der aktiven Arbeitsmarktpolitik.

Zu Nummer 68 (§ 234)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Fünften Kapitels.

Zu Nummern 69 und 70 (Überschrift des Fünften Kapitels, Zweiter Abschnitt sowie des Ersten Unterabschnitts)

Folgeänderung zu § 235c.

Zu Nummer 71 (§ 235b)

Hiermit wird das betriebliche Praktikum der AQJ-Maßnahmen des Jugendsofortprogramms übernommen (vgl. Änderung zu § 61). Der Anteil des betrieblichen Praktikums an der Gesamtmaßnahme soll entsprechend der bisherigen Praxis mindestens 50 Prozent betragen. Die vermittelten Inhalte und erworbenen Teilqualifizierungen sollen vom Betrieb und Träger bescheinigt werden. Das Betriebspraktikum soll entsprechend dem Beschluss des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit vom 6. Oktober 1999 bei nachgewiesenem erfolgreichen Erwerb ausbildungsbezogener Qualifikationen eine anschließende Berufsausbildung auf Antrag angemessen verkürzen.

Die Erstattung der Praktikumsvergütung wird aus Gründen der Vereinheitlichung der Förderung bei Berufsvorbereitung auf höchstens 192 Euro im Regelfall begrenzt. Dies entspricht dem Bedarf für zu Hause wohnende Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen. Ist der Auszubildende auswärts untergebracht, kann aufstockend Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Bedarf für auswärts untergebrachte Teilnehmer gezahlt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG i. V. m. § 66 Abs. 1 SGB III).

Die Regelung zur Auszahlung in Absatz 5 ermöglicht dem Arbeitsamt bei verschiedenen Praktikabetrieben die Abwicklung der Förderung über den Träger (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG i. V. m. § 66 Abs. 3 SGB III).

Zu Nummer 72 (§ 235c)

Die Nachqualifizierung von formal nicht qualifizierten Arbeitnehmern unterbleibt häufig, weil das Nachholen eines Berufsabschlusses die Aufgabe des bestehenden Arbeitsverhältnisses voraussetzt. Das Arbeitsförderungsrecht hält bereits verschiedene Möglichkeiten für Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss vor, einen Berufsabschluss im Rahmen einer geförderten Weiterbildung nachzuholen. § 235c eröffnet alternativ zu den bestehenden Modellen zusätzliche Möglichkeiten, das Nachholen eines Berufsabschlusses gezielt zu fördern, indem dem Arbeitgeber Anreize gegeben werden, den weiterbildungswilligen Arbeitnehmer für die Weiterbildung freizustellen. Arbeitgebern, die Beschäftigten ohne Berufsabschluss im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses das Nachholen eines Abschlusses ermöglichen, können die auf die Zeit ohne Arbeitsleistung entfallenden Lohnkosten ganz oder teilweise erstattet werden. Die Wahrscheinlichkeit einer dauerhaften Beschäftigung wird dadurch erhöht. Bei der Bemessung der Zuschusshöhe ist das Interesse des Arbeitgebers an der Nachqualifizierung des Arbeitnehmers zu berücksichtigen.

Zu Nummer 73 (Überschrift zum Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels)

Folgeänderung zur Einfügung der §§ 246a bis 246d.

Zu Nummer 74 (§ 240)

Die Zielgruppe der Benachteiligtenförderung wird in Absatz 1 Nr. 2 um Jugendliche erweitert, die vorhandene Angebote zu Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung nicht, noch nicht oder nicht mehr annehmen und erst mit niedrigschwelligen Angeboten an die berufliche Eingliederung herangeführt werden müssen. Hiermit werden die Maßnahmen der sozialen Betreuung zur Hinführung an Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen nach Artikel 11 des Jugendsofortprogramms unter der Bezeichnung „Aktivierungshilfen“ übernommen. Die Förderung wird an die Voraussetzung geknüpft, dass sich ein Dritter mit mindestens 50 Prozent an der Finanzierung beteiligt. Dies dürften im Regelfall die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein.

Zu Nummer 75 (§ 241)

Zu Buchstabe a

Die Phasen betrieblicher Praktika während der Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung werden auf ein Drittel je Ausbildungsjahr begrenzt, um den Charakter der außerbetrieblichen Ausbildung zu wahren und der Gefahr zu begegnen, dass Betriebe nicht selbst ausbilden, sondern die außerbetrieblich Auszubildenden als „billige“ Hilfskräfte nutzen.

Außerdem wird die Möglichkeit eröffnet, die außerbetriebliche Ausbildung fortzusetzen, wenn der vorzeitige Übergang in eine betriebliche Ausbildung innerhalb von drei Monaten – dies entspricht der üblichen Probezeit – nicht gelingt. Die Regelung ist notwendig, weil grundsätzlich nur das erste Jahr einer außerbetrieblichen Ausbildung gefördert werden kann.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Absatz 3a beschreibt die Aktivierungshilfen, indem er weitgehend die Zielgruppenbeschreibung aus den Richtlinien zu Artikel 11 des Jugendsofortprogramms übernimmt. Die Aktivierung Jugendlicher, die derzeit von den Arbeitsämtern im Rahmen des § 10 gefördert wird, erhält damit eine eigenständige rechtliche Grundlage. Mit den Aktivierungshilfen sollen Jugendliche insbesondere an den Treffpunkten angesprochen werden, an denen sie sich in der Regel aufhalten, um sie für eine berufliche Qualifizierung zu motivieren. Die Förderung wird an die Voraussetzung geknüpft, dass sich ein Dritter mindestens zur Hälfte an der Finanzierung beteiligt. Dies dürften im Regelfall die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein. Damit soll die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit zwischen Arbeitsamt und Jugendhilfeträger, die bereits in § 9 Abs. 3 sowie in den §§ 13 und 81 des Achten Buches verankert ist, zugunsten der dort genannten Personengruppen noch stärker betont werden.

Zu Nummer 76 (§ 242)

In der neuen Nummer 4 wird der förderungsbedürftige Personenkreis, der mit den Aktivierungshilfen nach § 240 Nr. 2 gefördert werden kann, beschrieben. Hierzu gehören unter anderem ehemalige Sonderschüler und Hauptschüler ohne qualifizierten Abschluss sowie Jugendliche aus einem schwierigen sozialen Umfeld.

Zu Nummer 77 (§ 243)

Bei den neu eingefügten Aktivierungshilfen (vgl. Änderung zu § 240) wird die Förderung auf eine Höhe von bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten beschränkt. Eine Begrenzung der Gesamtkosten ergibt sich auch aus der Verpflichtung, die Maßnahmen nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß der Verdingungsordnung für Leis-

tungen (VOL/A) in der Regel öffentlich ausschreiben zu müssen.

Zu Nummer 78 (§ 246)

Mit der Einführung einer Pauschale soll der vorzeitige Übergang benachteiligter Auszubildender aus der außerbetrieblichen Ausbildung in eine betriebliche Ausbildung verstärkt werden. In der Praxis ist die Förderung bis zum Abschluss der Ausbildung der Regelfall, obwohl das Gesetz lediglich die Förderung des ersten Ausbildungsjahres in außerbetrieblicher Einrichtung als Grundsatz vorsieht. Hiermit wird die Regelung bei der außerbetrieblichen Ausbildung in Artikel 4 § 3 Abs. 4 der Richtlinien zum Jugendsofortprogramm in das Regelinstrumentarium übernommen.

Zu Nummer 79 (§ 246a bis § 246d)

Hiermit werden die beschäftigungsbegleitenden Hilfen nach Artikel 10 des Jugendsofortprogramms übernommen. Um zu verdeutlichen, dass die Anfangszeit im Betrieb unterstützt werden soll, wurde der Begriff präzisiert als „Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen“. Nach geltendem Recht setzt eine entsprechende Förderung voraus, dass vorher während einer betrieblichen Ausbildung ausbildungsbegleitende Hilfen gewährt worden sind (sog. Übergangshilfen nach § 241 Abs. 3). Durch Wegfall dieser Voraussetzung und die Ausweitung des förderungsfähigen Personenkreises wird dieses bestehende Instrument ausgebaut.

Zu Nummer 80 (§ 248)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 81 (§ 254)

Die Änderung trägt dem Anliegen Rechnung, die Rechtsanwendung zu vereinfachen und den Einsatz des Instrumentes weiter zu flexibilisieren. Auf die bisherige Voraussetzung, dass anstelle der im Sozialplan vorgesehenen Maßnahmen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zu erbringen sein müssen, soll verzichtet werden. Die Ergebnisse der Begleitforschung, die zu den Zuschüssen zu Sozialplanmaßnahmen durchgeführt worden ist, haben gezeigt, dass die Prognose über die mögliche Bewilligung von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht getroffen werden kann. Damit lässt sich das Instrument noch flexibler als bisher einsetzen, z. B. zur Durchführung kurzfristiger betrieblicher Weiterbildungsmaßnahmen (unter Umständen verbunden mit der Übernahme von Lohnkosten).

Nennenswerte finanzielle Mehrbelastungen sind nicht zu erwarten: Es kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei wesentlichen Betriebsänderungen die betroffenen Arbeitnehmer Leistungen der Arbeitsförderung beanspruchen könnten. Außerdem haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, dass die Förderung sich in erster Linie auf kurzfristige Maßnahmen bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses konzentriert, für die nur relativ geringe Aufwendungen erforderlich sind, die andererseits den Wechsel auf einen anderen Arbeitsplatz des ersten Arbeitsmarktes positiv beeinflussen und damit zur Einsparung von Entgeltersatzleistungen führen.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass von Betriebsänderungen betroffene Beschäftigte zunehmend die Bedeutung von Eingliederungsmaßnahmen für ihren weiteren beruflichen Werdegang erkennen und damit verstärkt in den Sozialplänen Abfindungsmittel zugunsten der Finanzierung von Eingliederungsmaßnahmen umgewidmet werden.

Zu Nummer 82 (§ 255)

Nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Einsatz des Instruments haben sich die Eingliederungsmaßnahmen, die bezuschusst worden sind, bei der Vermeidung von Arbeitslosigkeit bewährt (vgl. Begründung zur Änderung des § 254). Ausschlaggebend dafür war auch, dass die in den Maßnahmen betreuten Arbeitnehmer und die betrieblichen Interessenvertretungen den besonderen Stellenwert der angebotenen Hilfen erkannt und deren Verankerung im Sozialplan unterstützt haben.

Der präventive Einsatz der Sozialplanmaßnahmen und die Bezuschussung durch die Arbeitsverwaltung müssen auch möglich sein, wenn im Sozialplan ein Wahlrecht zwischen Abfindungen und Eingliederungsmaßnahmen vorgesehen ist. Andernfalls könnte die Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen in den Betrieben, die diese Maßnahmen nicht mehr allein finanzieren können, gefährdet sein. Arbeitnehmern, die sich für die Teilnahme an den Maßnahmen entscheiden, bliebe die erforderliche präventive und betriebsnahe Unterstützung bei der Suche eines neuen Arbeitsplatzes vorenthalten.

Zu Nummer 83 (§ 257)

Zu Buchstabe a

Um die Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen effektiver einsetzen und dem Gedanken der Prävention stärker Rechnung tragen zu können, soll die Anwendung des Instruments vereinfacht werden. Auf die in Absatz 1 der Vorschrift bisher vorgesehenen Beschränkungen wird deshalb verzichtet, zumal sie sich teilweise als nicht praktikabel erwiesen haben.

Mit der weiterhin gültigen Beschränkung der Förderhöhe im bisherigen zweiten Absatz der Vorschrift wird Missbräuchen ausreichend vorgebeugt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 84 (§ 260)

Nach derzeitigem Recht sollen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen u. a. strukturverbessernde Wirkungen entfalten. Gleichzeitig müssen sie aber zusätzlich sein und dürfen überdies nicht die Wirtschaft beeinträchtigen. Diese Ziele sind nur schwer gleichzeitig zu erreichen. Mit der Vorschrift soll erreicht werden, dass im Einzelfall die Arbeiten in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nicht zusätzlich im Sinne von § 261 Abs. 2 sein müssen, wenn sie von Wirtschaftsunternehmen durchgeführt werden. Um eventuellen Störungen des Arbeitsmarktes vorzubeugen, muss der Verwaltungsausschuss des zuständigen Arbeitsamtes der Maßnahme zustimmen. Um jedoch zu vermeiden, dass der Träger im Hinblick auf die Förderung durch das Arbeitsamt den Einsatz eigener Mittel beschränkt, ist außerdem die Zusätzlichkeit

des Mitteleinsatzes festzustellen. Der Träger hat in geeigneter Weise darzulegen, dass die Förderung im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen den eigenen Mitteleinsatz ergänzt und dass die Eigenmittel nicht im Hinblick auf die Förderung reduziert werden.

Diese Öffnung der Fördervoraussetzungen bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen trägt vielfach erhobenen Forderungen aus der Praxis Rechnung.

Zu Nummer 85 (§ 261)

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung werden Qualifizierungs- und Praktikumsanteile in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen verpflichtend vorgeschrieben, soweit die Maßnahme in Eigenregie des Trägers durchgeführt wird. Damit wird die Verantwortung der Träger gestärkt, zur beruflichen Entwicklung der geförderten Arbeitnehmer beizutragen. Praktika sind vielfach eine Brücke in den ersten Arbeitsmarkt. Für Arbeiten, die der Arbeitnehmer in Wirtschaftsunternehmen durchführt, besteht wie bisher eine Option, aber keine Pflicht zu Qualifizierung oder Praktikum, um die Wirtschaftsunternehmen nicht zusätzlich zu belasten. Durch die Verweisung in § 278 gilt die Verpflichtung auch für Strukturanpassungsmaßnahmen in Eigenregie des Trägers.

Zu Buchstabe b

Mit der Verpflichtung des Trägers bzw. des durchführenden Unternehmens, spätestens nach Beendigung der Beschäftigung Teilnehmerbeurteilungen auszustellen, sollen anschließende Arbeitsvermittlungen der Arbeitsämter erleichtert und damit die beruflichen Perspektiven der geförderten Arbeitnehmer verbessert werden. Die Träger haben die Arbeitnehmer über einen längeren Zeitraum in der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme kennen gelernt und sind daher regelmäßig in der Lage, Hinweise zu geben, die die Beurteilung der Vermittler ergänzen. Die Teilnehmerbeurteilung enthält personenbezogene Daten. Daher hat der Arbeitnehmer ein Recht darauf, vom Träger bzw. durchführenden Unternehmen oder vom Arbeitsamt, eine Kopie der Teilnehmerbeurteilung zu erhalten. Dem Sinn der Teilnehmerbeurteilung entsprechend ist auf deren Ausstellung zu verzichten, wenn der Arbeitnehmer der Vermittlung anschließend nicht mehr zur Verfügung steht, insbesondere wenn er anschließend aus dem Erwerbsleben ausscheidet (z. B. bei älteren Arbeitnehmern in Strukturanpassungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer).

Zu Nummer 86 (§ 262)

Bisher können Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im gewerblichen Bereich in Eigenregie des Trägers durchgeführt werden und sie müssen nicht an Wirtschaftsunternehmen vergeben werden, wenn die Maßnahmen Qualifizierungs- oder Praktikumsanteile von mindestens 20 Prozent der Zuweisungsdauer des Arbeitnehmers enthalten. Diese Ausnahmeregelung muss entfallen, weil solche Qualifizierungs- und Praktikumsanteile für jede Regiemaßnahme verpflichtend vorgeschrieben werden (vgl. § 261).

Zu Nummer 87 (§ 263)

Zu Buchstabe a

Die Förderungsbedürftigkeit in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soll sich in Zukunft nicht mehr an einer bestimmten Dauer der Arbeitslosigkeit orientieren, sondern von der individuellen Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit für den Arbeitnehmer abhängig gemacht werden. Daher können alle formalen Einschränkungen entfallen, die einem individuellen Ansatz entgegenstehen. Maßgebend ist, ob die arbeitslosen Arbeitnehmer allein durch eine Förderung in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme eine Beschäftigung aufnehmen können. Hierfür sind regelmäßig in der Eingliederungsvereinbarung Festlegungen zu treffen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ausnahmeregelung in Absatz 2, bei der von den Förderungsvoraussetzungen des Absatzes 1 in bestimmten Fällen abgewichen wird, wird modifiziert. Keine Ausnahme wird von dem Grundsatz zugelassen, dass die unter einen Ausnahmetatbestand in Absatz 2 fallenden Arbeitnehmer arbeitslos sein müssen und nicht auf andere Weise eine Beschäftigung aufnehmen können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Erweitert wird die Ausnahmeregelung in Absatz 2 Nr. 1, wonach das Arbeitsamt derzeit die Möglichkeit hat, bis zu fünf Prozent der Zahl aller in dem Haushaltsjahr zugewiesenen Teilnehmer in eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme unabhängig davon zuzuweisen, ob z. B. Langzeitarbeitslosigkeit oder die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen vorliegen (Absatz 1). Die hiermit verbundene Flexibilität des Instrumentes wird erhöht, indem bis zu zehn Prozent der Teilnehmer nicht Leistungsbezieher sein müssen. Hierbei besteht die Erwartung, dass diese Erweiterung nicht in jedem Arbeitsamtsbezirk ausgeschöpft wird, sondern z. B. im Rahmen einer verbesserten Zusammenarbeit von Arbeits- und Sozialamt genutzt wird.

Zu Doppelbuchstaben cc bis ee

Eindeutiger als bisher (vgl. § 263 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 78 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2) wird geregelt, dass Berufsrückkehrer und Berufsrückkehrerinnen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigt werden können, wenn sie im Laufe ihres Arbeitslebens zwölf Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren. Die Regelung trägt daher zu einer besseren Wiedereingliederung insbesondere von Frauen in das Erwerbsleben bei.

Zu Nummer 88 (§ 265a)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift hat zum Ziel, neben das bisherige Zuschusssystem bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen eine einfachere Zuschussregelung zu stellen. Das bisherige Recht wird insoweit sowohl von vielen Trägern als auch von der Arbeitsverwaltung als zu kompliziert angesehen. Der Vorteil dieser Lohnkostenförderung liegt allerdings darin, dass Grundlage für die Förderung das konkret gezahlte Arbeitsentgelt des geförderten Arbeitnehmers ist, was finanz-

schwachen Trägern entgegenkommt, die vielfach nicht in der Lage sind, die Restfinanzierung sicherzustellen. Deshalb wird diese Förderart grundsätzlich beibehalten. Es wird nunmehr aber in die Entscheidungsfreiheit des Trägers und des Arbeitsamtes gestellt, auf die neue Zuschussbemessung umzustellen.

Zu Absatz 2

Für die Höhe der Pauschale ist die Tätigkeit des Arbeitnehmers in der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme maßgebend und nicht die bisherige Tätigkeit oder Qualifikation. Die Tätigkeit des Arbeitnehmers wird einer bestimmten Qualifikationsstufe zugeordnet.

Insgesamt gibt es vier Qualifikationsstufen. Die Pauschalen, die auf der jeweiligen Stufe gezahlt werden können, orientieren sich an Erfahrungswerten und dem Grundsatz, dass Eigenbeteiligungen der Träger zu wirtschaftlichen Maßnahmen führen. Wegen der Bandbreite des bestehenden Lohn- und Gehaltgefüges ist es ohne weitere umfangreiche Differenzierungen nicht möglich, durch gesetzlich festgelegte Beträge eine für jede Tätigkeit in einer bestimmten Region gleichermaßen „gerechte“ Pauschale festzusetzen. Die Arbeitsämter erhalten deshalb die Möglichkeit, im Einzelfall regionale Besonderheiten und Besonderheiten, die in der jeweiligen Tätigkeit liegen, auszugleichen. Sie können hierzu die Pauschalen pro Qualifikationsstufe um bis zu zehn Prozent erhöhen. Insoweit können die Arbeitsämter bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen stärker als bei der Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen differenzieren.

Grundsätzlich können die Träger davon ausgehen, dass der gesetzlich festgelegte Pauschalbetrag gezahlt wird. Gleichwohl handelt es sich um eine Höchstförderung, um eine Anpassung z. B. bei nicht angemessener Förderhöhe vornehmen zu können. Gesetzlich wird zudem festgelegt, dass der Zuschuss bei Jugendlichen so zu bemessen ist, dass die Aufnahme einer Ausbildung nicht behindert wird. Die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soll nämlich nicht dazu beitragen, Jugendliche ohne abgeschlossene Berufsausbildung von einer Ausbildungsaufnahme abzuhalten. Dementsprechend sollte insbesondere in Fällen des § 263 Abs. 2 Nr. 3 die Höhe des Arbeitsentgelts in der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe einer erzielbaren Ausbildungsvergütung stehen. In diesen Fällen sollte das Arbeitsamt den pauschalierten Zuschuss nach unten anpassen. Bei Arbeitnehmern ab Vollendung des 25. Lebensjahres wird zwar auf eine gesonderte gesetzliche Regelung verzichtet. Hier haben die Arbeitsämter den ABM-Zuschuss aber auch bei einer Pauschalierung so zu bemessen, dass die Aufnahme von Arbeit nicht behindert wird. Allerdings besteht grundsätzlich die Erwartung, dass bei einer pauschalierten ABM-Förderung die Entgelte der geförderten Arbeitnehmer so vereinbart werden, dass ein wirtschaftlicher Anreiz für die ABM-Beschäftigten besteht, auf eine verfügbare Arbeitsstelle auf dem ersten Arbeitsmarkt zu wechseln. Die Bundesregierung wird aufgefordert, zu gegebener Zeit dies zu überprüfen.

Zu Absatz 3

Um Überzahlungen zu vermeiden, wird der pauschalierte Zuschuss höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt. Es handelt sich dabei um das Brutto-Arbeitsentgelt des geförderten Arbeitnehmers. Die Regelung über die Absenkung der Zuschüsse bei Teilzeitbeschäftigung entspricht § 275 Abs. 2 Satz 2 bei Strukturanpassungsmaßnahmen.

Zu Absatz 4

Die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wird von dem Grundsatz geleitet, dass Einnahmen bei der Festsetzung der Zuschusshöhe angemessen berücksichtigt werden. Dies ist insoweit sinnvoll, als der Beitragszahler nicht unnötig mit Förderkosten belastet werden soll, die der Träger selbst aufbringen kann. Nachteilig wirkt sich aber aus, dass der Träger kaum in der Lage ist, aus den Einnahmen Eigenanteile aufzubringen oder im Einzelfall Rücklagen zu bilden. Dies führt nicht selten dazu, dass Träger anerkannte Maßnahmen bereits bei kleineren Unterbrechungen wegen fehlender Fördermittel nicht mehr weiter führen können und auch Sachwerte, die mit hohem Aufwand gefördert wurden, nutzlos werden. Um dies zu verhindern und als Anreiz, die für das Arbeitsamt in der Durchführung wesentlich einfachere Pauschalförderung in Anspruch zu nehmen, werden Einnahmen aus der Maßnahme beim Zuschuss nicht berücksichtigt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass im Einzelfall erzielte Überschüsse vom Träger für vergleichbare Zwecke eingesetzt werden.

Zu Nummer 89 (§ 266)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift stellt die Kofinanzierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf eine breitere Basis. Bisher kann das Arbeitsamt eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nur verstärkt fördern, wenn u. a. das Land, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, Darlehen und Zuschüsse in gleicher Höhe und zu vergleichbar günstigen Bedingungen erbringt. In Zukunft kann sich jeder Dritte entsprechend beteiligen, also z. B. Kommunen oder Stiftungen. Da sich solche Mitfinanzierungen regelmäßig auf einzelne Maßnahmen beziehen oder regional eng begrenzt sind, ist nicht zu erwarten, dass die Länder ihre Kofinanzierungsprogramme für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen einschränken.

Zu Buchstabe b

In den Fällen, in denen Arbeitnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem neuen Zuschusssystem mit Pauschbeträgen gefördert werden (§ 265a), sollen bei Inanspruchnahme der verstärkten Förderung Einnahmen des Trägers nicht angerechnet werden, um die Vorteile der pauschalen Förderung auch bei verstärkter Förderung zu erhalten.

Zu Nummer 90 (§ 269)

Nach bisherigem Recht sind Arbeitnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen förderungsbedürftig, wenn sie langzeitarbeitslos sind oder innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Zuweisung mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren (vgl. § 263 Abs. 1 Nr. 1). In Zukunft reicht es aus, wenn der Arbeitnehmer arbeitslos ist und nach der Eingliederungsvereinbarung oder anderen Erkenntnissen des Arbeitsamtes einer Förderung bedarf (vgl.

Änderung des § 263). Eine gesetzliche „Wartezeit“ besteht nicht mehr.

Durch die Regelungen in dem neuen Absatz 1a sollen Förderketten verhindert werden und die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen möglichst vielen förderungsbedürftigen Arbeitnehmern zu Gute kommen. Deshalb wird grundsätzlich eine Zuweisung in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ausgeschlossen, soweit der geförderte Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Zuweisung in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme beschäftigt war.

Die Arbeitsämter können dabei im Einzelfall Ausnahmen zulassen. So kann es z. B. sinnvoll sein, die Erfahrungen und Kenntnisse von Anleitern und Betreuern zu nutzen, die bereits in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme diese Funktion inne hatten und die anderweitig nicht zu vermitteln sind. Auch kann z. B. die Zahlungsunfähigkeit des Trägers, die eine Weiterbeschäftigung unzumutbar macht, es sinnvoll erscheinen lassen, eine Anschlussbeschäftigung in einer anderen Arbeitsbeschaffungsmaßnahme zu ermöglichen. Die Ausnahmen sollen aber nur in engen Grenzen möglich sein.

Zu Nummer 91 (§ 272)

Die bislang bis zum 31. Dezember 2006 befristete Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen wird um zwei Jahre bis zum Jahresende 2008 verlängert. Die Strukturanpassungsmaßnahmen haben sich als sinnvolles Instrument der Arbeitsförderung bewährt. Sie ermöglichen z. B. längere Förderzeiten als bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen; für ältere Arbeitnehmer über 55 Jahre sind sogar Förderzeiten von bis zu fünf Jahren möglich.

Zu Nummer 92 (§ 273)

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, das am 1. August 1999 in Kraft getreten ist, wurden die Einsatzfelder in Strukturanpassungsmaßnahmen um das Einsatzfeld „Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur einschließlich der touristischen Infrastruktur“ erweitert. Maßnahmen der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sind nur förderbar, wenn sie an Wirtschaftsunternehmen vergeben werden. Im Hinblick darauf, dass durch die bisherige Fassung des Gesetzes manche sinnvolle Infrastrukturmaßnahmen nicht förderbar sind und daher in den Maßnahmen bisher verhältnismäßig wenig Arbeitnehmer gefördert wurden, wird das Einsatzfeld auf alle Arbeiten ausgeweitet, die der Verbesserung der Infrastruktur dienen. Damit sollen Anreize für Kommunen und andere öffentlich-rechtliche Träger geschaffen werden, bislang unerledigt gebliebene Projekte anzugehen. Satz 2 des § 273 soll unverändert bleiben, so dass Maßnahmen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur auch weiterhin in Eigenregie von Trägern gefördert werden können.

Zu Nummer 93 (§ 274)

Dem individuell ausgerichteten Förderansatz bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§ 263) entsprechend ist für eine Förderung in einer Strukturanpassungsmaßnahme entscheidend, ob der arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer – in der Regel nach der Eingliederungsvereinbarung – allein durch eine Förderung in einer Strukturanpassungs- oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme eine (neue) Beschäftigung aufnehmen kann.

Zu Nummer 94 (§ 275)

Zu Buchstabe a

Der bisher in Deutsche Mark ausgewiesene Förderhöchstbetrag bei Strukturanpassungsmaßnahmen in Höhe von 2100 Deutsche Mark wird in Euro umgewandelt und beträgt 1075 Euro.

Zu Buchstabe b

Obwohl mit dem pauschalierten Zuschuss bei Strukturanpassungsmaßnahmen auch eine Verwaltungsvereinfachung bezweckt ist, sieht § 275 Abs. 2 Satz 1 bisher vor, dass der Zuschuss die bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für die zugewiesenen Arbeitnehmer berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelte nicht übersteigen darf. Diese Regelung war sinnvoll für die Fälle, in denen so niedrige Arbeitsentgelte gezahlt wurden, dass der Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller lohnbezogenen Belastungen, wie Lohn, Gesamtsozialversicherungsbeitrag sowie Beiträgen zu Ausgleichssystemen, mit der Höchstförderung einen Überschuss erzielt. Bei einer Höchstförderung von 1 075 Euro dürften diese Fälle in der Realität kaum vorkommen. Die Vorschrift kann daher entfallen, so dass Vergleichsberechnungen der Arbeitsämter, mit denen der Förderbetrag dem fiktiven Arbeitsentgelt nach Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gegenüber gestellt werden, nicht mehr notwendig sind. Wie bei der pauschalierten ABM-Förderung hat das Arbeitsamt auch hier so zu bemessen, dass die Aufnahme von Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht erschwert wird. Bei der Überprüfung der Annahme, dass auch bei einer Pauschalierung der Förderung ein Lohnabstand zum ersten Arbeitsmarkt besteht, wird auch der Förderbereich der Strukturanpassungsmaßnahmen einbezogen werden.

Anstelle der bisherigen Regelung wird geregelt, dass der gezahlte Zuschuss nicht höher sein darf als das Bruttoarbeitsentgelt für den geförderten Arbeitnehmer. Dies ist für das Arbeitsamt leicht feststellbar.

Zu Buchstabe c

Neu in das Gesetz aufgenommen ist eine verstärkte Förderung bei Strukturanpassungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer ab Vollendung des 55. Lebensjahres. Sind in einer Maßnahme auch jüngere geförderte Arbeitnehmer beschäftigt, ist die verstärkte Förderung auf die älteren Arbeitnehmer begrenzt. Durch diese neue Förderung sollen zusätzliche Anreize geschaffen werden, durch Strukturanpassungsmaßnahmen die Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer zu beenden. Nach den bisherigen Erfahrungen sind die Kofinanzierungen, auf die aber weiterhin nicht verzichtet werden soll, nicht ausreichend. Die Förderung durch die Arbeitsämter setzt immer eine entsprechende Mitfinanzierung durch einen Dritten voraus. Daher beträgt bei einer Höchstförderung der Arbeitsämter von 200 Euro die Gesamthöhe der Förderung mindestens 400 Euro.

Zu Nummer 95 (§ 276)

Die Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen für Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, wird

nunmehr im neuen Absatz 3 geregelt; die bisherige Regelung in § 415 Abs. 1 entfällt.

Mit der Übernahme der bisherigen Sonderregelung in die normalen Förderbestimmungen für Strukturanpassungsmaßnahmen sind folgende inhaltliche Änderungen verbunden:

– Die Begrenzung auf Arbeitsamtsbezirke mit besonders hoher Arbeitslosigkeit (vgl. § 415 Abs. 1 Nr. 2) entfällt. Die Förderung ist somit in ganz Deutschland möglich. Diese Ausweitung entspricht dem Grundsatz, die arbeitsmarktlichen Förderungen an den Notwendigkeiten für den Einzelnen auszurichten. Angesichts der weiterhin hohen Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer in ganz Deutschland ist dies arbeitsmarktpolitisch erforderlich.

– In dieselbe Maßnahme dürfen nunmehr auch Arbeitnehmer unter 55 Jahre zugewiesen werden, soweit die Zahl der über 55-jährigen Arbeitnehmer überwiegt. Damit soll erreicht werden, dass die Maßnahmen für die Träger attraktiver werden. Durch die Änderung des § 277 ist sichergestellt, dass die Zuweisungsdauer für die jüngeren Arbeitnehmer unabhängig von der Zuweisungsdauer älterer Arbeitnehmer und deshalb kürzer ist. Die Förderdauer der Maßnahme verkürzt sich aber nicht, wenn in ihrem Verlauf ältere Arbeitnehmer ausscheiden und deshalb die Zahl jüngerer Arbeitnehmer überwiegt.

Die Erweiterungen bei dieser Förderung sollen nicht dazu dienen, den Personalabbauprozess zu Lasten älterer Arbeitnehmer zu erleichtern, sondern bestehende und länger andauernde Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer zu beseitigen. In Arbeitsamtsbezirken mit verhältnismäßig guter Arbeitsmarktlage ist die Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer erst nach einer sehr gründlichen Prüfung fehlender Alternativen von Vermittlung und anderen Maßnahmen der Arbeitsförderung zu gewähren.

Mit dem neuen Absatz 4 werden die Erfahrungen über die unbegrenzte Dauer von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf die Strukturanpassungsmaßnahmen übertragen. Es ist auch für das Arbeitsamt von Vorteil, wenn Träger in Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen während einer längeren Dauer Arbeitsplätze für wechselnde besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer schaffen. Deshalb sollen in diesen Fällen Strukturanpassungsmaßnahmen ohne zeitliche Unterbrechung wiederholt gefördert werden können. Damit können sinnvolle und mit hohem Aufwand aufgebaute Projekte auf längere Sicht durchgeführt werden.

Zu Nummer 96 (§ 277)

Zu Absatz 1

Nach dem bisherigen § 277 entspricht die Höchstförderdauer eines Arbeitnehmers in Strukturanpassungsmaßnahmen der Höchstförderdauer der Maßnahme. Wegen der Erweiterung der Maßnahmedauer in § 276 wird die Höchstförderdauer des Arbeitnehmers getrennt geregelt, weil sich die Förderdauer der bereits geförderten Arbeitnehmer nicht entsprechend verlängern soll.

Zu Absatz 2

Die bisherige Regelung in § 277 Satz 2 bestimmt, dass ein Arbeitnehmer nur einmal in eine Strukturanpassungsmaßnahme oder vergleichbare Maßnahme (§§ 249h, 242s des Arbeitsförderungsgesetzes) zugewiesen werden darf, es sei denn, die an sich mögliche Zuweisungsdauer ist noch nicht ausgeschöpft. Mit der Regelung sollten Dauerförderungen einzelner Arbeitnehmer verhindert werden und Strukturanpassungsmaßnahmen möglichst vielen förderungsbedürftigen Arbeitnehmern zu Gute kommen. An diesem Grundsatz wird festgehalten. Wie bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§ 269 Abs. 1a) wird die Zuweisung grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der geförderte Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Zuweisung bereits in einer Strukturanpassungs- oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme beschäftigt war. Diese Einschränkung gilt nicht für arbeitslose Arbeitnehmer über 55 Jahre, damit diese Personengruppe mit zumeist schlechten Arbeitsmarktchancen die volle Förderungsdauer von fünf Jahren in Anspruch nehmen kann. Auch für diese Personen gilt aber, dass sie das Arbeitsamt aus der Förderung abberufen kann, wenn z. B. die Vermittlung auf einen zumutbaren anderen Arbeitsplatz möglich ist, und der Arbeitnehmer besondere Kündigungsrechte hat, wenn er z. B. eine andere Arbeit aufnehmen kann (vgl. § 278 i. V. m. §§ 269, 270).

Zu Nummer 97 (§ 278)

Durch eine Verweisung auf die neue Regelung in § 261 Abs. 5 wird sichergestellt, dass die Träger oder durchführenden Unternehmen von Strukturanpassungsmaßnahmen Teilnehmerbeurteilungen für das Arbeitsamt auszustellen haben.

Zu Nummer 98 (Einfügung eines Siebten Abschnitts)

Zu § 279a

Mit der neuen Vorschrift wird eine bessere Verzahnung der Infrastrukturpolitik mit der Arbeitsmarktpolitik bezweckt. Den Arbeitsämtern wird es ermöglicht, sich an den Kosten von Arbeiten zu beteiligen, die öffentlich-rechtliche Träger an Wirtschaftsunternehmen vergeben. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur beitragen und die Unternehmen vom Arbeitsamt vermittelte Arbeitnehmer einstellen. Als Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur sind dabei auch substanzerhaltende Arbeiten anzusehen. Damit werden unmittelbar und mittelbar Arbeitsplätze geschaffen oder erhalten. Mit der Förderung werden auch Probleme vermieden, die bei Vergabe-Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bestehen. Der Verwaltungsaufwand für die öffentlich-rechtlichen Träger, Arbeitsämter und Wirtschaftsunternehmen wird gegenüber Vergabe-Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen deutlich reduziert. Mit der Weiterentwicklung des Rechts kann das Ziel, strukturelle Defizite in einer Region auszugleichen, schneller und besser als bisher bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen – auch in Vergabe – erreicht werden.

Zu Absatz 1

Das Arbeitsamt kann öffentlich-rechtlichen Trägern für bestimmte Vergabe-Arbeiten, die zu zusätzlichen Vermittlun-

gen von Arbeitnehmern in Wirtschaftsunternehmen führen, Fördermittel aus dem Eingliederungstitel zur Verfügung stellen. Öffentlich-rechtliche Träger sind insbesondere Gebietskörperschaften (z. B. Städte, Landkreise und Gemeinden) sowie Anstalten des öffentlichen Rechts. Es ist davon auszugehen, dass die neue Förderung insbesondere für Infrastrukturmaßnahmen der Kommunen in Betracht kommt. Das neue Instrument soll die Grundlage für die Finanzierung von wichtigen Infrastrukturprojekten sein, bei denen Eigenmittel vor allem der Kommunen, Mittel der Wirtschaftsförderung sowie Mittel der Arbeitsförderung kombiniert eingesetzt werden. Durch die Verbreiterung der Finanzierungsbasis können mehr Aufträge als bisher im Infrastrukturbereich vergeben, der Auf- und Ausbau der Infrastruktur insbesondere in den neuen Bundesländern beschleunigt und damit die Schaffung neuer Arbeitsplätze früher als ohne die Förderung ermöglicht werden.

Die Förderung orientiert sich in der Zielsetzung an der bisherigen Förderung bei Vergabe-Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Sie entwickelt dieses Instrumentarium fort und ist vor allem für alle Beteiligten wesentlich verlässlicher. Bisherige Nachteile bei Vergabe-Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden vermieden, indem die bisherige strikte Abhängigkeit der Förderung von der Geschwindigkeit der Auftragserledigung und dem so genannten maßnahmegerechten Einsatz stark gelockert wird. Die Höhe der Förderung soll grundsätzlich von der Geschwindigkeit der Auftragserledigung unabhängig sein. Der Verwaltungsaufwand ist damit für alle Beteiligten deutlich geringer als bei den bisherigen Vergabe-Maßnahmen. Die Höhe des Zuschusses soll je nach Besonderheiten des Einzelfalles, Eigeninteresse des Trägers, Lage des Arbeitsmarkts und strukturpolitischer Bedeutung zwischen Träger und Arbeitsamt ausgehandelt werden. Dabei besteht grundsätzlich ein weiter Gestaltungsspielraum. Der Begriff der Angemessenheit des Zuschusses wird nicht näher präzisiert, um den unterschiedlichen regionalen Bedürfnissen gerecht zu werden. Allerdings konkretisiert Satz 2 die Förderhöhe in zweifacher Hinsicht: Zum einen ist die Förderhöhe in der Regel auf maximal 25 Prozent der voraussichtlichen, d. h. der nach der Planung sich voraussichtlich insgesamt ergebenden Kosten begrenzt; im Einzelfall kann der Anteil des Arbeitsamtes auch höher als 25 Prozent der voraussichtlichen Gesamtkosten betragen. Zum anderen muss die Förderhöhe in einem angemessenen Verhältnis zu den zugewiesenen Arbeitnehmern stehen. Maßgeblich sind hier Förderzahl, Förderdauer und Entgelthöhe der geförderten Arbeitnehmer.

Nach Satz 1 müssen insgesamt sechs Voraussetzungen erfüllt sein:

Nach **Nummer 1** muss der Träger ein Wirtschaftsunternehmen mit den Arbeiten beauftragen. Hinsichtlich der Auftragsvergabe gelten die allgemeinen Vorschriften (z. B. §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnung, Verdingungsordnung für Bauleistungen – VOB), die der öffentlich-rechtliche Träger zu beachten hat. So hat der Träger im Rahmen der Ausschreibung des Auftrages auch darauf hinzuweisen, dass das Wirtschaftsunternehmen befristet Arbeitnehmer zu beschäftigen hat, die vom Arbeitsamt vermittelt werden. Das Unternehmen kann daraufhin sein Angebot abgeben.

Nach **Nummer 2** müssen die vom Arbeitsamt vermittelten Arbeitnehmer die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen, z. B. Arbeitslosengeld, erfüllen. Die Regelung entspricht der Vorschrift bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Nummer 3 berücksichtigt die Erfahrungen bei Vergabe-Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Dort hängt die Höhe des Lohnkostenzuschusses bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen davon ab, inwieweit der geförderte Arbeitnehmer maßnahmegerecht eingesetzt wird. Die neue Förderung soll insoweit Flexibilisierungen ermöglichen und damit letztlich auch die Beschäftigung der geförderten Arbeitnehmer in Wirtschaftsunternehmen verbessern. Das Wirtschaftsunternehmen soll die Arbeitnehmer zwar grundsätzlich zu den Arbeiten einsetzen, die der Träger an das Wirtschaftsunternehmen vergeben hat; geringfügige Abweichungen stehen der Förderung aber nicht entgegen. Damit ist es förderungsrechtlich unschädlich, wenn z. B. aus witterungsbedingten Gründen die Arbeiten nicht begonnen oder fortgesetzt werden können und der Arbeitnehmer deshalb andere Arbeiten im Wirtschaftsunternehmen leistet. Ein Einsatz des Arbeitnehmers außerhalb der Auftragsarbeiten kann auch im Einzelfall sinnvoll sein, z. B. wenn nur so eine Qualifizierung erfolgen kann. Auch wird das bewusste Verzögern der Arbeiten verhindert, damit die Förderung nicht zum Teil verloren geht. Als geringfügig sind Abweichungen von bis zu 20 Prozent der Zeit anzusehen, zu der sich das Unternehmen zu einer Beschäftigung des förderungsbedürftigen Arbeitnehmers verpflichtet hat.

Nummer 4 begrenzt den Anteil der zugewiesenen Arbeitnehmer an den insgesamt bei der Durchführung beschäftigten Arbeitnehmer auf maximal 35 Prozent. Damit sollen die Beschäftigungsverhältnisse der bereits beschäftigten Arbeitnehmer des durchführenden Unternehmens zusätzlich vor einer Gefährdung bewahrt werden. Außerdem ist durch die Begrenzung des Anteils der zugewiesenen Arbeitnehmer sichergestellt, dass diese unter den Bedingungen des ersten Arbeitsmarktes beschäftigt werden. Hierdurch dürften die Vermittlungschancen dieser Arbeitnehmer verbessert werden.

Mit der Regelung zu **Nummer 5** soll vermieden werden, dass der öffentlich-rechtliche Träger durch die Förderung des Arbeitsamtes eigene Haushaltsmittel einsparen kann, die er ansonsten einsetzen würde. Deshalb muss er darlegen, dass die Förderung des Arbeitsamtes ihn entweder erst in die Lage versetzt (mangels ausreichender eigener Mittel), Arbeiten auszuschreiben und an ein Wirtschaftsunternehmen zu vergeben, oder ihm ermöglicht, den Auftrag zu erweitern, da durch die Fördermittel des Arbeitsamtes insgesamt mehr Mittel zur Verfügung stehen.

Nach **Nummer 6** hat der Verwaltungsausschuss des Arbeitsamtes der Förderung zuzustimmen. Der Verwaltungsausschuss, der sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der öffentlichen Körperschaften zusammensetzt, hat damit die Möglichkeit, in jedem Einzelfall Einfluss auf die Förderung zu nehmen. Er hat aber hiervon abweichend auch die Möglichkeit – z. B., um den Verwaltungsaufwand zu verringern –, ganz oder in von ihm bestimmten Fällen auf seine Mitwirkung zu verzichten, etwa wenn die Förderung eine bestimmte Finanzierungssumme nicht überschreitet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erklärt die Regelung in § 262 Abs. 2 für entsprechend anwendbar. Danach kann bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags an ein Wirtschaftsunternehmen die Zuweisung geförderter Arbeitnehmer nicht diskriminierend für alle Bewerber als vertragliche Nebenbedingung aufgenommen werden.

Da § 269 entsprechend anwendbar ist, können die Arbeitnehmer wie bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in die Maßnahme zugewiesen, aber auch abberufen werden, etwa wenn dem Arbeitnehmer ein zumutbarer Ausbildungsplatz vermittelt werden kann. Die Regelung über die „Wartezeit“ nach Beschäftigung in der Maßnahme gilt nicht, weil die Arbeitnehmer in Wirtschaftsunternehmen eingesetzt werden. Dementsprechend müssen sowohl dem Arbeitnehmer als auch dem Arbeitgeber besondere Kündigungsrechte zustehen, weshalb auch § 270 entsprechend anwendbar ist. Mit der entsprechenden Anwendbarkeit des § 271 Satz 1 wird die Bundesanstalt ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

Im Übrigen bleibt bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen die Regelung über die Vergabe von Arbeiten (§ 262) weiter anwendbar. Dies ist notwendig, weil der Trägerbegriff bei der neuen Förderung enger ist als nach § 21, wonach auch andere als öffentlich-rechtliche Träger Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beantragen und durchführen können oder von Dritten durchführen lassen können. § 262 regelt auch, in welchen Fällen Träger Arbeiten im gewerblichen Bereich ausnahmsweise in Eigenregie durchführen können. Diese Abgrenzung muss erhalten bleiben, weil sonst die Träger alle gewerblichen Arbeiten in Eigenregie durchführen könnten. Auch ist nicht auszuschließen, dass Träger nach wie vor die Förderung einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, z. B. aus finanziellen Gründen, in Anspruch nehmen wollen.

Zu Nummer 99 (§ 282)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstaben b bis d

Die Regelung konkretisiert einen Aspekt des bisherigen Auftrags der Arbeitsmarktforschung, die Wirkungsforschung. Über deren Notwendigkeit besteht Einvernehmen innerhalb der Bundesregierung, der Selbstverwaltung der Bundesanstalt und im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit. Wirkungsforschung hat besondere Bedeutung für die Weiterentwicklung sowie den effizienten und effektiven Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums. Dabei soll Wettbewerb in der wissenschaftlichen Arbeitsmarktforschung grundsätzlich möglich sein.

Neben der primären Zielsetzung, der Integration in reguläre Beschäftigung, sind auch andere Zielsetzungen der jeweiligen arbeitsmarktpolitischen Instrumente, wie z. B. Erhöhung der individuellen Chance auf Erwerbsbeteiligung, soziale Stabilisierung, Beitrag zur Wertschöpfung in den Regionen und Entlastungseffekte der unterschiedlichen staatlichen Ebenen zu beachten. Dabei ist die jeweilige Situation (Aufnahmefähigkeit) auf den regionalen Arbeitsmärkten zu berücksichtigen.

Zur Qualitätssicherung werden Mindestanforderungen für die Wirkungsforschung festgeschrieben, die sich an alle Arbeitsmarktforscher richten. Sie reichen von den Auswirkungen auf die individuelle Beschäftigungsfähigkeit über das Kosten-Nutzen-Verhältnis bis zu gesamtwirtschaftlichen Effekten. Mit der Analyse von Erwerbsverläufen gilt es einerseits, die Wirkung von arbeitsmarktpolitischen Hilfen bezogen auf individuelle Erwerbstätigkeit und Erwerbschancen und damit die langfristigen Auswirkungen zu analysieren. Andererseits sollen insbesondere im Hinblick auf die Abnahme der Erwerbsbevölkerung und die Veränderung ihrer Altersstruktur Vergleiche von Alterskohorten ermöglicht werden. Schließlich soll der Beitrag der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zur Herstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt untersucht werden.

Die Wirkungsforschung umfasst nicht nur die unmittelbaren Aktivitäten der Bundesanstalt selbst, sondern auch die von Dritten in ihrem Auftrag durchgeführten Maßnahmen. Einerseits ist sie als Begleitforschung zeitnah und kontinuierlich zu betreiben. Andererseits sollen langfristige, über unterschiedliche Konjunkturverläufe reichende Forschungsergebnisse zum Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente präsentiert werden, um einen umfassenden Vergleich einzelner Instrumente sowie der aktiven Arbeitsmarktpolitik insgesamt zu ermöglichen. Wirkungsforschung soll auf die Person des einzelnen Arbeitnehmers, regionale Arbeitsmärkte und die volkswirtschaftliche Ebene abstellen.

Entsprechend der Dezentralisierung der aktiven Arbeitsförderung hat die Wirkungsforschung auch Ergebnisse für die regionale Ebene zu erarbeiten, um auch hier die Steuerung des Einsatzes des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums wissenschaftlich abzusichern.

Wirkungsforschung ist neben Grundlagen- sowie z. B. Berufs- und Qualifikationsforschung ein Schwerpunkt der Tätigkeiten des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Sie bedarf der Einbettung in ein breites Spektrum analytischer Arbeiten. Qualitativ hochwertige Forschungsarbeiten sind nur im Kontext einer abgerundeten Gesamtkonzeption der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung durchführbar.

Die Wirkungsforschung zum arbeitsmarktpolitischen Instrumentarium soll auch ausgebaut und verbessert werden, um belastbare Ergebnisse zur Erreichung der unterschiedlichen Zielsetzungen der Arbeitsmarktpolitik zu gewinnen und den Steuerungsprozess auf eine empirisch besser abgesicherte Grundlage zu stellen.

Datenübermittlungen an wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Bundesanstalt sind unerlässlich, um diesen eine eigenständige Wirkungsforschung zu ermöglichen und damit den Wettbewerb in der Arbeitsmarktforschung zu unterstützen. Wirkungsforschung in diesem Bereich setzt die Verwendung von Daten der Bundesanstalt voraus, um belastbare Ergebnisse erzielen zu können. Forschungsarbeiten im Bereich der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung können sich nur begrenzt auf Daten der statistischen Ämter stützen. Die letzte Totalerhebung zur Erwerbstätigkeit fand im Rahmen der Volkszählung 1987 statt. Der jährliche Mikrozen-

sus lässt nur bis zu einer bestimmten Ebene eine regionale Aufgliederung zu. Insbesondere mit der Beschäftigtenstatistik und der Beschäftigtenstichprobe der Bundesanstalt kann diese Informationslücke für einen erheblichen Teil der Erwerbsbevölkerung – die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten – geschlossen werden. Zeitnahe Arbeiten zum Erwerbsverhalten der Bevölkerung, zu strukturellen Veränderungen im Bereich der Beschäftigung und zu vielen anderen Bereichen der Erwerbstätigkeit machen einen Zugriff auf Daten der Bundesanstalt erforderlich.

Entsprechende Forschungsvorhaben können mit faktisch anonymisierten Daten durchgeführt werden. Damit ist es möglich, tief gegliederte, einzelfallbasierte – aber nicht personenbezogene – Analysen durchzuführen.

Eine vollständige Anonymisierung der Daten wäre nicht angemessen. Gängige Verfahren der absoluten Anonymisierung würden insbesondere im Bereich der amtlichen Statistik eine Verkürzung von Informationen bewirken, die in vielen Fällen zur Unbrauchbarkeit der entsprechend aufbereiteten Datensätze für Forschungszwecke führen würde. Die absolute Anonymisierung ist zudem mit hohen Kosten verbunden. Ziel der Regelung ist es aber gerade, der Wissenschaft kostengünstig Zugang zu Daten zu eröffnen, die öffentlich finanziert wurden. Eine Implementation neuer Anonymisierungsverfahren würde wegen der Erprobung der Geeignetheit für die in Frage stehenden Daten, der erheblichen zusätzlichen Kosten und des erforderlichen Zeitaufwands voraussichtlich dazu führen, dass für einen mehrjährigen Zeitraum die von Politik und Wissenschaft angemahnte, jetzt mögliche Verbesserung der Datenübermittlung nicht erfolgt.

Eine Begrenzung des Personenkreises, der mit diesen Daten arbeiten darf, auf Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete und gemäß dem Verpflichtungsgesetz Verpflichtete, wie sie z. B. § 16 Abs. 6 Bundesstatistikgesetz für die Übermittlung lediglich faktisch anonymisierter Daten zu Forschungszwecken vornimmt, wäre nicht praktikabel. Sie würde zu einer erheblichen Einschränkung des Forschungsbetriebs oder zu sehr aufwendigen Verpflichtungen der Personen, die Zugang zu den übermittelten Daten erhalten sollen, führen. Bei den durchzuführenden Forschungsarbeiten handelt es sich in erheblichem Umfang um ökonometrische Arbeiten, bei denen es auch um die Messung fiskalischer Effekte geht. Deren methodische Ansätze werden kontinuierlich weiterentwickelt. Um die kontinuierlichen Veränderungen in die Forschungsarbeiten integrieren zu können, ist davon auszugehen, dass wechselnde Mitarbeiter einzubeziehen sind. Die Anwendung ökonometrischer Verfahren setzt eine geeignete Datenbasis voraus, die durch die Datenübermittlung zur Verfügung gestellt wird.

Es wird daneben weiterhin Forschungsvorhaben geben, für die ein Rückgriff auf nicht anonymisierte Daten unverzichtbar ist, um die Forschungsziele zu erreichen. In diesen Fällen ist das Verfahren nach § 75 des Zehnten Buches anzuwenden (Absatz 7 Satz 3).

Ist die Datenübermittlung mit einem erheblichen zusätzlichen Aufbereitungsaufwand verbunden, kann die Bundesanstalt mit dem Datenempfänger eine Vereinbarung zur Erstattung der Kosten treffen (Absatz 7 Satz 2). Damit soll dem Grundsatz einer sparsamen und sachgerechten Verwendung der Beitragsmittel Rechnung getragen werden. Insgesamt soll der Datenfluss zwischen der Bundesanstalt und der Wissenschaft verbessert werden.

Zu Nummer 100 (§ 291)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung aufgrund der Einfügung der Nummer 6.

Zu Doppelbuchstabe bb

Träger, die mit der Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung beauftragt sind und Träger von anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen sollen verstärkt um die berufliche Eingliederung der Teilnehmer dieser Maßnahmen in den ersten Arbeitsmarkt bemüht sein und deren Eigenbemühungen unterstützen. Um dieser Aufgabe nachkommen zu können, müssen sie auch selbst vermittlerisch tätig sein. Die Träger von Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung werden im Rahmen der Ausschreibung zu Vermittlungsbemühungen verpflichtet. Die Anerkennung von Weiterbildungsmaßnahmen setzt die Verpflichtung des Trägers zu Vermittlungsbemühungen voraus (vgl. § 86 Abs. 1 Nr. 3). Im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Berufsausbildungsmaßnahme und mit der Anerkennung der Weiterbildungsmaßnahme kann geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Durchführung der Vermittlung gegeben sind. Ein Verfahren der Erlaubniserteilung ist daher nicht erforderlich. Die Zulassung zur erlaubnisfreien Vermittlung ist in ihrem Umfang und ihrer Dauer begrenzt. Sie gilt für den Personenkreis der Teilnehmer an Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung und für alle Teilnehmer an der anerkannten Weiterbildungsmaßnahme.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen aufgrund der Anfügung der Nummer 6.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung aufgrund der Anfügung der Nummer 6.

Zu Nummer 101 (§ 318)

Durch die Änderung in § 93 wird die Qualitätssicherung der beruflichen Weiterbildungsförderung fortgesetzt und eine gesetzliche Verpflichtung für Arbeitsämter und Bildungsträger eingeführt, den Erfolg von Weiterbildungsmaßnahmen zu dokumentieren. Die Ergänzung des § 318 flankiert diese Weiterentwicklung und verpflichtet Aus- und Weiterbildungsabsolventen, Bildungsträgern die Auskünfte zu erteilen, die diese für die Erstellung der Bilanz benötigen.

Zu Nummer 102 (§ 330)

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass Änderungen des Bemessungsentgelts durch die jährliche Anpassung der Arbeitslosenhilfe gemäß § 201 auch im Falle einer Verminderung für alle Leistungsbezieher ab dem Anpassungstag wirksam werden. Die Abweichung von § 48 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches ist gerechtfertigt, weil

mit diesen Änderungen des Bemessungsentgelts jährlich zu rechnen ist.

Zu Nummer 103 (§ 333)

Die Regelung stellt sicher, dass die Bundesanstalt mit ihren Ansprüchen auf Zahlung der Winterbau-Umlage gegen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Zuschuss-Wintergeld und Mehraufwands-Wintergeld, die vom Arbeitgeber verauslagt sind, aufrechnen kann. Die bisherige Rechtslage ließ die Aufrechnung der gegenseitigen Ansprüche nicht zu:

Entsprechend der Gesetzessystematik handelt es sich bei Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld und Wintergeld um Leistungen an Arbeitnehmer (Kapitel 4). Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist der Arbeitgeber dementsprechend zwar Schuldner der Winterbau-Umlage, jedoch nicht Anspruchsberechtigter der Sozialleistungen (BSGE 82, 183 bis 197). Bei der Erbringung der genannten Sozialleistungen wird der Arbeitgeber nach bisherigem Recht als Treuhänder tätig. Er ist somit nicht Gläubiger der Hauptforderung. Gläubiger sind vielmehr die betroffenen Arbeitnehmer. Die Bundesanstalt kann somit nach bisheriger Rechtslage Umlageforderungen gegenüber dem Arbeitgeber nicht gegen diesen aufrechnen. Dies hat zur Folge, dass die Bundesanstalt in beträchtlichem Umfang Forderungen gegen den Arbeitgeber auf Entrichtung der Winterbau-Umlage nicht durchsetzen kann und ein finanzieller Schaden entsteht. Mit der nunmehr geschaffenen Fiktion der Anspruchsberechtigung des Arbeitgebers wird erreicht, dass die Bundesanstalt ihre Winterbau-Umlageforderungen aufrechnen kann und somit erhebliche finanzielle Verluste der Solidargemeinschaft vermieden werden.

Zu Nummer 104 (§ 338)

Folgeänderung zur Änderung des § 132 durch das 4. Euro-Einführungsgesetz.

Zu Nummer 105 (§ 345)

Die Regelung bestimmt die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen in Fällen der Versicherungspflicht wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld.

Zu Nummer 106 (§ 345a)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt ausschließlich die Höhe der Beiträge zur Arbeitsförderung für Personen, die als Bezieher einer Erwerbsminderungsrente versicherungspflichtig sind. Die Regelungen zur Versicherungspflicht erstrecken sich aus Gründen des sozialen Schutzes auf alle Bezieher einer Erwerbsminderungsrente. Eine entsprechende beitragsrechtliche Regelung, die alle Rentenbezieher einschließt, wäre jedoch sachlich nicht gerechtfertigt, da die weit überwiegende Zahl der Betroffenen aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen dauerhaft auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung verwiesen sind und somit typischerweise nicht zu dem durch die Arbeitslosenversicherung geschützten Personenkreis gehören. Nach derzeitigen Erkenntnissen liegt der Anteil der Personen, die nach einem Wegfall der Rente wegen Wiederherstellung ihrer Gesundheit auf den Arbeitsmarkt zurückkehren, deutlich unter einem Prozent aller Rentenbezieher. Aufgrund dieser Besonderheiten ist es gerechtfertigt, die Beiträge zur Arbeitsförderung für den versicherten Personenkreis pauschal zu bemessen.

Zuverlässige Daten zu dem maßgeblichen Personenpotenzial liegen jedoch – auch wegen der zum 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit – erst im Jahr 2005 vor. Bis dahin wird die Beitragshöhe auf der Grundlage von Schätzungen festgesetzt, die auf den derzeit verfügbaren Strukturdaten der gesetzlichen Rentenversicherung beruhen. Für Zeiten ab 2006 soll auf der Grundlage der erhobenen Daten eine Neufestsetzung der Beiträge erfolgen.

Zu Absatz 2

Die Höhe der Beiträge zur Arbeitsförderung für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind, wird pauschaliert festgesetzt. Zuverlässige Daten zum versicherten und leistungsberechtigten Personenkreis werden erst nach einem Übergangszeitraum von fünf Jahren vorliegen. Bis dahin wird die Beitragshöhe auf der Grundlage von Schätzungen festgesetzt, die auf den derzeit verfügbaren Strukturdaten zum Personenkreis der Erziehenden beruhen. Für Zeiten ab dem Jahr 2008 soll eine Neufestsetzung der Beiträge erfolgen. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung soll der für das Jahr 2007 bestimmte Pauschalbeitrag als Abschlag gezahlt werden.

Zu Nummer 107 (§ 346)

Folgeänderung zur Änderung des § 25.

Zu Nummer 108 (§ 347)

Folgeänderungen zur Änderung des § 26. Die Vorschrift trifft Regelungen zur Beitragstragung für die in die Versicherungspflicht neu einbezogenen Personengruppen.

Zu Nummer 109 (§ 349)

Folgeänderungen zur Änderung des § 26. Die Vorschrift trifft Regelungen zur Beitragszahlung für die in die Versicherungspflicht neu einbezogenen Personengruppen. Die Beiträge für Erziehende sind vom Bund an die Bundesanstalt zu zahlen.

Zu Nummer 110 (§ 397)

Zu Buchstaben a, b und c

Die neue Funktionsbezeichnung „Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt" wird der Zweigleisigkeit des Aufgabenspektrums der Beauftragten gerechter, zu dem im Sinne des Doppelansatzes die Gleichstellung von Frauen und Männern als Querschnittsaufgabe einerseits und spezielle Frauenfördermaßnahmen andererseits gehören. Die Bezeichnung vermeidet zudem Verwechselungen mit der Gleichstellungsbeauftragten.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Vgl. Begründung zu Buchstaben a, b und c.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisherige Regelung sieht vor, dass den Beauftragten für Chancengleichheit weitere Aufgaben übertragen werden können, soweit die Aufgabenerledigung als Beauftragte für Chancengleichheit dies zulässt. Kommt es diesbezüglich zwischen den Vorgesetzten und den Beauftragten für Chancengleichheit zu keiner einvernehmlichen Regelung, soll die Entscheidung über die Beauftragung mit weiteren Aufgaben dem Verwaltungsausschuss übertragen werden.

Zu Nummer 111 (§ 404)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 318.

Zu Nummer 112 (§ 415)

Zu Buchstabe a

Die Aufhebung des Absatzes 1 ist eine Folgeänderung zu § 276 Abs. 3.

Die Regelung in Absatz 2 über Ausnahmen bei der Berechnung von Anteilen der Arbeitslosenhilfeempfänger an den zugewiesenen Arbeitnehmern in Strukturanpassungsmaßnahmen ist nach der Aufhebung des § 274 Abs. 2 durch das Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz entbehrlich geworden. Nach § 274 Abs. 2 war es notwendig, einen bestimmten Anteil von Arbeitnehmern, der Arbeitslosenhilfe bezog, in Strukturanpassungsmaßnahmen zu beschäftigen.

Die Aufhebung der Absätze 1 und 2 soll nach Maßgabe des Artikels 7 Abs. 1 am 1. Januar 2002 in Kraft treten.

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung der nur in den neuen Bundesländern und Berlin anwendbaren Vorschrift steht in Zusammenhang mit der Erweiterung der Eingliederungszuschüsse, die Arbeitgebern in ganz Deutschland zur Förderung bestimmter Arbeitsloser gewährt werden können. Die in der Vergangenheit stark rückläufigen Förderzahlen rechtfertigen es nicht, an dem bisherigen Nebeneinander anderer Förderinstrumente festzuhalten. Die Konzentration auf eine einheitliche Förderung führt zu größerer Übersichtlichkeit und bei den Unternehmen wegen des geringeren Beratungsbedarfs zu Vereinfachungen in der Planung und Entscheidung über zusätzliche Einstellungen.

Absatz 3 soll nach Artikel 7 Abs. 2 zum 1. Januar 2003 aufgehoben werden.

Zu Nummer 113 (§ 416)

Die Ausnahmevorschriften in Bezug auf die Zuschussregelung für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden nochmals um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2003 verlängert. Die Ausnahmeregelung gilt in Arbeitsamtsbezirken mit besonders hoher Arbeitslosigkeit (vgl. § 416 Abs. 1 Nr. 2) und insbesondere für Träger, die Maßnahmen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe oder sozialen Dienste durchführen (Absatz 3 Nr. 1) sowie für Arbeitsverhältnisse mit reduzierter Arbeitszeit (Absatz 3 Nr. 2). Die Träger sollen die Übergangszeit bis zum Auslaufen der Regelung nutzen können, um sich auf die neuen Förderbedingungen einzustellen.

Zu Nummer 114 (§ 417)

Zu Absatz 1

Der bisherige § 417 wird wegen der Schaffung einer dauerhaften Regelung hinsichtlich der zulässigen Dauer beruflicher Weiterbildung in § 92 sowie in den §§ 192 und 196 aufgehoben.

Ältere Arbeitnehmer sind nach wie vor stärker als andere Arbeitnehmer von Arbeitslosigkeit betroffen, wenngleich die Arbeitslosigkeit dieser Personengruppe stärker zurückgegangen ist als die der anderen Arbeitslosen. Im Interesse der älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer selbst sowie in Anbetracht der zu erwartenden demographischen Entwicklung und im Hinblick auf eine zunehmende Arbeitskräfteknappheit in bestimmten regionalen und berufsfachlichen Teilarbeitsmärkten wird die Förderung der beruflichen Weiterbildung älterer Arbeitnehmer in kleineren und mittleren Unternehmen ermöglicht, damit ältere Menschen länger erwerbstätig bleiben.

Die Weiterbildung der in Beschäftigung stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist grundsätzlich Aufgabe der Unternehmen und der Beschäftigten selbst. Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen können hierzu wesentliche Beiträge leisten, wobei dies auch im Rahmen der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeitgestaltung erfolgen kann. Angesichts des steigenden Qualifikationsbedarfs und der geringen bisherigen Beteiligung älterer Arbeitnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen soll jedoch auch die Bundesanstalt Schrittmacherdienste für eine stärkere Qualifizierung gerade älterer Arbeitnehmer leisten. Sie soll sich daher für einen befristeten Zeitraum von vier Jahren an der Finanzierung der Weiterbildung von Arbeitnehmern über 50 Jahre beteiligen, indem sie die vollen Weiterbildungskosten trägt. Voraussetzung für die Förderung ist das Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses, die Weiterzahlung des bisherigen Entgelts und die Teilnahme an einer Weiterbildung, bei der es sich nicht lediglich um eine reine arbeitsplatzbezogene und interne Qualifizierung handelt. Solche nicht förderungsfähigen arbeitsplatzbezogenen Qualifizierungen sind z. B. kurzfristige Einweisungsschulungen aufgrund technischer Änderungen im Betrieb. Die Förderung ist auf ältere Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen mit in der Regel nicht mehr als 100 Beschäftigten begrenzt.

Zu Absatz 2

Im Rahmen einer präventiven Arbeitsmarktpolitik soll gekündigten Arbeitnehmern über die nach geltendem Recht bestehenden Möglichkeiten hinaus die Gelegenheit gegeben werden, bereits vor Eintritt der Arbeitslosigkeit noch während des bestehenden, jedoch bereits gekündigten Arbeitsverhältnisses an Maßnahmen teilzunehmen, die notwendig sind, um eine Anschlussbeschäftigung eingehen zu können. Hierzu zählen kurzfristig einsetzbare Trainingsmaßnahmen einschließlich Bewerbungstraining und Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere zur Feststellung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Soweit der Arbeitgeber den Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts für eine mit dem Arbeitsamt abgestimmte Maßnahme freistellt, kann ein Zuschuss von bis zu 100 Prozent des anteiligen Arbeitsentgelts geleistet werden. Die Regelung soll ebenfalls befristet werden.

Zu Nummer 115 (§ 421e)

Zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Arbeitnehmer und besonders betroffener älterer schwerbehinderter Menschen wird die bisherige Altersgrenze von 55 auf 50 Jahren herabgesetzt. Diese bislang nur durch Rechtsverordnung bis Ende 2001 mögliche besondere Förderung älterer Arbeitnehmer und besonders betroffener älterer schwerbehinderter Menschen hat sich bewährt und wird nun als bis zum Jahr 2006 befristete Regelung ins Gesetz aufgenommen.

Zu Nummer 116 (§ 434d)

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt bis zur Schaffung von Finanzierungsstrukturen für die Beteiligung Dritter an den Kosten nicht verkürzbarer Weiterbildungsmaßnahmen (s. Begründung § 92) für eine dreijährige Übergangszeit die volle Förderung solcher Weiterbildungen durch die Bundesanstalt für Arbeit sicher. Es wird davon ausgegangen, dass bis zum Ablauf der genannten Frist die erforderlichen Voraussetzungen für die Finanzierungsbeteiligung durch Dritte geschaffen worden sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält notwendige Übergangsregelungen zur Neuregelung der Einbeziehung von Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes in die Versicherungspflicht (Änderung zu § 26). Soweit derartige Zeiten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zurückgelegt wurden, sind die Betroffenen – wie nach dem bisherigen Recht – durch eine leistungsrechtliche Regelung (Erweiterung der Rahmenfrist) in den Arbeitslosenversicherungsschutz einbezogen.

Zu Absatz 3

Die Regelung vermeidet, dass die Arbeitsämter über Leistungsansprüche, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, erneut entscheiden müssen.

Zu Absatz 4

Der in § 415 Abs. 3 genannte Zuschussbetrag für Strukturanpassungsmaßnahmen wird von Deutsche Mark auf Euro umgestellt.

Zu Nummer 117 (§ 435)

Folgeänderung zur Einbeziehung der Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in den Schutz der Arbeitslosenversicherung (§§ 26, 28).

Zu Artikel 2 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Strukturanpassungsmaßnahmen wurden bis zum Ende des Jahres 2000 anteilig aus den Haushalten der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes finanziert. Die Finanzierungsanteile richteten sich nach dem Verhältnis der Arbeitslosengeld- zu den Arbeitslosenhilfeempfängern. Es war deshalb erforderlich, den Anteil der Bundesanstalt für Arbeit in Kapitel 3 des Haushalts auszuweisen. Mit der Änderung der Finanzierung ab dem Jahr 2001 (Finanzierung nur noch aus dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit) ist diese Notwendigkeit entfallen; die Strukturanpassungsmaßnahmen können als Ermessensleistungen mit in den Eingliederungstitel einbezogen werden. Dafür spricht auch, dass die bisherigen Strukturanpassungsmaßnahmen in Wirtschaftsunternehmen des gewerblichen Bereichs jetzt mit den Eingliederungszuschüssen verschmolzen werden sollen. Diese werden aus dem Eingliederungstitel finanziert. Die Einbeziehung der Strukturanpassungsmaßnahmen wird erst zum 1. Januar 2003 wirksam.

Zu Artikel 3 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht führt in den Fällen, in denen während des Ruhenszeitraums nach § 143 eine Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der allgemeinen krankenversicherungsrechtlichen Nachwirkung von einem Monat eintritt, dazu, dass kein Krankenversicherungsschutz kraft Gesetzes und damit kein Anspruch auf Krankengeld besteht. Die Betroffenen müssen sich selber gegen das Risiko der Krankheit versichern und hierfür Beiträge entrichten. Zur Vermeidung sozialpolitisch unbefriedigender Ergebnisse wird künftig sicherstellt, dass das Ruhen einer Leistung nach dem Dritten Buch wegen einer Urlaubsabgeltung – ebenso wie bei einem Ruhen wegen einer Sperrzeit – ab Beginn des zweiten Monats bis zum Ende des Ruhenszeitraums zur Versicherungspflicht in der Krankenversicherung führt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Versicherungspflicht im Recht der Arbeitsförderung von Personen, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden. Mit der ausdrücklichen Einbeziehung dieser Personen in die Versicherungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung werden Unklarheiten über die Versicherungspflicht dieser Personen beseitigt, die aufgrund der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 12. Oktober 2000 (B12 KR 7/00 R) entstanden sind.

Zu Nummer 2 (§ 226)

Folgeregelung zur Änderung des § 5 Abs. 4a.

Zu Nummer 3 (§ 232a)

Zu Buchstabe a

Klarstellung, dass auch für Bezieher von Arbeitslosenhilfe die Jahresarbeitsentgeltgrenze Maßstab für das der Beitragsbemessung zugrunde liegende Arbeitsentgelt ist.

Zu Buchstabe b

Im Hinblick auf die Bestimmung der Höhe der beitragspflichtigen Einnahme gilt das Arbeitslosengeld ab dem zweiten Monat eines Ruhenszeitraumes als bezogen.

Zu Nummer 4 (§ 251)

Folgeregelung zur Änderung des § 5 Abs. 4a.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Zu Buchstaben a und b

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Wie auch für die anderen Zweige der Sozialversicherung wird in der gesetzlichen Rentenversicherung ausdrücklich die Versicherungspflicht von Auszubildenden geregelt, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden. Hiermit werden Unklarheiten beseitigt, die aufgrund der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 12. Oktober 1998 (BSG B 12 KR 7/00 R) entstanden sind.

Zu Nummer 3 (Überschrift vor § 13)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 116)

Redaktionelle Änderung. Anpassung an den Sprachgebrauch des SGB IX.

Zu Nummer 5 (§ 162)

Mit dieser Vorschrift wird korrespondierend zur ausdrücklichen Regelung der Versicherungspflicht von Auszubildenden, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden (siehe Nummer 2), die beitragsrechtliche Beurteilung dieses Personenkreises geregelt.

Zu Nummer 6 (§ 168)

Mit dieser Vorschrift soll die Beitragstragung für Versicherte, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden, geregelt werden. Die Beiträge sollen von den Trägern dieser Einrichtungen getragen werden.

Zu Nummer 7 (§ 224a)

Die Vorschrift regelt die interne Tragung pauschaler Beiträge für Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 345a Abs. 1 SGB III zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Verteilung wird durch das Bundesversicherungsamt durchgeführt. Satz 2 ermächtigt das Bundesversicherungsamt zur Verrechnung der pauschalen Beiträge nach § 345a Abs. 1 SGB III mit den Erstattungsleistungen durch die Bundesanstalt für Arbeit nach § 224 im Rahmen der Jahresabrechnung für diesen Erstattungsbetrag.

Absatz 2 verweist für den Verteilungsschlüssel auf die allgemeinen Grundsätze der Abrechnungen von Aufwendungen nach § 227. Satz 2 sieht eine Sonderregelung für die Aufteilung im Verhältnis zwischen knappschaftlicher Rentenversicherung und den übrigen Trägern der Rentenversicherung vor. Einzelheiten zur Verteilung sollen durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu Nummer 8 (§ 226)

Mit der Vorschrift wird eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur näheren Regelung der Verteilung der pauschalierten Beiträge für Renten wegen voller Erwerbsminderung (§ 224a) geschaffen.

Zu Nummer 9 (§ 236a)

Anpassung an den Sprachgebrauch des SGB IX.

Zu Artikel 5 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Erhöhung der Kinderbetreuungskosten folgt der entsprechenden Regelung im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (vgl. Artikel 1, Änderung des § 85).

Zu Artikel 6 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Das geltende Recht führt in den Fällen, in denen während des Ruhenszeitraums nach § 143 eine Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der allgemeinen krankenversicherungsrechtlichen Nachwirkung von einem Monat eintritt, dazu dass kein Pflegeversicherungsschutz kraft Gesetzes besteht. Die Betroffenen müssen sich selber gegen das Risiko der Pflege versichern und hierfür Beiträge entrichten. Zur Vermeidung sozialpolitisch unbefriedigender Ergebnisse wird künftig sichergestellt, dass das Ruhen einer Leistung nach dem Dritten Buch wegen einer Urlaubsabgeltung – ebenso wie bei einem Ruhen wegen einer Sperrzeit – ab Beginn des 2. Monats bis zum Ende des Ruhenszeitraums zur Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung führt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Höchstdauer der Überlassung eines Leiharbeitnehmers an denselben Entleiher beträgt bisher zwölf Monate. Die Überlassungsdauer wird nunmehr auf 24 Monate verlängert. Diese Verlängerung entspricht Wünschen aus der Praxis. Sie ermöglicht den entleihenden Unternehmen auch Leiharbeitnehmer in länger dauernden Projekten zu beschäftigen.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Die Vorschrift stellt sicher, dass Leiharbeitnehmer, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 zwischen 12 und 24 Monaten an denselben Entleiher verliehen werden, nach Ablauf des 12. Monats das Arbeitsentgelt und die sonstigen Arbeitsbedingungen des Entleiher-Betriebes erhalten. Diese Einschränkung der Zuordnung des Leiharbeitnehmers zum Verleiher-Betrieb ist gerechtfertigt, weil bei einer ein Jahr überschreitenden Tätigkeit eines Leiharbeitnehmers in demselben Entleiher-Betrieb die tatsächliche Verbindung zum Entleiher-Betrieb

so stark zunimmt, dass es nicht gerechtfertigt erscheint, ihn von den Arbeitsbedingungen im Entleiher-Betrieb auszunehmen. Den berechtigten Interessen des Leiharbeitnehmers wird dadurch Rechnung getragen, dass ihm mindestens das mit dem Verleiher vereinbarte Arbeitsentgelt weiter zusteht.

Zu Nummer 3 (§ 14)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung über den Ausschluss des passiven Wahlrechts der Leiharbeitnehmer in den Aufsichtsrat des Entleiherunternehmens in Absatz 2 macht eine Änderung der Überschrift erforderlich.

Zu Buchstabe b

Leiharbeitnehmer sind bei der Wahl der betriebsverfassungsrechtlichen Arbeitnehmervertretungen im Entleiherbetrieb und bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat im Entleiherunternehmen nicht wählbar. Diese Einschränkung enthält das AÜG nach bisherigem Recht in § 14 Abs. 2 nur für die Wahl der betrieblichen Arbeitnehmervertreter. Die Neuregelung erweitert den Ausschluss des passiven Wahlrechtes nunmehr ausdrücklich auch auf die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat des Entleiherunternehmens und schafft damit die für die Rechtsanwender erforderliche Rechtssicherheit.

Zu Nummer 4 (§ 16)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um die Bewehrung des arbeitsrechtlichen Anspruchs nach § 10 Abs. 5 mit einer Bußgelddrohung. Die Bußgelddrohung richtet sich gegen den Verleiher, weil dieser auch bei der zulässigen Überlassung eines Arbeitnehmers zwischen zwölf und 24 Monaten alleiniger Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers bleibt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Änderung des Bußgeldtatbestandes infolge der Änderung durch Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Bestimmung des Bußgeldrahmens für den neuen Bußgeldtatbestand nach Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2002.

Zu Absatz 2

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, um ein Inkrafttreten der Verordnung zum 1. Januar 2002 zu ermöglichen.

Zu Absatz 3

Die Regelungen über die Erhöhung der Leistungen bei Kinderbetreuung sowie für Unterkunft und Verpflegung treten aus rechtstechnischen Gründen – wegen der bereits zum 1. Januar 2002 in Kraft tretenden Regelung zur Umstellung der Leistungen auf Euro-Basis durch das 4. Euro-Einführungsgesetz und das Ausbildungsförderungsreformgesetz – erst zum 2. Januar 2002 in Kraft.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass die Vorschriften über die Versicherungspflicht für Zeiten des Bezuges von Erwerbsminderungsrente, für Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld und für Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes sowie die daran anknüpfenden leistungs- und beitragsrechtlichen Folgeregelungen zum 1. Januar 2003 in Kraft treten.

Die Vorschriften über die Modifizierung der Eingliederungsbilanz sollen am 1. Januar 2003 in Kraft treten, damit die Bundesanstalt ausreichend Zeit hat ihre (Datenverarbeitungs-)Verfahren entsprechend umzustellen.

Die Vorschriften über die „Wartezeit-Regelung“ bei einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder Strukturanpassungsmaßnahme (SAM) (vgl. Änderungen zu den §§ 269, 277) sollen erst zum 1. Januar 2003 in Kraft treten, um entsprechende Vorlaufzeiten für die Arbeitsämter sicher zu stellen.

SAM werden für relativ lange Zeiträume bewilligt. Die Regelförderdauer beläuft sich auf 36 Monate; nach § 415 Abs. 1 SGB III beträgt die Förderdauer sogar bis zu 60 Monate. Die Überführung der SAM in den Eingliederungstitel birgt die Gefahr, dass dieser eventuell durch Vorbindungen im Bereich SAM zu hoch belastet wird. Deshalb müssen die Arbeitsämter im Vorfeld Gelegenheit erhalten, ihre Bewilligungspraxis an den geplanten Veränderungen auszurichten. Es ist allerdings ausreichend, wenn die Einbeziehung der SAM in den Eingliederungstitel nicht zum 1. Januar 2002, sondern erst zum 1. Januar 2003 wirksam wird.

Auch § 415 Abs. 3 tritt erst am 1. Januar 2003 außer Kraft, damit die Umstellung der Förderung mit Eingliederungszuschüssen vorausschauend erfolgen kann.

Zu Absatz 5

Die aus dem Jugendsofortprogramm übernommenen Regelungen sollen mit Ausnahme der Pauschale bei vorzeitiger Vermittlung aus außerbetrieblicher Ausbildung (§ 246 Abs. 3) und der Begrenzung der Praktikumsanteile (§ 241 Abs. 2) erst zum 1. Januar 2004 in Kraft treten, weil das Jugendsofortprogramm bis Ende des Jahres 2003 verlängert worden ist. Ein früheres Inkrafttreten würde wegen des Vorrangs des Arbeitsförderungsrechts dazu führen, dass eine Förderung nach dem Sofortprogramm insoweit nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang möglich wäre.

C. Finanzielle Auswirkungen

a) Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente
Die Neuregelungen zur Intensivierung der Arbeitsvermittlung und zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden zu – nicht quantifizierbaren – Verschiebungen in der Nutzung der arbeitsmarktpolitischen

Instrumente und damit auch im Finanzvolumen der jeweiligen Ermessensleistungen führen. Sie führen jedoch nicht zu Mehrausgaben für die Bundesanstalt für Arbeit, weil sie sich im Rahmen des sog. Eingliederungstitels bewegen, der nahezu alle für die Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung bereitgestellten Mittel enthält. Die Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wird die Effektivität und Effizienz der Arbeitsmarktpolitik erhöhen und mittelfristig zu einer deutlichen Verringerung der Zahl der Arbeitslosen und damit zu Minderausgaben führen. Eine Verringerung der Zahl der Arbeitslosen um 100 000 Personen im Jahresdurchschnitt führt zu Einsparungen im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit in Höhe von 660 Mio. Euro jährlich und im Haushalt des Bundes in Höhe von 360 Mio. Euro jährlich.

Die Fortbildung des Fachpersonals bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen führt zu geringfügigen Mehrausgaben im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit von rd. 5 Mio. Euro jährlich.

b) Neuregelungen im Versicherungsrecht der Arbeitsförderung

Die Einbeziehung von Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld, der Erziehung von Kindern und des Bezuges einer Erwerbsminderungsrente in die Versicherungspflicht führt infolge der Beitragseinnahmen zu einer finanziellen Entlastung der Bundesanstalt für Arbeit. Dem stehen Ausgaben für die Zahlung von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe sowie für Leistungen der aktiven Arbeitsförderung gegenüber.

Die Versicherungspflicht führt andererseits zu Mehrbelastungen durch Beitragszahlungen für den Bund, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die Träger der Krankenversicherung.

Versicherungspflicht für die ersten sechs Wochen des Bezuges von Mutterschaftsgeld

	Ausgaben in den Jahren … in Mio. Euro				
Ausgaben der Träger	2003	2004	2005	2006	2007
Beitragszahlung durch die Gesetzliche Krankenversicherung	20	20	20	20	20
Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeitslosengeld	0	0	5	10	10
Ausgaben des Bundes für Arbeitslosenhilfe	0	0	0	5	10

Versicherungspflicht für Zeiten der Erziehung bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes

	Ausgaben in den Jahren … in Mio. Euro				
Ausgaben der Träger	2003	2004	2005	2006	2007
Beitragszahlung durch den Bund	60	110	170	230	290
Mehrausgaben der Bundesanstalt für Arbeitslosengeld	0	10	40	110	200
Ausgaben des Bundes für Arbeitslosenhilfe	0	0	0	–30	–40

Versicherungspflicht für Zeiten des Bezuges einer Rente wegen voller Erwerbsminderung

	Ausgaben in den Jahren … in Mio. Euro			
Ausgaben der Träger	2003	2004	2005	2006
Beitragszahlung durch die Gesetzliche Rentenversicherung	5	18	36	36
Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeitslosengeld	0	80	100	100
Ausgaben des Bundes für Arbeitslosenhilfe	0	0	10	10

c) Neuregelung zur Arbeitslosenhilfe
   Die Neuregelung zur jährlichen Anpassung der Arbeitslosenhilfe führt zu Mehrausgaben des Bundes in Höhe von rd. 40 Mio. Euro jährlich.

D. Preiswirkungsklausel

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist nicht mit zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, zu rechnen. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind insofern nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333